BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pflanz, Benedict A.

Der römische Stuhl und die Kölner Angelegenheit Erörterungen von Katholiken, welche festhalten an dem Grundsatze des H. Augustinus: 'In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas'. Aus den ' Freimüthigen Blättern für Theologie und Kirchenthum' besonders abgedruckt

Stuttgart 1838

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.187#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743500-8

# Der

# römische Stuhl

und die

# Kölner Angelegenheit.

In necessariis unitas, in dubiis libertas,
in omnibus charitas.
S. AUGUSTINUS.

HARMONIE ZU BAMBERG
Jc. XI. 106. a.

Der

# römische Stuhl

und die

# Kölner Angelegenheit.

Erörterungen

von

## Katholiken,

welche festhalten an dem Grundsatze des H. Augustinus:
„In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas.“

---

Aus den „Freimüthigen Blättern für Theologie und Kirchenthum“
besonders abgedruckt.

Stuttgart.
1838.
Verlag von Paul Neff.

Der
# römische Stuhl
und die
# Kölner Angelegenheit.

Erörterungen
von
## Katholiken,

welche festhalten an dem Grundsatze des H. Augustinus:
„In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas.“

---

Aus den „Freimüthigen Blättern für Theologie und Kirchenthum“
besonders abgedruckt.

---

Stuttgart.
1838.
Verlag von Paul Neff.

# Freimüthige Blätter

über

# Theologie und Kirchenthum.

Herausgegeben

von

B. A. Pflanz.

1838.

Zweites Heft.

Stuttgart.

1838.

Buchhandlung von Paul Neff.

HARMONIE ZU BAMBERG

Das

# Verhältniß des römischen Stuhls

zur

## katholischen Kirche

und zu den

## Staaten und Völkern der Christenheit.

Mit Ehrfurcht richteten sich die Blicke der Christen gen Rom, als dort der Apostelstuhl wie ein helles Gestirn durch die Nacht der Verfolgungen erglänzte, indem seine Inhaber sich Allen als Vorbilder des erhabensten Muthes und der liebreichsten Hingebung im Kampfe für die geistige Wiedergeburt der Welt darstellten. Und nachdem endlich der wüthende Haß gegen das Kreuz im Blute seiner Zeugen erloschen war; als nun auch die Mehrheit der Heiden im weiten römischen Reiche das Kreuz als das Zeichen des Heils begrüßte, und die Bischöfe zu Rom, die im Abendlande dem Throne der christlichgewordenen Kaiser am nächsten standen, sich als die einflußreichsten Anwälte der großen Sache des christlichen Glaubens benahmen, da erblickte die gesammte Kirche in dem Stuhle Petri die hellstrahlende Krone ihres wohlgefügten Baues. Damals war

der Kirche goldenes Zeitalter. Rom und die Kirche hatten nur ein Interesse, das der Religion. Der Pabst war der oberste Wächter der von Christus und seinen Aposteln begründeten Ordnung und Einigung in der Gesinnung und den Sitten. Das Christenthum verbreiten war ebenso viel als der des Menschen würdigen Bildung den Sieg über die rohe Barbarei und die unsittliche Verfeinerung verschaffen, und der römische Stuhl war der oberste Leiter dieser heiligen Propaganda. Von ihm strömte Licht und Freiheit in die Welt. Die Briefe und Boten, die er in die entferntesten Gegenden versendete, athmeten Liebe und Frieden, verkündigten den alleinigen Wunsch, auf den festen Grund ungeheuchelter, das ganze Leben durchdringender Tugend die Wohlfahrt der Völker zu erbauen. Roms wohlthätiges Wirken konnte weder bei den Regenten der Staaten, noch bei den andern Kirchenvorstehern den Verdacht herrschsüchtiger Absichten veranlassen. Jene sahen in ihm den wirksamen Beförderer heilsamer Gesittung und geistiger Aufhellung, diese den kräftigsten Unterstützer ihres eigenen Wirkens. Der Gedanke einer Bevormundung der Könige war dem Stuhle zu Rom damals ebenso fremd, als der einer Beherrschung aller Kirchsprengel. Der Pabst gab den andern Bischöfen, als Aller Diener, das Beispiel evangelischer Demuth, und begrüßte sie brüderlich als seine Mitältesten. Mit Vertrauen wendeten sich Bischöfe aus allen Ländern an ihn um Rath und Belehrung. Rom wurde als der Mittelpunkt der Einheit verehrt. Aber dieser Mittelpunkt sollte das Ansehen der einzelnen Bischöfe nicht schmälern, sondern nur fördern. Er sollte, wie Hieronymus*)

*) Adv. Jovian L. 1.

sagt, jeden Anlaß zur Trennung entfernt halten. Aber die ganze Christenheit stimmte auch mit dem heil. Cyprian überein: „daß jedem einzelnen Hirten die Leitung eines Theils der Heerde übergeben sey, wofür er dem Herrn Rechenschaft ablegen wird*); daß mit Vorbehalt dieser Rechenschaft jeder Bischof aus eigener Gewalt in der Verwaltung der Kirche seinem freien Urtheile folgen dürfe**); daß endlich das Bischofthum nur eines sey, und jeder Bischof, während er einen Theil davon verwalte, doch auch in Genossenschaft mit den andern Bischöfen dem Ganzen vorstehe***). Wo immer ein Bischof ist, schrieb Hieronymus†), sey es zu Rom oder zu Eugubium, zu Konstantinopel oder zu Rhegium, zu Alexandrien oder zu Tomi: alle sind an Würde gleich; überall dasselbe Priesterthum; Größe des Reichthums oder der Armuth; Niedrigkeit macht einen Bischof nicht höher oder geringer; Alle sind Nachfolger der Apostel. Ein Streben nach Machtausdehnung ließ sich zwar vom Stuhle Petri aus seit dem dritten Jahrhunderte merklich wahrnehmen; aber, wiewohl durch mancherlei Umstände begünstigt, mußte es sich doch lange Zeit vor dem Ansehen der Concilien und ihrer Gesetze in Schranken halten. Der Anspruch auf die Würde eines allgemeinen Bischofs oder Bischofs der Bischöfe††) wurde noch von

---

*) Epist. ad Cornelium P.

**) *Cyprian* Epist. Synod. ad Stephanum P.; ferner L. VII. 30. und Sentent. Episc. de Haeret baptizandis.

***) *Cyprian* de Unitate Ecclesiae.

†) Epist. ad Evagrium.

††) „Keiner von uns“, sagte Cyprian im Concile zu Karthago, „macht sich zum Bischofe der Bischöfe, oder zwingt durch tyrannischen Schrecken seine Amtsgenossen zur Nothwendigkeit

Gregor dem Großen*) für ketzerische Anmaßung, und wer sich so nenne, für einen Vorläufer des Antichrists erklärt. Päbste, wie dieser, setzten ihre apostolische Wirksamkeit nicht darein, die der andern Bischöfe zu vermindern und einzuengen; sie betrachteten sich so wenig als Herren über die Kirchengesetze, daß sie vielmehr in ihre genaue Befolgung und Handhabung ihre höchste Würde setzten. Die Kirchengesetze waren aber auch nicht ein Geschöpf ihrer Macht, sondern das Ergebniß der gemeinschaftlichen Berathung derjenigen, denen die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten anvertraut war. Synoden in verschiedenen Abstufungen bildeten die Haupt-Grundlage der Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche. Diese stellte in Zeiten, wo die Freiheit aus den meisten politischen Vereinen verschwunden zu seyn schien, ein merkwürdiges Bild einer über Europa sich verbreitenden freien Verfassung auf, und ihre Ergebnisse, wo sie nicht durch menschliche Parteiung und ungebührliche Einmischung der weltlichen Macht getrübt wurden, zeichneten sich durch den Geist des Friedens und der Ordnung aus, und durch einen Gemeinsinn, der ihnen die Zustimmung der Völker erwarb. Kein Wunder, daß in den ersten acht Jahrhunderten, troz der sich vordrängenden vielen Gebrechen, nicht nur die Kirche, sondern auch der

---

des Gehorsams, indem ein jeder Bischof nach dem Rechte der Freiheit und Macht sein Stimmrecht hat, und so wenig von einem andern kann gerichtet werden, als er selbst den andern richten kann.

*) Epist. L. V. ep. 19. ad Joh. Patriarcham: In isto scelesto vocabulo (universali episcopi) consentire, nihil est aliud quam fidem perdere.

in ihr vorragende Bischofstuhl einer selten getrübten allgemeinen Verehrung genoß. Allgemein wurde die Wohlthätigkeit dieser großen Anstalt gefühlt. Ihr verdankte man die Förderung der werthvollsten Güter der Menschheit, ihr die Verbreitung nützlicher und veredelnder Kenntnisse und Künste, ihr die Milderuug der Sitten, die Mäßigung des Despotendrucks, die Verminderung der Sklaverei, die Höherstellung des Verdienstes über die Geburt, die größere Anerkennung der allgemeinen Menschenwürde. Wer vor keiner irdischen Macht zitterte, mußte sich doch vor dem Urtheile der Kirche scheuen. Wenn zum Frevel eines Mächtigen Alles schwieg, ließ die Kirche ihren ernsten Tadel vernehmen. Auch da, wo die Kirchenhirten weltliche Herrschaft übten, war sie in der Regel gelinder. Für alle menschlichen Leiden und Bedürfnisse hatte die Kirche ein mitfühlendes Herz. In Mitte von allgemeinem Unglück erhoben sich die Blicke zu ihr, die man als die Mutter von Allen betrachtete, und gegen Verzweiflung schützte die Meinung: für alle Drangsale, denen irdische Hoffnung versagt ist, habe die Kirche noch Hülfe und Trost. Von Fürsten und Völkern wurde Rom zum Schiedsrichter erbeten, weil man ihm den unbefangensten Sinn für Recht und Wahrheit zutraute.

So stieg der römische Stuhl in der öffentlichen Meinung auf eine Höhe von Macht, die jede andere Gewalt weit überragte. Gerade in dieser Höhe lag aber die größte Gefahr. Das Element der religiösen Meinung, mittelst welcher der Vatikan den hohen Aufschwung genommen hatte, wurde allmählig durch mancherlei irdische Interessen getrübt. Der Eigennutz jeder Art und Farbe war bedacht, die Meinung zu seinem Vortheile auszubeuten. Roms Gunst zu erschmeicheln, wurde zu einer der wichtigsten

Aufgaben politischer Kunst. Nachdem aber der Senat des Vatikans sich einmal selbst zum Hof umgestaltet hatte, säumte er nicht, alle andern Höfe in den Künsten weltlicher Politik zu übertreffen, uud wurde zuletzt die Hauptschule dafür. Zwischen dem neunten und eilften Jahrhundert bildete diese Richtung auf Verweltlichung sich immer merklicher aus. Der Einfluß davon erstreckte sich auf alle Zustände in Kirche und Staat. Beide kamen für sich selber und gegeneinander in eine schiefe Stellung. Die weltlichen Mächte suchten das Pontifikat zum Fußschemmel ihres Thrones zu erniedrigen, das Pontifikat hingegen ersah in der Gewalt über die irdischen Reiche die Grundfeste seiner Macht. Bald entwickelten sich die Keime feindseliger Eifersucht und Machtbuhlerei zwischen der weltlichen nnd kirchlichen Obergewalt. Je mehr aber die Kirche an weltlichem Einflusse gewann, desto mehr verlor sie an innerer Würde und Selbstständigkeit. Die reinste, geistigste aller Religionen wurde zum Werkzeuge weltlicher Klugheit herabgewürdigt, und die jüdischen und heidnischen Elemente, die sich mit ihrem göttlichen Wesen, wie schlechtes Blei mit lauterm Gold, versetzten, machten sie unkenntlich und beraubten sie ihrer heiligenden und beseligenden Kraft. Wenige nur wagten den edeln aber meist fruchtlosen Kampf gegen die Verkehrtheit. Alle Stände, geistliche und weltliche, hohe und niedere wurden in den Strudel der Verderbnisse fortgerissen. Selbst die Einsamkeit der Klöster wurde davon angesteckt. Die kirchliche Zucht löste sich; der öffentliche Unterricht und die Wissenschafteu zerfielen; Leichtfertigkeit der Sinnesart und Sitten verbreiteten sich von den höchsten Stufen der kirchlichen und weltlichen Hierarchie bis in die niedrigsten Classen. Zwischen Geistlichem und Weltlichem

verwirrten und vermischten sich die Grenzen dergestalt, daß man sie nimmer zu unterscheiden vermochte. Die ungeheure grundlose Verdorbenheit erweckte zwar auch jetzt und zwar gerade aus der Mitte der frömmsten Söhne der Kirche kraftvolle Männer, die, gleich den Sehern der Vorzeit, mit Freimuth die herrschenden Laster und Ausartungen gleichsam vor Gericht stellten und ihre verderblichen Folgen für alle Zustände der Gesellschaft ankündigten. Das Uebel war aber schon so tief gewurzelt, daß jene Stimmen wie in weiter Wüste verhallten. Endlich bedachten einflußreiche Männer zu Rom selbst, von wo das Verderbniß ausgegangen, die Nothwendigkeit einer Grund-Reform. Päbste, wie Gregor VII. und Innozenz III., ohne vor dem Wagniß eines solchen Riesenwerks zurückzubeben, machten es sich zur Aufgabe ihres Lebens. An Geisteskraft und hohem Sinne gebrach es ihnen ebenso wenig als an ausdauerndem Muthe. Die Mittel aber, welche sie erwählten, bestanden in der gänzlichen Unterwerfung der weltlichen Mächte unter die Botmäßigkeit der Kirche und in der Erhebung des römischen Pontifikats zur unumschränkten monarchischen Gewalt. Zur Ausführung dieser beiden Entwürfe trafen sie schon Vieles 'vorgearbeitet. Der Sammlung erdichteter Kirchengesetze (der falschen Dekretalen), welche die päbstliche Machtfülle und Unfehlbarkeit als Glaubenswahrheiten verkündeten, hatte die Unwissenheit der Zeiten bereits großes Ansehen verschafft. Schon hatten die Päbste die Kraft ihrer Strafgewalt gegen die Königsmacht mehrmals versucht. Aber die Kämpfe, welche diese Vorarbeiten veranlaßten, hatten nicht wenig zur Vermehrung der Verderbnisse beigetragen. Mittelst durchgreifend entscheidender Maßregeln hofften

nun Gregor und Innocenz dem Kampfe und zugleich dem Strome der Ausartung ein Ziel zu setzen, und in Rom eine dauernde Macht zu begründen, welcher in der Durchsetzung einer Weltreform im mosaischen Style Nichts würde widerstehen können. Der Gedanke konnte durch seine Größe Bewunderung erregen; aber einerseits überstieg er das Maaß menschlicher Kraft, und anderseits war er der Idee und Bestimmung der von Christus für ein geistig-sittliches Reich gestifteten Kirche so fremd und zuwider, daß selbst seine Ausführung nur zu größerem Verderben der Kirche ausschlagen konnte. Der Erfolg hat dieß außer Zweifel gesetzt. Roms Aussprüche donnerten Jeden, der widerstrebte, in den Staub. Bannflüche und Interdicte, die Thronen tief erschütternd, belehrten ihre Inhaber und die Völker: die weltliche Gewalt sey bloß ein widerrufliches Geschenk jener Hand, welche die Schlüssel des Himmelreichs bewahre. Päbstliche Befehle traten an die Stelle der ehrwürdigsten Kirchengesetze. Alle Kirchenfreiheit trat Rom unter die Füße. Das Ansehen aller Synoden hing von nun an bloß von seinem Gutbefinden ab. Ebenso die Ein- und Absetzung der Bischöfe. Der Pabst erklärte sich zum Quell aller Bischofsgewalt *), zum unverantwortlichen Verwalter alles Kirchenguts. Kirchenzucht, Gottesdienst, der Unterricht des Klerus und der Laien wurden Vorbehalte Roms. Alle Kniee beugten sich vor seiner Hoheit; alle Herzen zitterten vor seinem Bannstrahl. Zwang wurde das große Triebwerk einer Kirche, die auf den Grundstein der Liebe gebaut ist. Denkfreiheit,

---

*) Duodecim saeculis inauditum, quod Episcopi jurisdictionem omnem a Papa mutarentur. *Bossuet* Defens. declarationis cler. gallicani. L. XIII., cap. 11.

und mit ihr alles Aufstreben zum Bessern, war unterdrückt. Aber dieses System knechtischer Furcht konnte den Wahrheitssinn nicht ganz auslöschen; es erweckte vielmehr in mancher Brust die Sehnsucht nach Abschüttelung eines verhaßten Joches, und während es das heilige Feuer des Christenglaubens in den Völkern trübte und erstickte, verdarb es auch von Grund aus die ganze Hierarchie. Wann hat jemals eine unbeschränkte Gewalt Maaß gehalten? Rom setzte sich die dreifache Krone auf und legte sich selbst die pomphaftesten Titel bei. Schwärme feiler Schriftsteller erwiesen ihm schamlosen Götterdienst. Sie begrüßten den päbstlichen Stuhl als die Grundsäule der Wahrheit, die Sonne der Geister, die Gottheit auf Erden. Nur zu oft sah man aber nun die Inhaber dieser Gottheit, gleich den Heidengöttern, sich aller den Menschen ehrwürdigen Gesetze überheben. Das Regiment der Kirche sah von Tag zu Tag mehr dem weltlichen Despotismus ähnlich, und überbot noch jeden solchen in empörendem Drucke, weil es nicht nur über Leib und Gut mit Willkühr schaltete, sondern auch den Geist in's Joch spannte. Gold wurde der Abgott des römischen Hofs; dieser der eigentliche Sitz und die Quelle der Simonie, gegen welche Gregor VII. so furchtbar geeifert hatte. Alle Reiche sich zinspflichtig zu machen und die ungeistlichen Finanzkünste auf's Höchste zu steigern, ward nun der höchste Gedanke im Vatikan, der mit Petri Fischerring nicht sowohl die Seelen, als die irdischen Schätze an sich zu ziehen suchte. Der Zweck der Bereicherung Roms mußte jedes Mittel heiligen. Der römische Hof wurde die große Wechselbank der Christenheit und der Sammelplatz der Verkäufer und Käufer der geistlichen und irdischen Güter der Kirche und Aller, die sie ohne Verdienst sich aneignen

wollten. Roms ungeheure äußere Macht zerstörte aber alle Grundlagen, auf denen die innere religiöse Macht der Kirche beruhte. Die Anmaßungen und Ausschweifungen des römischen Hofs erweckten ihm nicht nur zahllose Widersacher, sondern wurden auch die Mutter der entsetzlichsten Spaltungen in der politischen und kirchlichen Welt. Die politische ward Jahrhunderte lang in Ghibelline und Welfen getheilt, deren wüthender Parteikampf jede ruhige Entwickelung und Ausbildung der Freiheit und Wohlfahrt im Innern der Staaten verhinderte, und die Völker den Wechselfällen von Kriegen und dem Ehrgeize kühner Abenteurer preisgab. Selbst der Erfolg der Kreuzzüge gegen die alle christlichen Länder in Europa bedrohenden Schaaren des Islam, wozu die Päbste, Fürsten und Völker zur Zeit und Unzeit anfeuerten oder auch nöthigten, wurde durch jenen Parteikampf mehrentheils vereitelt. Auch die Kreuzzüge, die eine Angelegenheit der ganzen Christenheit waren, benutzte Rom zur Erweiterung seiner weltlichen Macht und zur Bereicherung seines Schatzes. Doch aus seiner eigenen Verderbniß ging jetzt für Rom die drohendste Gefahr hervor. Der päbstliche Stuhl selbst wurde der Preis- und Spielball der Simonie, und oftmals erneuerte sich das Trauerspiel, wo zwei und mehrere Ansprecher der Tiare, während sie einander im Namen Christi mit dem geistlichen Fluche und mit allen Waffen und Künsten weltlicher Politik bekriegten, kein Bedenken trugen, für ihren Privatvortheil die Heerde Christi mit den nämlichen Mitteln in Parteien, die sich gegenseitig fluchten, zu zerreißen. So umstaltete sich Rom aus dem Haltungspunkte der Einigkeit zum Brennpunkte des Unfriedens und der Spaltung. Dabei konnte Rom, welches in frühern Zeiten wegen Beschirmung und

Förderung des Lichtes und der Freiheit war verehrt worden, dem allen Welterobern gemeinsamen Schicksal nicht entgehen, die wichtigsten und heiligsten Interessen der Völker, unter denen Licht und Freiheit obenanstehen, vielfältig zu verletzen. Der Augenblick, von welchem an der römische Stuhl die unbeschränkte Herrschaft über die Kirche und die Bevormundung der Könige sich zum Ziele gesetzt hat, bezeichnet in seiner Stellung gegen die Völker den großen Wendepunkt, indem er von nun an die Fortschritte ihrer geistigen Aufhellung und ihrer gesetzlichen Freiheit nur noch mit Argwohn und nicht ohne Besorgnisse für sein Machtsystem ansehen konnte, und dieß ist es, was seither nicht nur Rom, sondern selbst die katholische Kirche den größten Gefahren bloßgestellt hat und künftig noch weit mehr bloßstellen kann. Mit der Handhabung jenes Machtsystems waren zwar alle jene Kenntnisse und Wissenschaften wohl vereinbarlich, welche zu Werkzeugen und Hebeln äußerer Macht dienen können. Hingegen die Verbreitung solcher Lichtstrahlen, welche die innere sittlich-religiöse Anlage mit dem wahren, ursprünglichen Geiste des Christenthums durchhellen und beleuchten konnten, mußte für jenes System höchst gefährlich erscheinen. Deßwegen wurde das gründliche Studium der heiligen Schriften durch das der Dekretalen verdrängt, und dem Volke selbst wurde die Kenntniß der Bibel so gut als ganz entzogen. Nacht deckte die Theologie und die Bewachung und Verdichtung dieser Nacht wurde der Scholastik und den Glaubensgerichten übertragen, beide aber beinahe zum Monopol von Mönchsorden gemacht. Die dumpfe Unwissenheit der großen Mehrheit der mit der Seelsorge beauftragten Klerisei konnte weder ihr Ansehen beim Volke, noch ihre Sittlichkeit fördern, letzteres um so weniger, weil die Unwissenheit,

Müßiggang, dieser aber alle Laster erzeugt, und weil die Ausschweifungen in allen höhern Reihen der Hierarchie und auf ihrem Gipfel (dem römischen Hofe) zugleich aller Welt ein verführerisches Beispiel und eine Entschuldigung boten. Gregors VII. Zwangsanstalten für die Enthaltsamkeit der Geistlichkeit fügten der Unenthaltsamkeit nur ein neues krebsartiges Uebel, das der Heuchelei hinzu, wodurch jene unheilbarer wurde. Die Religion bei Hirten und Heerde erstarrte ganz zum geist- und leblosen Mechanismus; selbstsüchtiger Aberglaube ersetzte den das Herz erhebenden und tröstenden Glauben; äußere Uebungen und Förmlichkeiten traten an die Stelle herzlicher Gottesverehrung und gewissenhafter Tugendübung. Die Menge mußte, nach Dante's Ausdruck *): „Wind schlucken auf dürrer Heide." Der Bettelmönch bemächtigte sich der Kanzel, und trug Mährchen der Legende statt des göttlichen Wortes vor. Das Volk glaubte Alles ohne Prüfung und Beweise; aber Christus, sein göttliches Wort, blieb ihm ein versiegeltes Buch.

Aus allen diesen Zuständen sah man am Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine solche Zerrüttung der Ordnung in allen christlichen Ländern hervorgehen, die eine Auflösung aller gesellschaftlichen Bande und eine gänzliche Verwilderung und geistige Verwesung besorgen ließen. Der Jammer aller Bessergesinnten rief nach Reform in Haupt und Gliedern, und man hoffte sie von dem Organe, dem die Kirche in frühern Zeiten die Bewahrung ihrer höchsten Güter verdankte, von allgemeinen Concilien. Die Väter zu Constanz und Basel schritten mit preiswürdigem Eifer an's Werk. Doch nur mit Mühe gelang es ihnen, wenigstens im

*) Il Paradiso. Canto XXIX. V. 106 sq.

Aeußern die Eintracht herzustellen und einige schreiende Mißbräuche zu beseitigen. Aber der Hang für Verweltlichung der Kirchenverwaltung hatte zu tief gewurzelt, als daß dem ächtchristlichen Sinne die Durchsetzung einer Grundreform im Innern der Kirche, zumal im Haupte möglich gewesen wäre. Diese Reform blieb vertagt. Dieß war um so beklagenswerther, als jetzt eine herrliche Gelegenheit vorüberging, die Kirche wieder mit dem Interesse der Völker für Licht und Freiheit auszusöhnen, und sie dadurch zu ihrer menschenfreundlichen Bestimmung zurückzuführen. Weil diese Grundreform unterblieb, wuchsen die Mißbräuche wieder üppiger, und machten binnen einem Jahrhunderte die schmählichsten Fortschritte. Inzwischen führte der Lauf der Zeit mehrere Ereignisse herbei, die einen plötzlichen Aufschwung der Geister weckten oder begünstigten. Die bedeutendern waren die Erfindung der Buchdruckerkunst und die durch den Fall von Konstantinopel und mit dieser Stadt des griechischen Kaiserthums veranlaßte Auswanderung der altgriechischen Literatur nach dem Abendlande. Mehrere kluge Päbste faßten unter diesen Umständen einen neuen Plan, den Zeitgeist zu bewältigen. Sie stellten sich selbst dem stets zunehmenden Enthusiasmus für alte Literatur und Kunst als huldvolle Mäcene voran, und hofften hiedurch den Zeitgeist oder vielmehr die Männer, die auf seine Bildung am kräftigsten einwirkten, der Kirche dienstbar zu machen. Dieses Benehmen warf wirklich vielfachen Glanz auf den römischen Stuhl und diente dazu, die großen Gebrechen des Kirchenwesens vor den Augen selbst vieler Gebildeten zu verschleiern. Weil aber Rom zugleich unverrückt fortfuhr, seine Herrschaftsentwürfe zu verfolgen und jeder kirchlichen Verbesserung den Weg zu versperren, so setzte die sich

verbreitende Aufklärung die kirchlichen Ausartungen nur noch greller in's Licht, und der Schimmer, den die Päbste durch ihre Begünstigung der Kunst und Literatur um sich verbreiteten, verstärkte noch ihre eigene Verblendung. Dazu kam, daß der römische Hof in dieser Zeit seine diplomatische Tüchtigkeit zur höchsten Meisterschaft ausbildete, wodurch es ihm jetzt besser noch als vorher mit Bannstrahlen gelang, in Europa das politische Uebergewicht zu behaupten. Alles dieß wirkte zusammen, Rom in den Traum vollkommener Sicherheit vor dem Zeitgeiste einzuwiegen, indem es mit Geld und Gunst die Gelehrten und Künstler, durch geschickte Unterhandlungen aber die Mächtigen der Erde in sein Interesse verflocht. Selbst der starke Anklang, den Luthers Wort, das wie ein Donner vom heiteren Himmel fiel, in der Welt fand, vermochte lange Zeit nicht, Rom aus jenem Traume zu wecken. Dieses konnte sich die Möglichkeit nicht denken, daß ein aus der Dunkelheit hervorgestiegener deutscher Mönch seine tief gegründete Herrschaft erschüttern und einen großen Theil von Europa von ihr losreißen könnte, und Rom wollte in seinen Thesen gegen Mißbräuche keine Aufforderung zur Reform vernehmen. Auch als bald hernach eine Reform von vielen Völkerschaften mit und ohne Beihülfe ihrer Fürsten erstürmt wurde, beharrte Rom unbewegt auf Behauptung seines Systems der Machtfülle, und da die öffentliche Meinung immer gewaltiger gegen diese sich auflehnte; so suchte es Schutz dafür bei den großen Weltmächten, denen es die Furcht einzuflößen wußte, daß jene Neuerung durch Entzündung des Freiheitsgeistes unter den Völkern die unbeschränkte Monarchengewalt mit Untergang bedrohe. Noch eine lange Reihe von Jahren nährte Rom die Hoffnung,

mittelst der Waffen der Könige die Rebellen gegen sein Kirchen-System zu besiegen. Als aber gegen sein Erhalten alle Aussicht dafür verschwunden war, und die Monarchen selbst Rom zur Reform ernstlich aufforderten, und zur Berufung des von ihm lange mit der Scheu eines bösen Gewissens ausgewichenen Concils nöthigten, stieß er den Gedanken, die Getrennten durch gründliche Reformen wieder mit der Kirche zu vereinigen, weit von sich, und entfaltete seine große Geschicklichkeit im Unterhandeln mit solchem Erfolge, daß das Werk des von ihm geflissentlich in die Länge gezogenen Concils weniger eine gründliche Verbesserung der Kirche als eine neue Befestigung und Verstärkung der Gewalt des römischen Stuhls hervorbrachte. Die ganze kirchliche Einrichtung und Thätigkeit bekam jetzt plötzlich eine polemische Richtung, um der Ansteckung der neuen Lehren zu begegnen. Den Unterricht des Klerus und Volkes übergab Rom dem neuen Orden der Jesuiten, der sich ihm zu unbedingtem Gehorsam vereidete. Eine neue Vergötterung des päbstlichen Stuhls war die Frucht. Die Glaubensgerichte erhielten größere Ausdehnung und Vollmacht. Der bloße Zweifel in Religions-Sachen wurde wieder zum Verbrechen. Ihn traf Verfolgung, was um so härter erscheint, als er selbst eine Art Marter ist. Alle Bücherpressen wurden einer päbstlichen Censur unterworfen, die einen blinden Glauben in Anspruch nahm. Der Gedanke lag jetzt in weit engern Fesseln als im fünfzehnten Jahrhundert. Geistige Rückschritte wurden die Tagesordnung, die Furcht vor Neuerungen Haupttriebfeder der Politik. Um sein System gegen alle Anfechtungen des denkenden Geistes sicher zu stellen, suchte sich Rom enger als je zuvor an die katholisch gebliebenen Regierungen anzuschließen und

sich des Beistandes des weltlichen Armes zu versichern. Diese Regierungen fanden es ihrem Vortheile gemäß, sich mit Rom gegen das Aufstreben nach Licht und Freiheit, das sich in den Völkern kund gab, zu verbinden. Rom benutzte diese Verhältnisse, um seiner Gewalt und seinem Einflusse die größtmögliche Ausdehnung zu geben, und wenn hin und wieder eine Regierung sich widersetzte, und ihre Rechte geltend machen wollte, ließ Rom im Hintergrunde seiner Unterhandlungen selten ohne allen Erfolg den Bannstrahl zucken. Die Regierungen zogen fast immer den Kürzern. Erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bildete sich eine ernstere und kräftigere Gegenwirkung, während die Organe des römischen Hofs Allem aufboten, um die Bestrebungen einiger Regierungen, die Völker in geistiger Beziehung zu entfesseln, in den Verdacht der Irreligiosität zu bringen. Später liehen ihm die Ausschweifungen der französischen Staates-Umwälzung nur zu vielen Vorwand, um seine Warnungen gegen jede Neuerung für gerechtfertigt zu halten. So schmerzlich ihm die zeitlichen Verluste waren, welche dieses Ereigniß für ihn und die ganze Hierarchie nach sich zog, so war doch der Einfluß, den ihm der außerordentliche Mann wieder einräumte, welcher bestimmt schien, eine neue Ordnung der Dinge in Europa zu begründen, eine reiche Entschädigang. Frankreichs Bischöfe kamen durch das Concordat von 1801 in größere Abhängigkeit von Rom, als vorher, und nicht nur der Kultus, auch der Unterricht der Geistlichkeit erhielt einen ganz römischen Zuschnitt. Ein feindseliges Mißtrauen gegen geistige Fortschritte und gegen jede Vervollkommnung im Gebiete der Religion bemächtigte sich ihrer und sie verbreitete es nach Kräften. Dieser Zustand der Kirche in

Frankreich wurde nach Napoleons Sturz noch gesteigert. Der Geist des Jesuiten-Ordens gewann die Oberhand. Die freisinnigern Staats-Verfassungen, welche die öffentliche Meinung in's Daseyn rief, wurden Rom und seinem treugehorsamen Klerus ein Stein des Anstoßes. Denn man konnte sich nicht verbergen, daß früher oder später alle die Gewährschaften, welche man durch Concordate dem alten Systeme päbstlicher Machtfülle zu geben gesucht, an den National-Freiheiten, wenn sie Bestand bekämen, zerschellen würden. Rom ward die Freude, die Schaar der Verfechter der Freiheiten der gallicanischen Kirche, die seit Jahrhunderten ein, wenn auch ungenügendes Bollwerk gegen seine Anmaßungen bildeten, immer mehr gelichtet, und dagegen Männer von hervorragendem Talent (de Maistre, Bonald und la Mennais) auftreten zu sehen, die in Vertheidigung der unbeschränkten Pabstgewalt den Jesuiten Bellarmin an Kühnheit und dialektischer Kunst noch überboten. Die große Volksbewegung von 1830 offenbarte indessen eine starke Antipathie gegen alle Ansichten, welche den National-Freiheiten widerstreben. Die Preßfreiheit, zum Staats-Grundgesetz erhoben, gab der Meinung vollen Raum, sich über kirchliche Angelegenheiten auszusprechen. Roms Vorkämpfer verloren zwar den Muth nicht; aber ein Theil derselben, den genannten la Mennais an der Spitze, wurde von den geänderten Umständen zu dem Versuche veranlaßt, seiner Theorie päbstlicher Allherrschaft eine neue Grundlage zu geben. Ueberzeugt, daß ihr ein fernes Bekämpfen der National-Freiheiten, welche die Volks-Organe verlangten, nur eine beschleunigte Niederlage bereiten würde, traten sie selbst zum Erstaunen Vieler in die Bahn der Sachwalter unbedingter Freiheit in jeder Richtung,

und entfalteten in einer eigenen Zeitschrift (L'Avenir) alle Künste ihrer Dialektik, um darzuthun, daß das wahre Interesse der Kirche mit dem der Volksfreiheit in vollkommenster Uebereinstimmung sich befinde, und daß es für das Ansehen der Kirche keine haltbarere Gewährschaft als diese Freiheit geben könne. Der römische Hof war indessen weit entfernt, diese Ansicht zu theilen. Tief schmerzte es ihn, daß gerade der Mann, den er als den talentvollsten Verfechter seiner Machtfülle begrüßt hatte, sich einfallen ließ, dafür eine Hauptstütze in den ihm verhaßten Volksfreiheiten zu suchen. Der bei weitem größte Theil des hohen und niedern Klerus in Frankreich theilte Roms Entrüstung, und sprach sie mit Bitterkeit aus, bevor noch die förmliche Verwerfung sich vom päbstlichen Stuhle vernehmen ließ. Die französische Regierung hielt es für rathsam, die ganze Erörterung einzig der öffentlichen Meinung und ihrem Organe, der freien Presse, zu überlassen.

Die andern katholischen Länder, namentlich Deutschland, nahmen hieran wenig Antheil. Die alte deutsche Kirche ist erloschen. Nachdem sie ihres irdischen Guts und Glanzes war beraubt worden, und zu gleicher Zeit das reichlich in ihr gehegte Mönchthum, das sich schon lange überlebt hatte, verschwunden war, erwachte in mehrern ihrer Sprengel ein verjüngtes Streben nach zeitgemäßer geistiger Wiedergeburt. Seitdem sie aber durch die zwischen den (meist protestantischen) Souveränen und dem römischen Hofe geschlossenen Uebereinkünfte eine neue Gestalt empfieng, ist es dem Einflusse dieses Hofes gelungen, jenes Streben wieder mehrentheils niederzudrücken. Nur in wenigen Erscheinungen, mehr noch in Schriften als in Thatsachen, gibt sich dasselbe noch kund. Viele Schriften katholischer

Theologen aber verkündigten wieder die Orakel der römischen Kurie, oder feiern ihren Triumph. Noch bewahrt indessen eine, wenn auch verhältnißmäßig kleinere Schaar von geistig gebildeten und wahrhaft evangelisch gesinnten Geistlichen *), das heilige Feuer lauterer ächtkatholischer Grundsätze in treuer Brust. Auch werden sie noch an mehreren katholischen Lehranstalten fortgepflanzt. Was ihren dereinstigen Sieg hoffen läßt, ist ihre unverwüstliche Wahrheit, wofür die Empfänglichkeit ohne Zweifel durch die Erfahrung von den

---

*) Wie auffallend ist es nicht z. B., daß einer der neuesten geachteten Kirchenrechtslehrer in Deutschland, Professor Walter zu Bonn, in seinem Lehrbuche (Aufl. 6) S. 298 Behauptungen wie folgende aufstellen konnte: ein Beschluß (eines allgemeinen Concils) könne, so lange er die Zustimmung des Pabsts nicht erhalten hat, nicht als Ausspruch der Kirche gelten, und noch weniger dürfe die Versammlung sich über den Pabst erheben, ihn richten oder absetzen; nur wenn bei einer Spaltung der rechtmäßige Pabst zweifelhaft, also die Kirche eigentlich ohne Haupt ist, komme es, wie zu Kostnitz, auf die Entscheidung des Conciliums an. Anstatt eines Beweises für diese Behauptungen, der freilich unmöglich ist, lehnt der Hr. Verf. hier die Berufung auf die Geschichte als mißlich ab. Ohne Zweifel wegen den nicht abzuläugnenden Thatsachen, daß zu Constanz und Basel die Erhabenheit des Concils über den Pabst in allen Sachen des Glaubens, der Kircheneinigkeit und der Personen in Haupt und Gliedern unbedingt ausgesprochen, daß dort ein rechtmäßig gewählter Pabst (Johann XXIII.) wegen Verbrechen vom Concil abgesetzt, und über einen andern wegen hartnäckigen Widerstrebens gegen die Beschlüsse des Concils gleichfalls die Absetzung verhängt worden. Daß die letztere Absetzung durch weltliche Politik in ihren Folgen vereitelt wurde, kann doch wahrlich gegen das Recht des Concils nichts beweisen.

nachtheiligen Folgen entgegengesetzter Lehrmeinungen immer mehr zunehmen wird. Schon jetzt erheben sich unter den Geistlichen verschiedener Ansichten viele Stimmen für Abhaltung von Synoden. Ueberall regt sich die Ueberzeugung, daß nur durch gemeinsame Erörterung und Berathung der kirchlichen Angelegenheiten ein wahres kirchliches Leben wieder geweckt werden könne. Rituale, Kathechismen, kirchliche Anordnungen finden geringen Anklang, werden mißtrauisch abgelehnt, weil sie nicht aus der Gesammtberathung des Klerus, sondern durch das Machtgebot eines, wenn auch geschätzten Obern, an's Licht getreten. Man hatte hie und da den Synoden schon vor einiger Zeit durch oftmalige kleinere Versammlungen der Geistlichen, worin die einzelnen Bedürfnisse der Seelsorge zur Sprache kamen, vorgearbeitet, und es ist zu bedauern, daß diese Einrichtung wieder vernachläßigt oder verkümmert wird. Immer ist es ein werthvoller Vorzug des katholischen Seelsorgsklerus, daß seine Studien vorzüglich den Kenntnissen zugewendet sind, die ihn zur Belehrung, Bildung, Erbauung seiner Pflegempfohlenen als Prediger, Katechet, Liturg und Schulmann befähigen. Für alle diese Fächer ist in Deutschland Vortreffliches an's Licht getreten. Auch gehört jetzt die Beaufsichtigung und Leitung der Volksschulen aller Orten zu den Amtspflichten der Seelsorge. Nur fehlt noch in den mehresten theologischen Lehranstalten und Seminarien ein genügender theoretischer und praktischer Unterricht, wodurch die Zöglinge des geistlichen Berufs die Tüchtigkeit und ein recht lebendiges Interesse für das Schulfach erhielten, um darin dem Bedürfnisse ganz zu entsprechen.

In den Kirchen von Italien, Spanien, Portugal, Irland, Ungarn, ganz Amerika zeigen sich

bisher noch geringe Spuren des geistigen Fortschritts. Die Zeit hat dort noch viele äußere Hindernisse eines regern geistigen Lebens wegzuräumen, bevor dieses auch auf die kirchlichen Zustände veredelnd einwirken kann. Die politischen Geburtswehen mehrerer dieser Völkerschaften dürften aber auch den geistigen und moralischen Läuterungsprozeß befördern. Entschieden offenbart sich in ihnen ein kräftiger Trieb nach einer gesetzlichen Freiheit, unter deren Obhut sich alle des Lebens freuen können, weil sie Vernunft und Recht an die Stelle der Willkühr und rohen Gewalt setzt. Die Fortschritte dieser Freiheit werden immer langsam seyn, weil mächtige Privat=Interessen ihr entgegentreten. Der Christenglaube aber, wie er sich auch gestalte, gibt ihnen Vorschub, indem er in der Brust Höherer und Niederer ihr Führsprecher ist. Jeder Sieg, den das Ringen nach solcher Freiheit krönt, muß seinen wohlthätigen Einfluß auf alle gesellschaftlichen Zustände, auch auf den der Kirche verbreiten. Ein christliches, wahrhaft freies Volk kann bei dem jetzigen Zustande der Kenntnisse, denen die Presse zu Gebot steht, unmöglich sich gefallen lassen, daß ihm irgend eine Macht auf Erden in der Ausbildung seines höchsten Guts, seiner religiösen Gesinnung und Ueberzeugung Fesseln anlege *).

---

*) „Werdet vollkommen (in Wahrheit und Liebe)!“ ist das oberste göttliche Gesetz. Und die Apostel antworteten dem Synedrium und dem Hohenpriester, die ihnen Schweigen auflegen wollten: „ob es vor Gott zu verantworten sey, euch mehr als Gott zu gehorchen, das möget ihr selbst beurtheilen“ (Ap.Gesch. IV. 19. V. 29.)

# Ueber die

# neuern kirchlichen Ereignisse

in

# Rhein-Preußen.

Die Entfernung des Herrn Erzbischofs von Köln aus seiner Diöcese ist ohne Zweifel das wichtigste kirchenhistorische Ereigniß unserer Tage, ein Ereigniß, dessen Folgen sich in dem gegenwärtigen Augenblicke noch gar nicht berechnen lassen. Wenn wir nun bisher zögerten, dasselbe in diesen Blättern zur Sprache zu bringen; so geschah dieses, weil wir erst warten wollten, bis die Sache zur Beurtheilung reif geworden seyn würde. Die Menge von Zeitungsartikeln und Flugschriften, welche vom Anfange an bis jetzt in der Sache erschienen sind, war aber keineswegs dazu geeignet, ein unbefangenes Urtheil zu begründen, indem dieselben zum Theile einander auf die vielfältigste Weise widersprechen, zum Theil die leidenschaftliche Stimmung, in welcher sie geschrieben sind, auf jeder Seite kund geben. Jetzt aber, da ein großer Theil der Akten vor den Augen des Publikums liegt, und es dadurch einem jeden Einzelnen möglich gemacht ist, sich eine selbstständige Ansicht von der Sache zu begründen, dürfen wir wohl nicht länger zögern, ein Ereigniß, das, wie oben gesagt, so folgenreich seyn kann, auch in diesen Blättern zu besprechen. Wir werden es mit gewohnter Freimüthigkeit thun, jedoch ohne in einer Sache, welche von so verschiedenen Standpunkten aus beurtheilt werden kann, einem bessern Urtheile vorgreifen zu wollen, und sind bereit, Belehrung oder Widerlegung dankbar aufzunehmen, wenn dieselbe von Leidenschaft und Parteisucht frei ist.

Schon seit längerer Zeit führen gewisse Journale und Flugschriften laute Klage gegen Preußen, daß es planmäßig den Katholicismus unterdrücke. Darum, heißt es, räume man ursprünglich katholische Kirchen von aufgehobenen Klöstern ohne Schwierigkeit den Protestanten ein, erschwere es aber den Katholiken, an Orten, wo ihre Zahl gegen früher sich gemehrt, ihren Kultus auszuüben; darum werden die Katholiken von den höhern Stellen im Staatsdienste und im Militär ferne gehalten; darum suche man junge katholische Soldaten durch die Militärgottesdienst-Ordnung an den protestantischen Kultus zu gewöhnen; darum verordne man, daß die Kinder aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters erzogen werden müssen, und schicke dann unverheirathete protestantische Beamte in katholische Gegenden, welche da sich verehelichen, wodurch bewirkt werde, daß die Zahl der katholischen Familien abnehme und die der protestantischen sich mehre. Der bei allen diesen und ähnlichen Beschuldigungen immer wiederkehrende Refrain ist, daß fünf Millionen Katholiken in Preußen seyen. Den Grund, aus welchem die Regierung eines Landes, dessen König allerwärts wegen seiner Gerechtigkeit und Religiosität gerühmt wird, also gegen seine katholischen Unterthanen verfahre, ließ man bisher errathen, neuerlich aber hat ihn ein bekannter katholischer Schriftsteller*) mit dürren Worten ausgesprochen: die Suprematie Preußens in Deutschland sey es; denn würde der Katholicismus in Deutschland gestürzt, so hätte Preußen die religiöse Suprematie und dieser würde die politische folgen.

---

*) Görres in der unten angezeigten Schrift.

Auf der andern Seite vernimmt man nicht minder schwere Anklagen gegen die katholische Kirche, insofern nämlich in den Augen Vieler die römische Curie und die katholische Kirche identisch sind. Herrschen wolle Rom um jeden Preis, die Macht wolle es wieder erlangen, welche es im Mittelalter besessen. Als Mittel, diesen Zweck in Deutschland zu erreichen, sehe man vor Allem die Schwächung des Protestantismus an. Nach Norddeutschland aber gehe der Weg von Rom über Belgien; was man in dem letztern Lande erreicht habe, wolle man nun zunächst in den Rheinlanden und in Westphalen erreichen, wo die Bevölkerung und die Geistlichkeit für solche Zwecke empfänglicher seyen, als z. B. in Schlesien.

Von diesen so verschiedenen Standpunkten aus sucht man das Kölner Ereigniß zu erklären, und je nachdem man auf dem einen oder auf dem andern steht, sieht man in dem Erzbischofe einen Märtyrer oder das Werkzeug einer revolutionären Partei.

Wir gestehen, daß wir weder die eine noch die andere Ansicht theilen. Wir lassen es dahin gestellt, ob Preußen nach einer Suprematie in Deutschland strebe oder nicht. Aber das scheint uns klar, daß eine planmäßige Untergrabung des Katholicismus das allerunpassendste Mittel zu diesem Zwecke wäre. Der Katholicismus wurzelt tiefer, als daß die angegebenen Mittel eine Mine abgeben könnten, durch welche er in die Luft gesprengt werden könnte. Und gesetzt auch, dieses gelänge im eigenen Lande, so sind doch die fünf Millionen Katholiken in Preußen noch lange nicht das katholische Deutschland, und dieses würde gegen eine Macht, die sich so feindselig gegen seinen Glauben erwiesen, nur um so mehr auf seiner Hut seyn, sich gegen die

Suprematie derselben nur um so ernstlicher mit vereinter Kraft wehren. Daß nun aber das in allen übrigen Dingen so umsichtige preußische Cabinet ein so konträres Mittel zu seinem Zwecke wählen sollte, läßt sich doch kaum denken; ja man traut seinen Augen kaum, wenn man liest, dasselbe habe unsere Zeit und ihren vorherrschenden Charakter so wenig gekannt, daß ihm der Umsturz des Katholicismus vom rationalistischen Standpunkte aus als etwas Leichtes erschienen sey. Und zu dem, wer sind denn die Ankläger? Männer, die durch ihr Leben bewiesen, daß sie sich gerne auf Extremen befinden, und bekanntlich sieht man ja von Extremen aus Manches in einem schiefen Lichte.

Wenn wir auf der andern Seite nicht läugnen, daß Rom gerne seine ganze verlorne Macht wieder aufnehmen würde, wenn die Zeit dazu günstig wäre: so können wir doch nimmermehr glauben, daß es die gegenwärtige Zeit für eine solche halte, in welcher es durch Umtriebe und Machinationen wieder werden könne, was es im Mittelalter war. Wohl können solche Gedanken in den Köpfen deutscher Schriftsteller auftauchen, aber die Köpfe der römischen Curialisten sind dazu viel zu schlau. Dagegen wollen und können wir keineswegs in Abrede stehen, daß es eine weit verzweigte Partei von Katholiken gibt, welche die Wurzel alles Unheils, welches die Zeit gebracht, in der Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts findet und glaubt, das beste Mittel, die kranke Zeit zu heilen, bestehe darin, daß man an die Stelle des Lichts wieder ein mittelalterliches Helldunkel setze, und weil einstens über jenem Helldunkel die päbstliche Tiare im leuchtendsten Glanze gestrahlt, so soll dieselbe nach ihrer Meinung wieder mit allem Schimmer umgeben werden, welchen die absolute Macht über die Geister zu

verleihen vermag; daß Rom von dieser Partei in unserer Zeit die alsbaldige Wiedererlangung seiner Macht erwartet, glauben wir, wie gesagt, nicht; daß es aber willig hinnimmt, was ihr von derselben geboten wird, finden wir begreiflich; daß die Partei zugreift, wo sich Gelegenheit dazu bietet, daß sie namentlich in Belgien zugegriffen, ist Thatsache; daß sie auch in den Rheinlanden zugreifen möchte, wird man allerdings wahrscheinlich finden, wenn man neben der Denunciation der Hermesianer und der dadurch hervorgerufenen Beunruhigung mancher Gemüther gewisse literarische Umtriebe in ihrem Ursprunge und Verlaufe mit gehöriger Aufmerksamkeit verfolgt. Daß die theologischen Ansichten des Erzbischofs von Köln denen der bezeichneten Partei verwandt sind, erhellt wohl aus dem Geschehenen; daß er aber ihre Plane begünstigt oder sich zu einem Werkzeuge in ihrer Hand hergegeben habe, ist eine Beschuldigung, welche vor der Hand durch nichts erwiesen ist. Wenn wir eine Ueberzeugung nicht theilen, so sind wir darum noch nicht berechtigt, die Aufrichtigkeit derselben in Zweifel zu ziehen, am allerwenigsten, wenn die rechtliche Gesinnung des Mannes, der sie hat, auch von seinen Gegnern anerkannt ist. Dieses ist aber bei dem Herrn Erzbischof bekanntlich der Fall. Auch lassen sich so entschiedene Charaktere, wie der dieses Prälaten, nicht leicht von Außen zum Handeln bestimmen.

Also weder in einem destruktiven Streben der preußischen Regierung gegen die katholische Kirche, noch in einem revolutionären des Erzbischofs gegen die Staatsgewalt glauben wir den Grund solcher Wirren suchen zu müssen, wohl aber in der schwankenden, unsichern Stellung, in

welcher sich die deutsch-katholische Kirche inmitten zwischen der Hierarchie und der Staatsgewalt befindet.

Der Kampf der deutschen katholichen Kirche um ihren Rechtsstand ist nicht erst von gestern her; dieser Kampf, mit muthiger Entschlossenheit gekämpft auf den Concilien von Constanz und Basel, dauerte mit bald längern, bald kürzern Unterbrechungen fort bis auf die letzten Zeiten vor der Auflösung des deutschen Reiches, wurde aber nie völlig entschieden, weder durch Canonen, noch durch Concordate, indem die schlaue Politik des römischen Hofs immer wieder mit der einen Hand klüglich zu nehmen wußte, was sie mit der andern ungerne gegeben hatte; und da die Kirche während dieses Kampfes bei dem Staate Schutz gefunden, so glaubten Manche das Heil für die Kirche in völliger Hingabe an den Staat suchen zu müssen, während Andere, gerade in dieser Hingabe Gefahr erblickend, sich um so enger an den römischen Stuhl anschließen zu müssen glaubten. So entstanden die zwei völlig entgegengesetzten Systeme des Ultramontanismus und des Cäsaropapismus, zwischen welchen das, der ursprünglichen Kirchen-Verfassung näher (wenn gleich nicht ganz nahe) kommende, Episkopal-System in der Mitte stand, und in dem Maaße an Streitkräften verlor, in welchem die beiden andern gewannen. Die Reformation war, wo sie Eingang fand, ein vollendeter Sieg des Cäsaropapismus, erweckte aber, wo sie nicht angenommen wurde, dem Ultramontanismus um so mächtigere Streitkräfte, besonders in dem Jesuitenorden. Als dieser Orden an Ansehen und Einfluß mehr und mehr verlor und zuletzt gänzlich aufgehoben wurde, als gleichzeitig mit dem Sinken und Erlöschen dieser Streitmacht des Curialismus das Kirchenrecht in Deutschland Gegenstand

eines genauern Studiums wurde, der edle Hontheim seinen Febronius herausgab und dadurch die Aufmerksamkeit aller denkenden Katholiken Deutschlands auf den Zustand der Kirche lenkte: da erhob sich mit verjüngter Kraft das Episkopal-System, Deutschlands Erzbischöfe reclamirten ihre Rechte, Joseph II. reformirte in seinen Erblanden die kirchlichen Zustände, und ohnerachtet des Entgegenstrebens der römischen Curie, der Reise des Pabstes nach Wien und der Rückschritte des Kurfürsten von Trier sah die katholische Kirche einer Zeit entgegen, in welcher sie den ihr gebührenden, aber seit Jahrhunderten vergebens verlangten Rechtsstand endlich erringen zu können hoffen durfte, wenn gleich, wie allerdings nicht geläugnet werden kann, die Reformen in Oesterreich mehr dem Cäsaropapismus als dem wahren Episkopal-System entgegen führten. Da kam die große Katastrophe über unsern Welttheil, in welcher das alte ehrwürdige deutsche Reich unterging. Mit ihm hörte auch die deutsche katholische Kirche, wenigstens dem äußern rechtlichen Bestande nach, auf zu seyn. Zwar übernahmen die Reichsfürsten, denen die säcularisirten Güter der Kirche zugefallen waren, die Verpflichtung, die Bisthümer auf's Neue zu dotiren; allein während der Stürme und Drangsale des Kriegs war nicht an die Erfüllung dieser Verpflichtung zu denken, und da mittlerweile mehrere deutsche Bischöfe starben, andere sich sogleich nach der Säcularisation von der Verwaltung ihrer Diözesen zurückgezogen hatten, so war es nahe daran, daß der Episkopat in Deutschland (Oesterreich ausgenommen) erloschen wäre, und wir sahen die Kirche in einem verwaisten Zustande, wie sie nicht leicht eine Zeit gesehen hat, und wenn sie auch in manchen Ländern, wie z. B. in Württemberg, sich, wenn auch nicht

während, doch nach der Säcularisation mit schonender Rücksicht behandelt sah, und dieses dankbar anerkennt; so hieng sie doch immerhin von der Gnade des Staats ab, und im Besitze eines Rechts war sie nicht.

Die Stürme des Kriegs vertobten und die Herrscher der Erde versammelten sich in Oesterreichs Hauptstadt, um die Angelegenheiten Europa's, namentlich Deutschlands, auf's Neue zu regeln und zu ordnen. Da wäre es Zeit gewesen, auch der katholischen Kirche zu gedenken; es wurde ihrer auch gedacht, aber vergeblich, die Stimme der Edlen, welche für sie beim Congresse auftraten, fand kein Gehör. Und doch wäre damals der geeignetste Zeitpunkt gewesen, die Angelegenheiten der Kirche zu ordnen, und ihr den Rechtsstand, um den sie Jahrhunderte vergeblich gekämpft, nicht nur zu verschaffen, sondern für alle Zeiten zu sichern. Wenn alle deutschen Fürsten zusammengetreten wären, um ein gemeinschaftliches Concordat mit Rom zu schließen, dann hätte die Würde eines deutschen Primas wieder hergestellt werden, und unter einem solchen des Metropolitansystem im Geiste der älteren Kirche geordnet werden, und so die deutsche katholische Kirche mit einerlei Recht und Gesetzgebung erstarken mögen, und in verjüngter Kraft heranblühen; zugleich hätten die gegenseitigen Rechte und Verhältnisse zwischen dem römischen Stuhle, den Regierungen und den Erzbischöfen und Bischöfen auf eine Weise festgesetzt und geregelt werden mögen, durch welche der Friede der Kirche auf Jahrhunderte gesichert worden wäre, indem insbesondere in Ansehung der bestrittenen Papalrechte nur durch festes Zusammenwirken aller deutschen Regierungen solche Bestimmungen zu erzielen gewesen wären, durch welche zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht eine bestimmte

Gränze gezogen und jeder ihr Gebiet gesichert worden wäre, zum wahren Frieden und Gedeihen der Kirche.

Es ist hier der Ort nicht zu untersuchen, warum von diesem Allem auf dem Congresse nichts geschah; 'genug, es geschah nichts, und die Folge davon war, daß die Regierungen, um ihrer durch den Reichs-Deputationsschluß übernommenen Verpflichtung und zugleich den Bedürfnissen der katholischen Kirche in ihren Ländern zu entsprechen, sich veranlaßt sahen, einzeln mit dem römischen Stuhle zu unterhandeln. Allein bei diesen Verhandlungen stieß man, wie vorauszusehen war, bald auf nicht geringe Schwierigkeiten, indem die Regierungen das Rechtsverhältniß zwischen Kirche und Staat so festgestellt wissen wollten, wie es die Doktrin, welche sich seit Febronius bei den deutschen Canonisten ausgebildet hatte, verlangte, und wie es das Beispiel des seit Joseph II. in Oesterreich bestehenden Rechts lehrte; indem aber Rom von seinen alten Forderungen und Ansprüchen auch nicht im Mindesten abzugehen geneigt war. Da auf diese Weise die Verhandlungen langwierig und verwickelt wurden, die Katholiken in Deutschland aber laut nach einer endlichen Regulirung ihrer kirchlichen Verhältnisse verlangten, zogen es am Ende mehrere Regierungen vor, über die Circumscription der Bisthümer, die Wahl und Ernennung der Bischöfe und Canoniker, die Einkünfte derselben u. dgl. übereinzukommen, dabei aber alle streitigen Fragen über die Rechtsverhältnisse unentschieden auf sich beruhen zu lassen. So erhielt man Circumscriptions-Bullen, welche von manchen, des Kirchenrechts weniger Kundigen, mit Unrecht Concordate genannt werden, weil in ihnen gerade dasjenige fehlt, was das Wesen eines Concordats ausmacht, die Feststellung der gegenseitigen Rechte. Preußen schloß unter den

ersten eine solche Vereinbarung mit dem römischen Stuhle, und ihm folgten andere Regierungen, namentlich diejenigen, in deren Territorien die, durch eine solche Vereinbarung geschaffene, oberrheinische Kirchenprovinz liegt. Es war bei einem solchen Auskunftsmittel ganz natürlich, daß sich beide Theile vorbehielten, in allen kommenden Fällen bei demjenigen stehen zu bleiben, von dem man schon bei der Unterhandlung nicht hatte abgehen wollen, wie denn z. B. auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz die Regierungen bald nach der Vollziehung der Cirkumscriptions-Bulle in einer gleichlautenden Verordnung (in Württemberg den 30. Januar 1830) erklärten, wie sie ihr Schutz- und Ober-Aufsichtsrecht ausüben wollten.

So sehr nun die Kurzsichtigeren unter den deutschen Katholiken durch die Errichtung und definitive Besetzung der Bisthümer und Domcapitel erbaut und erfreut waren: so wenig befriedigten diese Resultate der langen Unterhandlungen diejenigen, welche der Sache tiefer auf den Grund sahen; denn diese erkannten wohl, daß der kaum geschlossene Friede zwischen Kirche und Staat keineswegs auf sichern Grundlagen ruhe, daß vielmehr die erste beste Veranlassung, welche man für wichtig genug hielte, aufgegriffen zu werden, ein Zerwürfniß, wenn auch nicht zwischen Staat und Kirche, doch gewiß zwischen der römischen Curie und den deutschen Regierungen oder Bischöfen (je nachdem die letztern eine Partie ergreifen würden) herbeiführen müsse. Es entstand daher die Frage: an wen man sich zu halten habe? Und ein großer Theil der deutschen Katholiken antwortete: An Rom! Wo der Pabst ist, hieß es, ist die Kirche; die Kirche ist unsere Mutter, und unsere Mutter dürfen wir als gute Kinder nie verlassen. Diese Sprache hervor-

gerufen bei Vielen durch wirkliche Ueberzeugung, bei Andern durch getäuschte Erwartungen, bei Andern durch die Theilnahme, welche der edle Pabst Pius VII. während seiner Leiden gefunden, bei Manchen durch Rück-Erinnerungen an die Vergangenheit, bei Einigen wohl auch durch Unzufriedenheit mit der Gegenwart, fand vielfältig Anklang, und es entwickelte sich ein neuer Ultramontanismus, der in Aufstellung seiner Principien und deren Anwendung weiterging, als der ältere nur je gegangen war; was man den Fürsten in manchen Ländern nicht mehr zugestehen wollte, das vindicirte man dem Pabste: absolute Macht; das monarchische Princip ward zum Grundpfeiler der Kirchenverfassung gemacht, und da man bei Aufstellung eines solchen Systems die Geschichte geradezu gegen sich hatte, so construirte man dasselbe a priori, und nannte es die neue katholische Wissenschaft; ja man ging noch weiter, man machte auch die Geschichte von vorne herein, um sie mit dem neuen Systeme in Einklang zu bringen. Folgerecht mit diesen Ansichten nahm man das Schutz- und Ober-Aufsichtsrecht des Staats im allerbeschränktesten Sinne, welchen immer der Begriff zuläßt, und betrachtete ihn und seine Gesetzgebung, wo dieselbe mit dem angenommenen Systeme nicht in Einklang zu bringen war, als eine feindliche Macht; diejenigen aber, welche die frühere Doktrin festhielten und vertheidigten, erklärte man für ungehorsame Söhne der Kirche, für Verräther an der eigenen Mutter, welche diese dem feindlichen Staate gefangen in die Hände liefern wollten u. s. w.

Dieser neue Ultramontanismus verbreitete sich schnell über einen großen Theil von Deutschland. Zugleich schuf er eine Menge Journale, die überallhin verbreitet wurden, und nachdem Schriftsteller von Talent und Gelehrsamkeit

ihm beigetreten waren, wußte er sich eine Geltung zu verschaffen, die man bei seinem ersten Auftreten für unmöglich gehalten hatte. Es war natürlich, daß Rom von einer solchen Erscheinung Gebrauch machte, und den neuen Verbündeten nicht nur mit seinem ganzen Gewichte unterstützte, sondern hinwiederum auf ihn gestützt, mit den Ansprüchen, welche es nie aufgegeben hat und nie aufgeben wird, offener hervortrat und fester auf ihnen beharrte, und daß es somit sich auch um so weniger scheute, die, durch die oben bezeichnete Unentschiedenheit des Rechtszustandes der Kirche in Deutschland so nahe gelegten, Conflikte mit den Staats-Regierungen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit aufzugreifen.

Allerdings fehlte es diesem neuen Ultramontanismus auch nicht an Gegnern unter den deutschen Katholiken. Wie sollte es auch in einer Zeit, wie die unsre ist, in der Kirche an Männern fehlen, welche erkennen, daß der Katholicismus nur durch besonnene Fortschritte und zeitgemäße Reform seine Aufgabe: lebendiges Christenthum in Allen zu fördern, lösen könne; daß aber Rom von jeher aller Reform feind gewesen, allem Fortschritte hemmend entgegentreten; daß also in einem willenlosen Hingeben an die römische Curie, in einem Aufgeben aller Rechte, welche die Vorfahren derselben gegenüber angesprochen und geltend gemacht, das Heil für die Kirche keineswegs zu finden sey. Diese berufen sich auf die Geschichte, welche sie nicht umzukehren brauchen, indem sie gerade für sie spricht, und zeigen, daß die blühendsten Zeiten des Christenthums jene gewesen, in welchen die alte Verfassung der Kirche geblüht; daß durch die Herrschsucht Roms diese Verfassung umgestürzt und die Alleinherrschaft an deren Stelle gesetzt worden sey; daß gleichzeitig

damit zahlreiche Mißbräuche in die Kirchendisciplin eingeschlichen seyen; daß aber die Gesammtkirche jene Anmaßungen der Curie nie gebilligt habe; daß diese so wenig ein unbestrittenes Recht begründen, als die Mißbräuche durch Verjährung sanktionirt werden können. Und gestützt auf diese Prämissen, verlangen sie Reformen in Cult und Disciplin, Wiederherstellung der alten Kirchenverfassung und des Synodalwesens.

Man würde die Freunde des besonnenen Fortschreitens im kirchlichen Leben entweder arg mißverstehen oder ihr Streben böswillig mißdeuten, wenn man ihnen unterstellen wollte, daß ihre Tendenz gegen den Kirchenprimat überhaupt gerichtet sey: nicht gegen diesen, sondern nur gegen die Unterdrückung der verfassungsmäßigen Freiheit der Kirche durch die römische Curie ist ihre Opposition gerichtet. Auf der andern Seite kann es ihnen auch nicht einfallen, die Kirche dem Staate überantworten zu wollen; wohl aber glauben sie in dem Schutz- und Ober-Aufsichtsrechte des Staats ein Gegenwicht gegen hierarchische Anmaßung zu finden, und verlangen daher, daß dasselbe zwar nicht über Gebühr ausgedehnt, aber auch nicht nach der ultramontanistischen Doktrin beschränkt werden solle. So sind sie schon ihrem Systeme nach dem Staate befreundeter als die Ultramontanisten, und sie glauben ihrerseits von dem Staate nicht zu viel zu verlangen, wenn sie unter dem Schutze wohlwollender, aufgeklärter Regierungen ungestört leben, und die Angelegenheiten der Kirche in freier Rede, und geschützt gegen hierarchischen Druck, besprechen zu dürfen hoffen. Mehr verlangen sie auch nicht, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß es eine Zeit gab, in welcher Manche aus ihnen mehr gehofft haben. Uebrigens sollte man doch

wohl glauben, es liege im Interesse des Staats selbst, daß diese Ansichten festgehalten, und nach ihnen die kirchlichen Angelegenheiten geordnet werden, und es dürfe demselben keineswegs gleichgültig seyn, ob die Träger derselben von ihren Gegnern überflügelt werden, oder nicht. Am allerwenigsten sollte man erwarten, daß die Regierungen hemmend gegen sie einschreiten werden. Und doch ist dieses geschehen; man hat in ihren Bestrebungen Umtriebe gesehen, durch welche der Kirchenfriede gestört werden könne. Durch das ultramontanistische Treiben hielt man diesen Frieden nicht für gefährdet; denn die Römlinge wußten mit schlauem Jesuitismus sich durch den Schild der Stabilität zu decken, während sie die Freunde kirchlicher Reform als Männer der Bewegung verdächtigten. So wurden namentlich in Preußen die Freunde der Reform in der Diözese Trier und in Schlesien zum Schweigen gebracht, da doch gerade sie, wenn sie Einfluß auf die öffentliche Meinung ausgeübt hätten, eine wirksame Opposition gegen ultramontanistische Anmaßungen gewesen wären. Man glaubte vielleicht sie dem Frieden opfern zu müssen. Der Erfolg hat in dem Ereignisse, das uns zu dieser Erörterung veranlaßt hat, gerichtet.

Rücken wir nun der Würdigung dieses Ereignisses näher. Die in Folge desselben erlassene Denkschrift sagt: „Preußens Regierung war die erste gewesen, welche bei der Mitbegründung der neuen europäischen Staatenverhältnisse die Beziehungen der katholischen Kirche in der Monarchie mit dem Oberhaupte derselben zu ordnen beschlossen; die erste, welche diesen Gedanken durch eine Unterhandlung und Vereinbarung in's Werk gesetzt, die nur von den Gegnern des bestehenden hierarchischen Systems jener Kirche angefochten wurde.“ Diese Stelle ist sehr bezeichnend. Das

bestehende hierarchische System kann nichts Anderes seyn, als was die Curie in ihren Bullen und Breven mit dem Ausdrucke: „medo vigens ecclesia disciplina“ bezeichnet, also mit einem Worte: das Curial-System. Warum aber wurde die Uebereinkunft gerade von den Gegnern dieses Systems angefochten? Aus keinem andern Grunde, als weil in ihr über die bestrittenen Rechts-Verhältnisse nichts festgesetzt, gegen die Anmaßungen Roms keine bestimmte Grenzlinie gezogen, und somit der Friede der Kirche auf keine für alle Fälle sichernde Grundlage gebaut war.

Uebrigens scheint es, man habe die Garantie dieses Friedens in der Gesetzgebung des Landes gesucht; denn die Druckschrift fährt fort: „die landesherrlichen Rechte, wie sie, durch organische, allgemein bekannte Staatsgesetze bestimmt, vor wie nach der Uebereinkunft ausgeübt wurden, sind im Wesentlichen dieselben, welche in den übrigen deutschen Landen, wie in den andern geordnetsten Staaten Europas bestehen. Diese Rechte, weit entfernt, die katholische Kirche des Landes als eine feindselige Macht zu unterdrücken, sollen vielmehr nur die Ausübung der geistlichen Gewalt, in ihren Berührungspunkten mit der weltlichen Macht, wie mit den bürgerlichen Verhältnissen der Einzelnen, zum gemeinsamen Wohl und zur Bewahrung des Friedens in gebührenden Schranken halten. Was aber die Ausübung dieser Rechte betrifft, so kann man kühn behaupten, sie werde in keinem Lande von den Staats-Behörden mit höherer Achtung vor der Würde kirchlicher Angelegenheiten und mit größerer Ehrfurcht vor der Heiligkeit religiöser Ueberzeugung gehandhabt, als in Preußen.“

Wir geben dieses Alles recht gern zu. Aber wenn nun die geistliche Gewalt behauptet, daß sie von der

weltlichen in keinerlei Weise und Richtung in Schranken gehalten werden könne? Wenn sie ihrerseits Gesetzes-Bestimmungen aufstellt, welche mit denen des Staates ganz oder theilweise im Widerspruche stehen? Und wenn die ultramontanistische Partei im Besitze zahlreicher Organe, durch welche sie auf die öffentliche Meinung wirkt, sie hierin unterstützt? Wenn sie dieses um so ungehinderter thun kann, da die natürlichen Vertheidiger der Rechte des Staates unter den Katholiken selbst, die Freunde des Fortschrittes im kirchlichen Leben, zum Schweigen gebracht sind? Wenn dadurch offenbare Collisionen eintreten? Was soll in diesem Falle geschehen? Was bisher geschehen sey, sagt uns ebenfalls die Denkschrift, sie fährt fort:

„Dieser Charakter ist nicht allein durch die Persönlichkeit des Monarchen, sondern auch durch die weit verbreitete geistige Bildung der Beamten, wie durch den edlen, frommen und milden Geist begründet, der die katholischen Bischöfe Preußens bisher ausgezeichnet hat. Allerdings traten in diesen Verhältnissen und Beziehungen bisweilen bei einzelnen Punkten Verschiedenheiten der Ansichten, vorübergehende Reibungen und Mißverständnisse zwischen den geistlichen und Staats-Behörden hervor; allein dann zeigte sich auch gegenseitiges Vertrauen zu dem guten Willen, die Lösung durch eine friedliche und befriedigende Verständigung herbeizuführen, und dieses Vertrauen ward nie getäuscht. Allerdings ließ sich ferner bei der gegenwärtigen Gestaltung der europäischen Staaten in Preußen so wenig, als in andern Ländern immer die volle Harmonie des bürgerlichen und Staats-Rechtes mit den Ansprüchen der Kirchengewalt erreichen; allein die Regierung suchte unermüdet auch solche

Schwierigkeiten praktisch durch Annäherung und Vermittlung der Gegensätze, mit Vermeidung von Principien-Fragen, zu beseitigen."

In dieser Stelle sind zweierlei Punkte wohl zu beachten: einmal, daß auf die Persönlichkeit der Bischöfe ein großes Gewicht gelegt wird, bei deren gutem Willen bisher Mißverständnisse auf befriedigende Weise ihre Lösung gefunden haben, und dann, daß man bei Collisionen des bürgerlichen und Staatsrechtes mit den Ansprüchen der Kirchengewalt die Schwierigkeiten praktisch durch Vermittlung der Gegensätze mit Umgehung der Principien-Fragen zu beseitigen gesucht. Allerdings hängt, so wie die Dinge in der katholischen Kirche Deutschlands nun einmal stehen, die Erhaltung des Friedens großentheils von der Persönlichkeit der Bischöfe ab. Literarische Bildung, ein sanfter, milder Charakter, Liebe zum Frieden, oder aber auch Schüchternheit, Unentschiedenheit, Ergebenheit gegen die Regierung, sind wohl Eigenschaften, welche eine Regierung nicht wohl unbeachtet lassen dürfte, wenn es sich um die Wahl zu einem bischöflichen Stuhle handelt, so wie die den genannten entgegenstehenden Eigenschaften immerhin einiges Bedenken erregen dürften; denn der Bischof steht ja gewissermaßen zwischen der Staats-Regierung und der römischen Curie in der Mitte, er soll nicht nur mit beiden in gutem Vernehmen stehen, sondern, so viel als möglich, das gegenseitige gute Vernehmen beider wahren, Collisionen abwenden und wo sie nicht zu vermeiden sind, baldmöglichst ausgleichen. Entzieht er sich dieser schweren Aufgabe oder ist er ihr nicht gewachsen, so steht der Friede auf schwachen Füßen. Wenn man dieses erwägt, so wird man leicht einsehen, daß bei der Wahl eines Bischofs nicht wohl eine Regierung

gleichgültig bleiben kann, daß sie vielmehr von dem Einflusse, den ihr die Verträge gestatten, Gebrauch machen wird, und man wird dann begreifen, warum schon behauptet wurde, diese oder jene Regierung sey über die Grenzen, welche ihr die bestehenden Verträge dießfalls anweisen, hinausgegangen.

In Preußen wird bisher bei Besetzung der bischöflichen Stühle besonders auf den Adel Bedacht genommen, wohl nicht ohne Rücksicht auf den katholischen Adel in Westphalen, dessen Söhne seit Jahrhunderten im Besitze der reichen Präbenden an den Hochstiften jenes Landes und der Rheingegenden gewesen. Man hat an den adelichen Bischöfen aus der Zeit vor Auflösung des deutschen Reiches getadelt, daß sie mehr weltliche Fürsten als Bischöfe gewesen, und hat auf den Grund dieses Tadels hin verlangt: die neuen Bischöfe sollen mehr zurückkehren zur Einfachheit der Apostel und ihre Würde solle nicht auf dem Adel der Geburt, sondern auf ihrem apostolischen Eifer, ihrer Gelehrsamkeit und Frömmigkeit beruhen. Indessen haben ein Franz Ludwig v. Erthal, ein Dalberg und so viele Andere vor der Auflösung des deutschen Reiches, v. Wessenberg in der sturmbewegten Zeit, und in der Neuzeit ein Spiegel, ein Hommer, ein Seldnitzky bewiesen, daß sich apostolische Würde und adeliche Geburt sehr wohl miteinander vertragen, und wenn man denn doch den Episkopat mit äußerem Glanze umgeben will: so dürfte der angeborne vor dem zugelegten leicht den Vorzug verdienen. Indessen verlangt man mit Recht von einem Bischof vor allem Adel der Seele; kommt zu diesem noch der Adel der Geburt hinzu, so ist es gut; nimmermehr aber kann der Geburtsadel bei einem Kirchenprälaten den Seelenadel ersetzen. Wo aber der Seelenadel fehlt, da fehlt die erste

Bedingung, die Kirche würdig zu regieren, und diese mag durch nichts Anderes ersetzt werden. Soll aber doch ein Surrogat für ihn gegeben werden, so möchte das adeliche Blut noch immerhin ein besseres seyn als äußerer Prunk und angenommene Herrschermiene.

Wenn sodann gesagt ist, die Regierung habe bei eingetretenen Collisionen zwischen der Staats- und der Kirchen-Gewalt die Schwierigkeiten durch Annäherung und Vermittlung der Gegensätze mit Vermeidung der Principien-Fragen zu beseitigen gesucht; so ist mit diesen Worten genau das Verfahren bezeichnet, welches in dem Falle, um welchen es sich hier handelt, eingeschlagen wurde, und wohl auch in allen sonstigen Fällen in Anwendung kam. Wohl mag in vielen Fällen ein solches Verfahren glücklich zum Ziele führen, und es mag desto mehr damit ausgerichtet werden, je gewandter von der einen und je nachgiebiger und gutwilliger von der andern Seite die Verhandlungen gepflogen werden; allein nicht immer gelangt man damit zum Ziele. Wenn man mit Erfolg traktiren will, so muß man allererst traktable Leute haben. Wo man es nicht mit solchen zu thun hat, verwickelt man sich oft in Schwierigkeiten, aus denen man nicht mehr anders herauszukommen weiß, als dadurch, daß man den Knoten zerhaut. Das zeigt das Beispiel des Erzbischofs von Köln: er ist nicht der Mann, dem man durch Unterhandeln einen Zoll breit von dem abgewinnen kann, was er als sein Gebiet betrachtet, vielmehr wird er um so mehr in seinen Ansichten bestärkt, je öfter man ihm zumuthet, etwas nachzugeben. Insofern kann er als der echte Repräsentant des Curialismus in Deutschland angesehen werden. Was der römischen Curie durch Unterhandeln abgewonnen wird, haben die neuesten Erfahrungen gezeigt, sie haben bestätigt, was ein

deutscher Canonist sagt, daß man leichter dem Herkules seine Keule entwinden möge, als Rom einen einzigen von seinen Ansprüchen. Anstatt darum in einzelnen vorkommenden Fällen mit Vermeidung der Principien-Fragen zu unterhandeln, würden die Regierungen wohl leichter Collisionen vermeiden, oder wofern sie vorkämen, abwenden, wenn in bestimmten Concordaten die Principien festgestellt wären; denn dann könnten sie der Festigkeit der Curie gleiche Festigkeit entgegensetzen, und wo man auf einmal angenommenen Principien mit Energie beharrt, da weiß die Curie sich in die Nothwendigkeit zu fügen. Man wende nicht ein, es sey bei dem von uns selbst anerkannten Geiste der Curie unmöglich, die Principien durch Concordate festzusetzen: das Beispiel Josephs II. zeigt hinlänglich, wie man das Rechts-Verhältniß zwischen Kirche und Staat Rom gegenüber feststellen und durchführen kann, und was der Kaiser Joseph konnte, das hätten die auf dem Wiener Congresse vereinten Fürsten auch gekonnt, und wenn nicht sämmtliche Fürsten wie Joseph die Rechte des Staates behaupten wollten, so konnten doch auch einzelne Regierungen, wie er, durch Förderung wahrer Aufklärung und liberaler Grundsätze in der öffentlichen Meinung ein festes Bollwerk gegen hierarchische Anmaßung gewinnen, und hätten z. B. in Rheinpreußen die Grundsätze des liberalern Katholicismus in der öffentlichen Meinung die Oberhand: so hätte wohl schwerlich der Streit wegen der gemischten Ehen zu solchen Wirren führen können.

In allen Schriften, welche bisher über unsern Gegenstand erschienen sind, wird der Differenzpunkt wegen der gemischten Ehen als Hauptgrund der zwischen der Regierung und dem Erzbischofe eingetretenen Collision hervorgehoben. Wir glauben daher denselben auch vor Allem beleuchten zu

sollen. Das, was an der Sache faktisch ist, setzen wir, als den Lesern bekannt, voraus, indem es in öffentlichen Blättern so oft discutirt worden ist, daß eine förmliche Wiederholung nicht als gerechtfertigt erscheinen dürfte; wir behalten uns aber vor, diejenigen Einzelnheiten, die uns noch einer nähern Würdigung zu bedürfen scheinen, am gehörigen Orte hervorzuheben.

Daß weder die katholische noch die protestantische Kirche gemischte Ehen wünschen oder begünstigen kann, ist ein Satz, der nicht wohl wird bestritten werden können. Glaubt ja doch jede das Depositum des Glaubens rein, reiner als die andere zu bewahren. Wie sollte also die eine oder die andere wünschen, daß ein Theil der Nachgebornen ihrer Angehörigen ihr durch eine Verbindung, die sie unter die heiligsten rechnet, entzogen werde?

Auch die Angehörigen der einen und der andern Kirche können, wenn ihnen anders der Glaube ihrer Väter ein theures Erbtheil ist, nicht gleichgültig ihre Kinder einem andern Bekenntnisse, als dem ihrigen, überlassen.

Dessen ungeachtet lehrt die Erfahrung, daß in einem Staate, in welchem Protestanten und Katholiken unter- und nebeneinander wohnen, gemischte Ehen nicht zu vermeiden sind.

Es wird daher in einem Staate, wo, wie in den deutschen Bundesstaaten, den drei christlichen Confessionen Rechts-Gleichheit gesichert ist, Aufgabe der Regierung seyn, die Gesetzgebung so einzurichten, daß auch in gemischten Ehen beiden Theilen nicht nur hinsichtlich der Ausübung ihrer Religion, sondern auch hinsichtlich der Kinder-Erziehung diese Rechts-Gleichheit gewahrt wird.

Diese Aufgabe haben in neuerer Zeit verschiedene Gesetzgebungen auf verschiedene Weise zu lösen gesucht, indem bald

bestimmt wurde, daß in einer solchen Ehe alle Kinder der Religion des Vaters, als Familienhauptes, folgen, bald daß sie nach den Geschlechtern getrennt werden, bald daß ihre Erziehung in einer von beiden Confessionen dem freien Uebereinkommen der Eltern überlassen bleiben solle.

Die letztere (in Württemberg bestehende) Bestimmung scheint uns aus dem Grunde die angemessenste, weil sie nicht nur dem Grundsatze der Rechtsgleichheit, sondern auch dem der Gewissensfreiheit am meisten entspricht. Aber auch von den beiden andern wird man nicht beweisen können, daß durch sie der Grundsatz der Rechtsgleichheit beider Confessionen verletzt werde, indem in dem einen Falle die Familienväter beider Confessionen, in dem andern beide Ehegatten gleiche Rechte haben.

Zwar hat man gesagt, und einen großen Werth auf die Behauptung gelegt, der Katholik habe ein viel größeres Interesse, daß alle seine Kinder in seiner Confession erzogen werden, als der Protestant, indem jener glaube, daß nur seine Kirche die von Christus gestiftete sey, und nur in ihr das vollständige Depositum des Christenglaubens, wie derselbe von Christus und seinen Aposteln gelehrt worden, erhalten, nur in ihr alle Heilmittel des Christenthums gespendet und verwaltet werden; der Protestant aber seiner Kirche diesen ausschließlichen Besitz der Lehren und Heilsanstalten des Christenthums nicht zuschreibe. Allein gesetzt auch, dieses verhalte sich wirklich so, so hätte allerdings der Katholik mehr Ursache, keine gemischte Ehe einzugehen, als der Protestant, für den Staat aber könnte es nimmermehr ein Grund seyn, den Katholiken durch seine Gesetzgebung mehr zu begünstigen als den Protestanten. In der That aber verhält es sich nicht einmal so; denn der orthodoxe Protestant findet in seinem

Glauben ebenso viele Gründe für die Erziehung seiner Kinder in seiner Confession, ebenso viele Bedenklichkeiten gegen die unbedingte Hingabe derselben an die unsrige, als der Katholik. Ihn lehrt seine Kirche, daß nur sie im Besitze der reinen Christuslehre sey, die unsrige aber dieselbe durch menschliche Zuthaten entstellt habe; daß wir menschliche Autorität an die Stelle der göttlichen setzen; daß wir dieser menschlichen Autorität in Glaubenssachen unbedingt unterworfen, und somit geistig unfrei seyen, während er im Besitze geistiger Freiheit sey; daß unser Cult abergläubisch, unsere Heiligenverehrung abgöttisch, unsere Lehre von den guten Werken der Tugend nachtheilig sey. Wem wird es aber gleichgültig seyn: ob seine Kinder zur geistigen Unfreiheit, zum Aberglauben und zur Werkheiligkeit erzogen werden oder nicht? Wo also beide Theile streng an die Lehre ihrer Kirche glauben, da haben auch beide das gleiche Interesse, daß ihre Kinder in der Lehre ihrer Kirche erzogen werden, und so bleibt denn auch, von diesem Standpunkte aus betrachtet, für die Gesetzgebung die Aufgabe, beiden Theilen die größtmögliche Rechtsgleichheit zu sichern.

In Preußen, um dessen Gesetzgebung es sich hier zunächst handelt, war bis zum Jahre 1803 die Trennung der Kinder nach dem Geschlechte durch das Landrecht vorgeschrieben. Durch die Deklaration vom 21. November 1803 wurde diese Bestimmung aufgehoben. Nach ihr gilt als allgemeine Norm, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; zur Abweichung von dieser Norm kann kein Gatte den andern durch Verträge verpflichten. Dabei bleibt die Bestimmung des allgemeinen Landrechts Thl. II., Tit. 2, §. 78, daß Niemand das Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religions-Unterricht einig sind. Mit andern Worten: nach dem

Gesetze folgen die Kinder der Religion des Vaters; dieses Gesetz bindet die Verlobten, so daß es ihnen nicht gestattet ist, einen Vertrag in einem andern Sinne einzugehen, auch Niemand befugt ist, einen solchen Vertrag von ihnen zu fordern. Die Eltern aber sind durch diese Gesetzes-Bestimmung nicht gebunden; wenn eine Ehe mit Kindern gesegnet ist, „so tritt", wie die Denkschrift sich ausdrückt, „die gesetzliche Norm hinter den Familienwillen zurück; Organ dieses Willens kann dem Staate aber nur das Haupt der Familie, der Vater, seyn; er ist Niemanden Rechenschaft schuldig über seine Entscheidung, aber sie bleibt rechtlich immer eine freie."

Wenn wir diese Gesetzesbestimmungen nicht vom Standpunkte einer Confession, sondern von dem der Regierung aus betrachten, welche über beiden Confessionen stehen und beiden gleiches Recht gewähren muß: so werden wir keinen Augenblick anstehen können, zuzugeben, daß dieselben gerecht und human sind.

Die Frage, welche sich uns hier zunächst aufdringt, ist: ob der Katholik nicht den Gesetzen seiner Kirche zuwiderhandle, wenn er a) eine gemischte Ehe eingeht, b) wenn er eine solche nach den Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung eingeht? Denn es versteht sich wohl von selbst, daß von der Beantwortung dieser Frage die Beurtheilung des Benehmens des Erzbischofs von Köln in dieser Sache zunächst abhängt. Nach reifer Erwägung der Sache und nach Zurathziehung der bewährtesten Kanonisten älterer und neuerer Zeit glauben wir diese Frage verneinen zu müssen.

a) Der Katholik handelt nicht gegen die Gesetze seiner Kirche, wenn er eine gemischte Ehe eingeht. Die Tübinger Quartalschrift, Jahrgang 1821, Heft IV., S. 708 sagt: „Ein allgemeines Verbot der

Ehe mit Ketzern gab es nicht, weder ein allgemeines in Ansehung der Personen, ohne Unterschied von Geschlecht, Stand und Umständen, noch ein allgemeines in Ansehung der ganzen Kirche; denn mit Ausnahme des chalcedonischen Kanons, waren alle andern Synoden bloß partikuläre, von deren Kanonen es sich nicht erweisen läßt, daß sie außer ihrer Provinz und allgemein angenommen worden. So blieb es auch ungefähr im Mittelalter. Zwar bildete sich hier, nachdem die Kirche auch das weltliche Eherecht an sich gebracht hatte, unter den trennenden Ehehindernissen jenes der disparitas cultus; aber es wurde nie von den Ehen mit Ketzern verstanden, weil auch die alte Kirche die Gültigkeit derselben anerkannt hatte. Eine andere Verordnung der Kirche oder nur der Päbste über diesen Gegenstand und aus jener Zeit ist gar nicht vorhanden. Die Schreiben Clemens XI. und Benedict XIV. sind disciplinäre Maßregeln für eine gewisse Provinz, nämlich die Niederlande, und das letzte Citat die Privatmeinung des Pabstes, als eines Gelehrten; mehr in der That nicht. Von einem allgemeinen Verbote der gemischten Ehen mit Protestanten ist nirgends die Rede, so wenig, daß das Concilium von Trient, welches sich doch so lange mit den Protestanten und mit der Abwendung von Gefahren, die der Kirche vom Protestantismus droheten, beschäftigte, nicht für nöthig gefunden hat, die Ehe mit Protestanten durch ein Gesetz zu verbieten, und ein solches Gesetz allein und von daher würde allenfalls entscheidend seyn; denn selbst päbstliche Verordnungen haben nur die Eigenschaft provisorischer Maßregeln, nicht kirchlicher Gesetze. Und die angeführten Instruktionen, denn das sind sie und nichts weiter — worauf berufen sie sich? Darauf, daß die Kirche die Ehe mit Ketzern immer ungern gesehen habe, und dieß ist wahr, aber noch kein Gesetz;

Clemens XI. spricht wohl von regulis, aber auch diese sind keine allgemeinen Gesetze, und Benedict XIV. will bloß, daß die Bischöfe die heirathslustigen Katholiken ab hujusmodi nuptiis, quantum possint absterreant, easdemque nuptias omni meliori modo intervertere atque efficaciter impedire satagant. Dieß ist Alles. Und vollends welchen Bezug haben die päbstlichen Instruktionen auf Deutschland? Sie sind ja nur an die Bischöfe und päbstlichen Vikarien in den Niederlanden gerichtet, und es gehören doch wenige Begriffe des kanonischen Rechts dazu, um einzusehen, daß Instruktionen, die der Pabst den Geistlichen einer gewissen Provinz ertheilt, die Geistlichen anderer Provinzen und Länder nicht verbinden, wenn sie diesen nicht besonders zukommen."

„Die gemischten Ehen sind nicht nur gültig (valida matrimonia), sondern auch gesetzlich erlaubt (licita legibus). Das erstere darum, weil selbst die älteren Kanonen, die solche Ehen unter gewissen Bestimmungen verbieten, d. h. kirchlich unerlaubt machen, sie darum noch nicht ungültig erklären, das andere darum, weil jene Kanonen weder zu ihrer Zeit allgemeine Verbote waren, noch es nachher wurden. Der einzige Kanon von Agde ist in Gratians Dekret, aber hier in einer bloßen Sammlung alter Urkunden, mit keiner andern Autorität, als die er an sich hat, d. h. mit der eines Particular-Conciliums. Die Decretalen enthalten kein einziges Gesetz deßfalls. Das einzige, was aus der neueren Zeit geschichtlich gewiß ist, besteht darin, daß die Päbste jene alten Particular-Gesetze zu ihrer Maxime gemacht haben, nach welcher sie antworten, wenn man sie über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten befragt. Aber diese Maximen sind noch keine Gesetze, und es ist bis auf die neueste Zeit kein Beispiel

vorhanden, daß sie jene Maxime auch auf die gemischten Ehen in Deutschland hätten anwenden wollen, vielmehr hat sich in diesem Lande schon lange die entgegengesetzte Praxis ausgebildet und die Natur eines Gewohnheitsrechts angenommen."

Wir sehen nicht ein, was man gegen diese Argumentation mit Grund einwenden könnte. Uebrigens geben auch Kanonisten, die offenbar dem ultramontanistischen Systeme huldigen, das hier Gesagte zu. So sagt Dr. Frey in seinem Commentar über das Kirchenrecht (Bamberg 1820, Thl. III. S. 421):

„In Ländern, die der Religion nach gemischt sind, und wo der andere Religionstheil gleiche bürgerliche Rechte hat, würde ein Verbot gemischter Ehen sogar der katholischen Kirche nachtheilig seyn; denn dadurch würde die Intoleranz befördert, die Uneinigkeiten zwischen der Confession nach verschiedenen Bürgern unterhalten, das wechselseitige Zutrauen ganz zernichtet und am Ende die kirchliche und politische Ruhe gefährdet werden; die Religions-Unruhen, die in Deutschland und Frankreich so fürchterliche Verwüstungen angerichtet haben, würden mit allen ihren schrecklichen Folgen zurückkehren."

Ja, ein Werk, dessen Orthodoxie in keinerlei Weise wird bestritten werden wollen, nämlich Sacrae Rotae Rom. decisiones a Jos. Petto, Lucae 1725 sagt dasselbe. Dort heißt es P. I. pag. 507: „Agitur de matrimoniis in regionibus, in quibus catholici permixtim cum haereticis vivunt, sibique invicim non infestantur, sed familiariter agunt, et pacifice conjugaliterque cohabitare consueverunt, ideo haec matrimonia ad instar aliorum contractuum civilium ob amicitiae leges et communem pacem et tranquillitatem conservandam tolerantur ab ecclesia jure consuetudinario,

quod moribus utentium communiter receptum, habet vim legis et canonum rigorem temperat."

Wer an diesen Zeugnissen noch nicht genug hat, den verweisen wir auf die kleine, aber gehaltreiche Schrift eines Ungenannten: „Ueber die gemischten Ehen 2c." Stuttgart bei F. C. Löflund und Sohn, 1827, wo er deren eine Menge findet.

b) Aber der Katholik handelt auch nicht gegen die Gesetze seiner Kirche, wenn er eine gemischte Ehe nach den Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung eingeht. Vor fünfzig Jahren hätten wir diesen Satz aufstellen können, ohne daß die Kanonisten einen Beweis dafür gefordert hätten. Heute müssen wir erwarten wegen desselben der Häresie beschuldigt zu werden, denn die Wortführer unter den heutigen Katholiken gehen weiter in ihren ultramontanistischen Behauptungen, als man in irgend einer Zeit gegangen ist; sie gehen so weit, daß sie lehren: die literae apostolicae, ja selbst die Decisiones rotae romanae seyen allgemeine Kirchengesetze, und wenn man dem widerspricht, so haben sie ein Anathema in Bereitschaft oder sie zucken mitleidig die Achseln und sprechen etwas von der neuen katholischen Wissenschaft, die man nicht verstehe. Wir sind nun allerdings keine Anhänger dieser neuen Wissenschaft, wir wollen im Kirchenrechte nichts von einer Wissenschaft, welche auf einer selbstgeschaffenen Theorie beruht, wir anerkennen nur diejenige, deren Basis die Geschichte ist. Und von diesem Standpunkte aus müssen wir die Behauptung der neuen katholischen Wissenschaft verwerfen, daß der Katholik vermöge der Gesetze seiner Kirche nur dann eine gemischte Ehe eingehen dürfe, wenn die Bedingung gemacht werde, daß alle Kinder in der katholischen Confession erzogen

werden und daß somit die preußische Gesetzgebung, welche die Eingehung eines Vertrags und die Abnahme eines Versprechens dieser Art verbietet, mit den Kirchengesetzen im Widerspruch stehe. Worauf gründet sich der Ausspruch dieser neuen katholischen Wissenschaft? Auf den bekannten Satz: „Roma locuta est, res judicata est." Allein dieser Satz ist nie von der allgemeinen Kirche anerkannt worden, nur die Curie und ihre Anhänger haben ihn zum Axiom gemacht; er widerspricht der Geschichte und dem Geiste der Kirchenverfassung so sehr, daß man sich wundern müßte, wie man ihn in unsern Tagen hervorsuchen und an die Spitze des Kirchenrechts stellen konnte, wenn man sich überhaupt noch über etwas wundern könnte, was in der neueren Zeit geschieht. Aber bis auf dieses Extrem mußte der Ultramontanismus getrieben werden, und in dieser Uebertreibung mußte er allgemeine Geltung fordern, bis geschehen konnte, was geschah, und was geschah, mußte geschehen, auf daß die Herzen der Menschen offenbar werden, und entweder die Vernünftigern selbst zur Besinnung kommen und erkennen, daß es Zeit sey, einzulenken, oder diejenigen, quorum interest videre, ne quid detrimenti respublica capiat den angeschwollenen Strom in seine rechtmäßigen Ufer eingränzen, damit er nicht die friedlichen Anwohner gefährde.

Doch kommen wir zur Sache zurück. Wo hat Rom gesprochen? Woher wird die Behauptung abgeleitet, der Katholik dürfe nach den Gesetzen seiner Kirche keine gemischte Ehe eingehen, wenn nicht das Versprechen gegeben werde, alle Kinder in der katholischen Confession zu erziehen? Aus den apostolischen Bullen und Breven und aus den Deklarationen der rota romana. Allein diese sind keine allgemeinen Kirchengesetze. Was die päbstlichen

Bullen und Breven anbelangt, so sagt von ihnen der berühmte Veronius, dessen Orthodoxie nie angefochten, dessen Autorität vielmehr von jeher von allen katholischen Theologen anerkannt wurde, in seiner Regula fidei: „Papa non est universalis ecclesia, ergo, quod ab eo proponitur, non proponitur ab ecclesia universali, adeoque non est doctrina fidei catholicae.“ Diesen kanonischen Grundsatz hält er so fest, daß er beisetzt: „Conclusionem hanc tam certam esse inter doctores omnes, ut si quis contrarium doceret, Novator ipse foret, censura percellendus, quippe novi dogmatis inventor.“ So sprach ein berühmter Theolog vor anderthalb hundert Jahren und seit anderthalb hundert Jahren wurde ihm von keinem gründlichen Theologen widersprochen. Wenn nun dieses von dogmatischen Entscheidungen des Pabstes gilt, so dürfte es doch gewiß von seinen Entscheidungen in Disciplinar-Sachen noch weit mehr gelten; denn das Dogma ist fest und unveränderlich, die Disciplin aber ist wandelbar.

Zwar wissen wir wohl, daß der Pabst Damasus sagt: „eum blasphemare contra spiritum S., qui decreta Papae non servat, cujus spiritus s. gratia et nutu canones sacri editi sunt.“ Allein dieses ist die Behauptung eines Pabstes, deren Richtigkeit von der allgemeinen Kirche nie anerkannt wurde. Auch können wir dem Ansehen dieses Pabstes das eines andern entgegenstellen. Pius VI. hat in einem besonderen Breve die für die Niederlande erlassenen Bullen Benedicts XIV. auf die Provinzen Jülich, Cleve und Berg ausgedehnt; er hat also selbst anerkannt, daß sie nicht für die ganze Kirche gültig seyen, sondern nur für diejenigen, für welche sie gegeben sind.

Uebrigens hat man in Deutschland immer festgehalten, daß die päbstlichen Dekrete nur dann gesetzliche Kraft haben,

wenn sie mit Zustimmung der Bischöfe erlassen und mit dem landesherrlichen Placet publicirt worden seyen. Vgl. Gravamina trium Archiep. Elector. contra curiam apost. ab an. 1769. XV. Zudem ist es ein eigener Zirkel, in welchen man sich verwickelt, wenn man sagt: die Dekrete des Pabstes haben allgemeine Gesetzeskraft, weil der Pabst dieses erklärt hat, — ein Zirkel, den nur die neue katholische Wissenschaft machen kann.

Uebrigens wer zu viel beweist, der beweist nichts. Wenn päbstliche Erlasse in Ehesachen für die Kirche allgemeine Gesetzeskraft haben, so muß dieses von allen päbstlichen Bullen, Dekreten und Breven gelten. Wer will dieses behaupten? Pabst Bonifaz VIII. gab eine Bulle heraus (Unam sanctam. Extrav. comm.), in welcher derselbe erklärt, daß jeder Gläubige bei Verlust des ewigen Heils verbunden sey, zu glauben: daß die weltliche Macht dem Pabste unterworfen sey; daß der Pabst das Recht zu den zwei Schwertern habe; daß er Könige einsetzen und absetzen könne. Desgleichen hat man eine Bulle von Paul IV. vom 15. Februar 1558 von diesem Pabste unterschrieben, mit Einwilligung des ganzen heiligen Collegiums, und am 21. December 1567 von Pabst Pius V. bestätigt, in welcher es heißt: daß alle Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen, Kardinäle, Könige, Kaiser, welche in die Häresie oder in das Schisma fallen, ipso facto ihrer Würden, Gerichtsbarkeiten, Reiche und Kaiserthümer beraubt, und für immer zur Wiederherstellung unfähig seyen, daß dieselben der weltlichen Macht ausgeliefert oder in ein Kloster eingesperrt werden sollen, wenn der Pabst auf ihre demüthige Reue ihnen diese Gnade bewilligen würde, um daselbst ihre Lebenszeit bei Wasser und Brod hinzubringen; daß man sie vermeiden, hülflos lassen, alles menschlichen

Beistandes berauben soll, unter der Strafe des nämlichen Banns, der Ehrlosigkeit, Beraubung und Unfähigkeit gegen diejenigen, welche dieselben aufnehmen, begünstigen oder auf was immer für eine Art in Schutz nehmen würden, daß ihre Verhandlungen, Urtheilssprüche rc. nichtig und ohne Weisung seyn sollen; daß es Jedermann erlaubt und befohlen seyn soll, ihm den Gehorsam aufzukündigen und den weltlichen Arm wider ihn aufzufordern, ohne eine Censur befürchten zu dürfen. Alles dieses wird befohlen ohne Rücksicht auf Verordnungen, Eidschwüre und Privilegien dagegen, und mit der Bedingung, daß die Kundmachung davon allein zu Rom hinlänglich sey, alle Gläubigen zu verbinden.

Wir könnten noch mehr solche Bullen anführen, wenn es gewünscht werden solle, glauben aber, diese beiden sollten genügen. Haben diese auch allgemeine Gesetzeskraft für die katholische Kirche? Sind sie auch, wie der Pabst Damasus sagt: spiritus sancti gratia et nutu erlassen? Gilt von ihnen auch: Roma locuta est, res judicata est? Warum nimmt denn die neue katholische Wissenschaft, welche den Pabst zum absoluten Kirchenmonarchen macht, und seine Verordnungen für Aussprüche des heiligen Geistes erklärt, denen alle Katholiken unbedingt gehorchen müssen, von solchen Dingen gar keine Notiz? O lernet doch die Schlangenklugheit und Tauben-Einfalt dieser neuen Wissenschaft würdigen, und hütet euch vor den falschen Propheten, welche in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber reißende Wölfe sind!

Oder meinet ihr diese päbstlichen Erlasse nicht, wenn ihr von solchen sprechet, welche allgemeine Gesetzeskraft haben? Haben nicht alle diese Gesetzeskraft, sondern nur einige? Welche also? Wo ist die Gränze? Das ältere Kirchenrecht, auf die bewährtesten Kanonisten gestützt, hat diese, wie wir

schon gesagt haben, dahin gesetzt, daß nur solche Bullen, Breven u. s. w. Gesetzeskraft haben sollen, welche mit Zustimmung der Bischöfe erlassen und mit dem landesherrlichen Placet publicirt worden sind, und wenn wir dabei stehen bleiben: so befinden wir uns auf dem Boden unseres guten Rechts, die neue katholische Wissenschaft mag dazu sagen, was sie will. Uebrigens sind keine älteren päbstlichen Bullen über die gemischten Ehen vorhanden, als die von Clemens XI. und die beiden von Benedikt XIV., und diese sind, wie oben schon gezeigt worden, für einzelne Provinzen erlassen worden, können also auf jeden Fall nur für diese eine verbindende Kraft haben, auch wissen wir nicht, daß sie in Preußen je publicirt und mit dem landesherrlichen Placet versehen worden wären.

Was aber von den apostolischen Schreiben gilt, das muß noch weit mehr von den Entscheidungen der rota romana gelten, weil diese nur von einzelnen Dikasterien der römischen Curie erlassen sind. Auch sie sind keine allgemeinen Kirchengesetze, sie haben nur da verbindende Kraft, wo sie von den Bischöfen angenommen und mit dem landesherrlichen Placet publicirt worden sind. S. die Gravamina trium Archiep. Elector. contra curiam apost. ab anno 1769, XXII., wo es heißt: „Decreta sacrarum congregationum S. R. E. Cardinalium, praesertim S. Concilii Tridentini interpretum exteriorem ecclesiae disciplinam spectantia, *exemplo aliarum nationum*, non aliter, ecclesiae germanicae, earundumque consistoria tribunalia et judicia pro norma habebunt, quam si post maturum examen illa ecclesiarum ac Dioecesanorum utilitatibus vere accommodata inventa, et autoritate ordinariorum publicata fuerint.“ Daß hier des landesherrlichen Placet keine Erwähnung geschieht, hat

offenbar seinen Grund darin, weil die deutschen Erzbischöfe zugleich Kurfürsten waren; wo die Bischöfe nicht, so wie sie es waren, Landesherren sind, versteht es sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts von selbst. Das *exemplo aliarum nationum* commentirt sich ebenfalls von selbst.

Uebrigens kann man schon aus dem Grunde nicht behaupten, daß diese Entscheidungen über die gemischten Ehen allgemein gültige Kirchengesetze seyen, weil Gesetze von allgemeiner Gültigkeit nicht mit einander im Widerspruche seyn können. Daß aber diese Entscheidungen sich geradezu widersprechen, gibt ein Kanonist zu, dessen Orthodoxie noch von Niemand in Zweifel gezogen worden ist: *M. de Schenkl.*, inst. jur. eccl. germ. a *Jos. Scheill.* Landishuti 1823, P. II., pag. 259 sagt: „quid, quod dictae decisiones ne semper quidem consenserint, quum nunc pro validitate, nunc pro nullitate talium matrimoniorum pronuntiarent."

Wollte man aber sogar in diese Autorität Zweifel setzen, so mag ein Pabst selbst als Zeuge unserer Behauptung auftreten. Benedikt XIV. sagt darüber selbst: „quoniam anteacto tempore non nisi particularia decreta in hac vel illa causa condita erant, *quae ne inter se quidem conformia semper fuerant.*" Tom. XI. pag. 202.

Wir könnten diese Beweisstellen mit andern aus den Schriften desselben Pabstes, wie auch aus denen des Abts Besozzi, des Jesuiten Giulii u. A. m. vermehren, wenn die gegenwärtigen nicht genügen sollten. Wer übrigens mehrere derselben zusammengestellt lesen will, den verweisen wir abermals auf die oben citirte kleine Schrift eines Ungenannten über die gemischten Ehen.

Mehr noch! Diese Entscheidungen stehen sogar mit dem in der katholischen Kirche bestehenden Kirchenrechte und mit

den Aussprüchen des Tridentinums im Widerspruch. Die s. congregatio concilii hat nämlich den 29. Januar 1605 erklärt: „Si regio, ubi matrimonium fuit initum, catholico principi subjecta reperitur, vel si in ea dominetur princeps haereticus, constet tamen, ibi non defuisse verum parochum (catholicum) coram quo poterat matrimonium rite celebrari, eadem s. congregatio constans in ea fuit sententia, quod tunc matrimonia tam inter haereticos, quam inter catholicum et haereticam, et e contra etiamsi coram magistratu, vel haeretico ministro celebrata, nullitatis vitio laborent, uti pandit decretum (20. September 1602).‹ Haereticos, ubi decretum trident. est promulgatum, teneri talem formam observare; et propterea etiam ipsorum matrimonia absque forma concilii, quamvis coram ministro haeretico vel magistratu loci contracta, nulla atque irrita esse." V. Calvachini, de matrimoniis. Rome 1740, pag. 5, 6 et 118. Item Thesaurus resolutionum s. congreg. conc. Romae 1742, Tom. VII, pag. 132. Nun weiß jeder Anfänger im Kirchenrechte, daß die katholische Kirche nicht nur die Gültigkeit der Ehen der Protestanten anerkannt, sondern auch ihre Unauflösbarkeit behauptet, und aus diesem Grunde die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin, deren Mann noch lebt, für unzuläßig erklärt; ja, daß nach dem Tridentinum auch die sogenannten matrimonia clandestina zwar unerlaubt, aber gültig sind. Wer wird nun noch behaupten wollen, daß die Entscheidungen der rota romana allgemein verbindliche Kirchengesetze seyen?

Zu allem diesem hin kommen diejenigen, welche den genannten Entscheidungen Gesetzeskraft beilegen, mit sich selbst in Widerspruch; denn es wird doch wohl Niemand behaupten, daß

irgend ein Theil, ein abgerissenes Stück einer solchen Entscheidung Gesetzeskraft habe, nicht aber das Ganze. Wie kann man nun dazu kommen, sich auf diese Entscheidungen als Kirchengesetze zu berufen, wenn man von Nupturienten gemischter Confession nur das Versprechen fordert, alle ihre Kinder in der katholischen Confession zu erziehen? Dieselben enthalten und verlangen ja weit mehr als dieses. Sie verlangen von dem katholischen Theile, daß er sich verpflichte, seinen protestantischen Ehegatten zum orthodoxen Glauben herüberzuziehen; von dem protestantischen aber verlangen sie, daß er seinen Glauben abschwöre, und daß er nicht nur verspreche, sondern eidlich verspreche, alle Kinder im katholischen Glauben zu erziehen. Endlich behandeln sie diese Confessions-Verschiedenheit als ein impedimentum matrimonii impediens, von welchem sie förmlich dispensiren. Zum Beweise ein paar Stellen:

Den 29. Januar 1822 erklärte die Pönitentiarie zu Rom bei einer gemischten Ehe: „Postquam ipse cum juramento promiserit, se pro viribus curaturum ut mulier abjurata haeresi catholicam fidem amplectatur eademque mulier acatholica *jurejurando* sposponderit in exercitio catholicae religionis oratori nullum impedimentum illaturam, ac prolem utriusque sexus sacro baptismatis lavacro mature regeneratum in catholicae religionis professione libere jugiterque educare permissuram . . . ut matrimonium cum dicta muliere private absque ulla ecclesiastica solemnitate coram eodem ordinario seu proprio parocho ac duobus vel tribus testibus . . . contrahere valeat.“

Den 12. Juli 1823 erließ das s. officium in einer ähnlichen Sache: „ut dispensare valeat super *impedimento*

mixtae religionis, ad effectum, ut licite et legitime matrimonium contrahere possit cum acatholico N. N. emissa tamen prius per dictum N. N. *jurata* obligatione coram eodem ordinario, permittendi educationem prolis utriusque sexus in religione catholica, nec impediendi uxori liberum catholicae religionis exercitium, eamque non traducendi in acatholicas regiones. Mulier autem catholica curet totis viribus supradicti haeretici conjugis conversionem."

Endlich heißt es in der Bulle Benedikts XIV. an die polnischen Bischöfe: „His veluti fundamentalibus apostolicae sedis regulis, ejusque agendi ratio constanti usu recepta respondet: nam quoties ipsam adiri contingit, sive pro obtinenda simplici facultate contrahendi matrimonium inter personas, quarum altera haeresin profitetur . . . neque licentia, neque dispensatio conceditur, nisi hac expresse lege seu conditione adjecta, nimirum abjurata prius haeresi. Quin etiam, . . Innocentius Papa X. ulterius progrediens, jussit et cavit, ne dispensationes hujusmodi omnino concederentur, nisi per authentica documenta prius doctum esset, haereticam labem contrahente heterodoxo ejuratam fuisse . . . Clemens XI. in congregatione s. officii coram se habita die 16. Juni 1740 mandavit inhiberi, ne ullas omnino licentias aut dispensationes impertiretur pro matrimoniis, inter contrahentem catholicum et alterum haereticum celebrandis, nisi abjuratio haeresis reipsa praecessisset . . . aperte constat, in omnibus, casibus, quibus facultates aut dispensationes ab apostolica sede petantur pro matrimonio a catholico viro aut muliere cum haeretica foemina aut viro contrahendis, eandem apostolicam sedem hujusmodi matrimonia, nisi haeresis

abjuratio praecedat, et semper improbasse et damnasse, et nunc quoque abominari et detestari."

Wie kann man sich also auf diese Verordnungen, als auf allgemeine Kirchengesetze berufen, wenn man bei einzugehenden gemischten Ehen das Versprechen fordert, daß alle Kinder katholisch erzogen werden sollen, da dieselben doch vielmehr, da sie ein eidliches Versprechen dieser Art, Abschwören seines bisherigen Glaubens von Seite des protestantischen Theils und das Versprechen, ihn zum Proselyten zu machen, von Seite des katholischen fordern? Soll denn nur ein Theil ihres Inhalts gesetzlich seyn? Und wer bestimmt diesen Theil? Oder wollte man vor der Hand nur diesen einen Punkt geltend machen und die übrigen in petto behalten bis auf eine bessere Gelegenheit? Spielt so der Ultramontanismus mit uns, unterstützt von der sogenannten neuen katholischen Wissenschaft, welche von dem, was im Kirchenrechte historisch gegeben ist, nichts weiß?

Somit ist die preußische Gesetzgebung über die gemischten Ehen wohl mit den Anordnungen der römischen Curie und den Behauptungen der Ultramontanisten, keineswegs aber mit der Gesetzgebung der katholischen Kirche im Widerspruche, und es können die Kirchenvorsteher wohl von solchen Ehen abrathen, indem, wie wir bereits gesagt haben, allerdings keine Kirche dieselben gerne sehen oder billigen kann. Wenn aber Belehrungen und Ermahnungen fruchtlos sind, so sind sie keineswegs befugt, dieselben zu hindern oder durch direkten oder indirekten Gewissenszwang zu hintertreiben. Vielmehr handeln sie, wenn sie dieses thun, gegen den Sinn und die Vorschrift des Tridentinums, welches Sess. XXIV., cap. IX. de Reform. Matr. verordnet: „Quare cum maxime nefarium

sit, matrimonii libertatem violare; et ab eis injurias nasci, a quibus jura expectantur; praecipit sancta Synodus omnibus, cujuscunque gradus, dignitatis et conditionis existant, sub anathematis poena, quam ipso facto incurrant, ne quovis modo directe vel indirecte subditos suos vel quoscunque alios cogant, quo minus libere Matrimonia contrahant.“ Wir wissen wohl, daß der Eingang dieses Kapitels, von weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten und von Reichen, welche sich Hoffnung auf Erbschaften machen, spricht, und daß darum die Theologen das ganze Kapitel nur von demjenigen verstehen, qui in foro exteriori habet jurisdictionem in subditos (*v. Sanchez* de Matrim. lib. 2, disp. 27); allein die Worte: „cujuscunque gradus, dignitatis et conditionis existant“ und „quoscunque alios“ sind so allgemein gefaßt, daß die restringirende Auslegung dieser Theologen nicht mehr Werth haben kann als eine Schulmeinung, und zwar eine solche, welche mit den Regeln der Auslegungskunst im Widerspruche steht; denn, wenn auch das Benehmen der weltlichen Obrigkeiten u. s. f. das Concilium zunächst zu seinem Dekrete veranlaßt hatte, so folgt daraus noch keineswegs, daß die folgenden ganz allgemein gefaßten Worte auf diese zu beschränken seyen.

Nach diesen Grundsätzen wird in einem großen Theile des katholischen Deutschlands, namentlich in der oberrheinischen Kirchenprovinz und in Schlesien, das doch auch zur preußischen Monarchie gehört, gehandelt. In der oberrheinischen Kirchenprovinz bleibt es zwar den Pfarrern unbenommen, ihre Pfarrkinder von solchen Verbindungen abzumahnen, sie auf die Inconvenienzen, welche dieselben herbeiführen können, die Gefahr, in religiösen Indifferentismus zu verfallen, den Rechtsnachtheil, in welchem sie sich bei einer etwa eintretenden

Scheidung dem protestantischen Theile gegenüber befinden, aufmerksam zu machen; auch einer gütlichen Ermahnung, die Kinder in der eigenen Confession zu vermögen, steht kein Gesetz im Wege. Aber ihnen deßhalb ein Versprechen abzufordern, oder gar im Falle der Weigerung dieses zu geben, die Trauung zu verweigern, wäre gesetzlich durchaus unstatthaft. Auch ist weder je der Fall vorgekommen, daß ein Pfarrer sich etwas der Art herausgenommen, noch von Seite der bischöflichen Behörde ein solches Verfahren vorgeschrieben oder auch nur angerathen worden wäre. Und doch ist man bei uns katholisch und lebt im Kirchenverbande mit Rom, und man weiß daselbst recht gut, was bei uns vorgeht. Man sieht also schon hieraus, was an jener Behauptung von einem allgemeinen Gesetze ist, welches das Versprechen, alle Kinder in katholischer Confession erziehen zu lassen, fordere. Was allgemeines Kirchengesetz ist, muß in der ganzen Kirche gelten, und wenn man in einzelnen Diözesen es nicht befolgen will, so muß es geltend gemacht werden. Und umgekehrt: wenn man in einem Lande katholisch seyn kann, ohne sich an eine solche Vorschrift zu binden: — so muß man es auch in dem andern können. Warum ist aber bei uns noch kein päbstliches Breve erschienen, das uns ein Verfahren vorschreibt, durch welches wir mit der Staatsgesetzgebung in Widerspruch kämen? Aus dem einfachen Grunde, weil man noch keines provocirt hat. Wenn nun aber eines erscheinen sollte? So würde es das Placet nicht erhalten und somit auch nicht publicirt werden. Wenn es aber auf anderm Wege bekannt würde, und ein Pfarrer es sich zur Richtschnur nähme? So würde er wahrscheinlich das erste Mal um dreißig Reichsthaler gestraft und das zweite Mal abgesetzt werden. Wie verträgt sich denn aber dieses mit der Gewissensfreiheit? Gut,

wie wir meinen; denn es sind denjenigen, welche eine gemischte Ehe eingehen wollen, gleiche Rechte gesichert, und es darf ihrem Gewissen keine Gewalt angethan werden. Aber kann denn der Pfarrer nicht auch für sich Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen? Für seine Person so viel er will, aber als öffentlicher Diener ist er an die Gesetze gebunden, und diese muß er kennen, ehe er eine Pfarrstelle übernimmt. Glaubt er nach seinem Gewissen sie nicht befolgen zu können, so zwingt ihn ja Niemand zur Uebernahme derselben. Auch steht ihm nachher immer wieder frei, dieselbe aufzugeben. Aber daß Jemand das Recht haben solle, dem Gewissen Anderer Zwang anzuthun, und daß dieses Gewissensfreiheit sey, das ist eine ganz neue Behauptung.

Die Geistlichkeit in Rheinpreußen hat schon seit langer Zeit diese Sache anders angesehen. Wir sagen: seit langer Zeit; denn man würde sich in der That irren, wenn man glauben wollte, die Streitigkeiten, welche das Ereigniß mit dem Erzbischofe von Köln herbeigeführt haben, seyen erst von gestern her. Die deutsche Provinz, welche an die Länder gränzt, die in früherer Zeit die Rechte und Freiheiten der Kirche am eifrigsten vertheidigt haben, an Frankreich und Belgien, war seit lange den liberalern kirchenrechtlichen Ansichten am wenigsten hold, und obgleich dort der edle Hontheim gelebt und seinen Febronius geschrieben hatte, obgleich eine schöne Zeit lang ein wohlthätiges Licht von den Universitäten zu Mainz und Bonn verbreitet, und von den bischöflichen Stühlen aus selbst genährt und unterhalten wurde: so fanden doch die hellen Ansichten dort stets bedeutenden Widerstand und die ultramontanistische Partei war zahlreich und kräftig schon vor dem Umsturze des deutschen Reichs. Zwar waren während der Kriegszeit und der während derselben

erfolgten französischen Besitznahme eines großen Theils jener Gegenden daselbst, wie überall, die kirchlichen Streitfragen in den Hintergrund getreten, ja es gab eine Zeit, in welcher dort Deutsche auf die eckelhafteste Weise den französischen Jakobinismus nachäfften, und in bacchantischer Wuth in's Heiligthum einstürmten, und Kirche und Religion mit Füßen traten, und unter diesen waren Männer, welche später die eifrigsten Ultramontanisten wurden, wie denn z. B. Görres damals in Mainz mit demselben Feuereifer das katholische Christenthum bekämpfte, mit dem er heute für den Ultramontanismus ficht. Freilich wollen solche Herren nicht gern an jene Zeiten erinnert seyn, aber es gehört zur Charakteristik unserer Zeit, daß man sie nicht vergesse, und wenn sie nicht ermüden, die liberalern kirchlichen Ansichten zu verdächtigen und zu verketzern; so können sie uns wenigstens nicht wehren, ein Gedächtniß zu haben.

Als dieser Lärm verklungen war, erhielten jene Gegenden, welche nunmehr einen Theil von Frankreich ausmachten, Antheil an dem Concordat von 1801, und in Folge dieses Concordats entwickelte sich hier, wie im eigentlichen Frankreich, unter der in den Seminarien gebildeten Geistlichkeit rasch eine entschiedene Hinneigung zu ultramontanistischen Ansichten und Lehren, wohl in Folge der prekären Lage, in welche sie durch die neue Organisation des Kirchenwesens sich versetzt sah, weil sie dadurch um so mehr angewiesen war, sich auf die Hierarchie zu stützen, je schwächer die Stütze war, welche sie im Staate fand.

Mit diesen Elementen kam das linke Rheinufer nach Beendigung des Kriegs an Preußen, und bald fand die entschieden ultramontanistisch gesinnte Partei, daß sie unter ihren Brüdern in Westphalen viele gleichgesinnte habe. Die Stürme,

welche auch hier die Kirche erschüttert hatten, waren dem Wachsthum und Gedeihen solcher Lehren besonders günstig gewesen, und Samen dazu war noch von früheren Zeiten genug vorhanden, besonders im Münsterlande, was von jeher ein fruchtbarer Boden dafür gewesen, und es nun um so mehr wurde, da seine neueste Geschichte bewiesen hatte, daß ultramontanistische Ansichten nicht bloß im Bunde mit Obscurantismus gedeihen, sondern sich auch mit sonstiger hoher Bildung wohl vertragen. Ohnehin war der Adel des Landes von jeher der Kirche eifrig zugethan und wurde es in neuerer Zeit noch mehr. Es ist überhaupt bemerkenswerth, daß der katholische Adel größtentheils seit der Mediatisirung viel kirchlicher gesinnt ist als vor derselben, da doch die Kirche ihm jetzt nicht mehr die reichen Präbenden bieten kann, wie damals.

Alle diese Elemente wirkten zusammen, um den Ultramontanismus in Rheinpreußen stark und kräftig zu machen, und es war an der Zeit, ihm entgegenzutreten, wenn es nicht zu verdrüßlichen Collisionen zwischen der Kirche und der Staatsgewalt kommen sollte. Das beste Mittel, den Ultramontanismus in Schranken zu halten, besteht aber in der Beförderung der wahren Aufklärung. Sehr schön hat dieses du Marsais in seiner Darstellung der Lehre der gallikanischen Kirche dargethan, wenn er sagt (wir citiren nach der deutschen Uebersetzung, da wir das Orginal nicht bei der Hand haben): „Die Macht der römischen Curie kann nur durch Belehrung in ihre gehörigen Schranken zurückgebracht werden.“

„Alle Stärke der römischen Curie kommt nur von unserer Schwäche.“

„Da das päbstliche Ansehen sich auf Religion gründet, so darf man sich nicht wundern, wenn Unwissenheit und

Fanatismus mit der gesetzlichen Ehrfurcht, die man ihm schuldig ist, bald eine abergläubische Verehrung verband. So ist die Natur des menschlichen Geistes. Nur mit vieler Mühe läßt er sich in den gehörigen Schranken zurückhalten. Das Volk that in Hinsicht auf den Pabst, was es so oft in Hinsicht der Bilder that, es trieb seine Verehrung zu weit."

„Der Abergläubige glaubt nie seiner Pflicht Genüge geleistet zu haben, denn er kennt weder ihre Ausdehnung, noch ihre Grenzen; er meint immer, er habe etwas Wesentliches davon unterlassen. Immer von Vorwürfen beunruhigt, sucht er sich immer eine Sicherheit zu verschaffen. Dieß ist die Quelle der kleinlichen, Schwachen und Unwissenden so theuren Uebungen. Wenn sie nur etwas thun, so sind sie beruhiget. Jede neue Formalität bringt ihnen neue Zufriedenheit des Herzens."

„Von diesem Geiste des Aberglaubens und der Unwissenheit getrieben, schreibt man tagtäglich nach Rom um Erlaubnisse und Dispensen, welche die Bischöfe, und manchmal auch bloße Pfarrer, ertheilen können. Das Interesse der Wechsler der römischen Curie unterhält sorgfältig diesen abergläubischen, und wenn ich so sagen darf, dem Verbrechen der Simonie unterworfenen, und dem Wohl des Staates verderblichen Gebrauch."

„Es gab sogar Bischöfe, welche aus Unwissenheit oder Schmeichelei zu Rom um die Erlaubniß anhielten, Kirchen-Requisiten weihen zu dürfen."

„Das Hauptmittel dagegen wäre also, die Völker in dem zu unterrichten, was in Hinsicht der wahren päbstlichen Gewalt in den ersten Jahrhunderten der Kirche allgemein geglaubt wurde, und ihnen den Ursprung der Vorzüge des Primates des

heiligen Stuhles, so wie die Grenzen, die sie nach den alten Kirchengesetzen hat, und den Unterschied zwischen dem heiligen Stuhl und der römischen Curie, der Gewalt der Bischöfe und anderer Seelsorger zu zeigen."

„Die Vorsteher der Kirche selbst und die vornehmsten Saatsmänner sollten in der alten Kirchen-Disciplin und der Hierarchie der Kirche wohl unterrichtet seyn."

„Sie sollten die jetzige Disciplin und Gebräuche davon wohl unterscheiden und sich bestreben, die Regel von den dabei eingeschlichenen Mißbräuchen genau abzusondern. Wir sind so zu sagen schlechtere Christen als unsere Vorfahren, aber wir haben mehr andächtige Gebräuche als sie."

„Sie sollten einsehen lernen, woher es komme, daß sich die Curie so viele Anmaßungen erlaubte, und was die Ursache ist, daß sie im Besitze davon bleibt."

„Rom war immer nur beschäftigt, sein Ansehen zu bewahren und zu vergrößern. Wir sollten an nichts denken, als unsere alten Freiheiten wieder zu erobern. Allein um sich dabei mit Weisheit und Erfolg zu benehmen, müßte man nach dem Beispiel der Curie, und aus weit edleren Absichten, die Religion selbst in's Interesse ziehen. Deßwegen muß man auch die gesetzliche Gewalt kennen, welche die Religion dem heiligen Stuhle einräumt, und einsehen, warum die Gebräuche der Curie sowohl der Religion Jesu Christi als der natürlichen Freiheit aller Menschen widerstreiten."

„Selbst das Volk sollte über die großen Wahrheiten belehrt werden, anstatt daß man, weit davon, es zu unterrichten, selbst der Erinnerung daran ausweicht, aus Furcht, das Heiligthum zu betasten."

„Stellen wir uns zwei Provinzen des Reichs auf einen Augenblick vor. In der einen wird das Volk in der Unwissenheit und in dem Vorurtheile von einer unbegrenzten päbstlichen Macht gelassen; in der andern wird dasselbe von seinen Seelsorgern frühzeitig über die rechtmäßigen Schranken dieser Gewalt unterrichtet; käme es nun, daß der Pabst aus Mißbrauch derselben den König in den Bann thäte, so wird die wohl unterrichtete Provinz ganz und gar nicht erschüttert, da indeß jene in der Dummheit erhaltene Provinz allen Ausschweifungen des Fanatismus preisgegeben würde und die peinlichen Vorwürfe nicht ertragen könnte, womit der Bann, er sey welcher er wolle, das irrende Gewissen der Schwachen und Unwissenden zerfleischt.“

Diese Stelle eines berühmten und geistreichen Mannes spricht klar und entschieden. Wo ein aufgeklärter Klerus an wahrer Volksbildung arbeitet, da ist dem Ultramontanismus ein fester Damm entgegengesetzt; wo aber der größere Theil der Geistlichkeit ultramontanistischen Grundsätzen huldigt, da ist es Zeit, durch gute Lehr-Anstalten für Verbreitung hellerer Ansichten zu sorgen. Das Meiste kommt auf die theologischen Lehr-Anstalten an; was die jungen Geistlichen dort sich eigen gemacht, dem wollen sie später im Leben Geltung verschaffen. Nächst diesen übt aber auch einen nicht unbedeutenden Einfluß die Literatur. Wo mehrere freisinnige Schriftsteller unter der Aegide einer freien Presse dem Lichte und der Wahrheit in der öffentlichen Meinung Geltung verschaffen, muß das Eulengeschlecht sich in seine Schlupfwinkel verkriechen. Wo aber Männer von Talent und Gelehrsamkeit selbst die Fahne des Ultramontanismus vorantragen, da schaaren sich die Obscuranten um dieselbe, und rühmen sich der in ein neues Gewand gehüllten Lehre, als der neuen

Wissenschaft, und sprechen trotzig und kühn ab über Alles, was damit nicht harmonirt, sie mögen es verstehen oder nicht.

In Ansehung der Lehr-Anstalten scheint die preußische Regierung von derselben Ansicht wir wir ausgegangen zu seyn; denn es wurde nicht nur den Gymnasien eine große Sorgfalt gewidmet, sondern auch die in früheren Zeiten so blühende Universität Bonn wieder in's Leben gerufen, an welcher die Candidaten des Priesterstandes eine gründliche theologische Bildung erlangen sollten. Die ultramontanistische Partei sah bald genug ein, daß aus dieser Anstalt ein Gegengewicht gegen sie hervorgehen würde, und säumte darum nicht, sie zu bekämpfen. Namentlich war es der jetzige Erzbischof von Köln, Freiherr v. Droste-Vischering, der als General-Vikar von Münster diesen Kampf eröffnete, denn er war schon damals eines der Häupter jener Partei; er verbot seinen Diöcesanen den Besuch der dortigen theologischen Fakultät.

Einen zweiten Angriff machte man durch Verketzerung eines der freisinnigsten Lehrer daselbst. Die Regierung, welche den ersten Angriff kräftig zurückgewiesen hatte, scheint bei dem zweiten geglaubt zu haben, der Beruhigung der aufgeregten Gemüther ein Opfer bringen zu müssen. Dieser Sieg machte die Partei muthiger und kühner, aber auch den Einfluß der Universität schwächer. Später kam die dortige katholische Fakultät fast ausschließlich in die Hände der Hermesianer. Aber der Hermesianismus ist kein natürlicher Gegner des Ultramontanismus, er wurde bloß künstlich dazu gemacht. Die Hermesianer kämpfen bloß für ihr System, das ihnen über Alles geht. Die Kirchenverfassung ist ihnen weniger wichtig, ja, daß sie sich mit dem hierarchischen Systeme recht gut vertragen können, ist aus Ritter's Kirchengeschichte zu ersehen. Wären die Hermesianer nicht mit der Aschaffenburger

Kirchenzeitung in Streit gekommen, so wären sie wohl schwerlich in die neuesten Ereignisse in Köln verwickelt worden. Doch davon weiter unten.

Von höchster Bedeutung ist an einer katholischen Universität der Lehrstuhl des Kirchenrechts. Ist dieser mit einem Manne besetzt, der liberale Grundsätze mit großer historischer Gelehrsamkeit verbindet, so werden die künftigen Kirchen-Beamten und der ganze Klerus diejenigen Kenntnisse erhalten, die ihnen du Marsais in der oben angeführten Stelle wünscht, und sie werden die in der Geschichte wohl begründeten Rechte unserer Kirche von den Anmaßungen der römischen Curie wohl zu unterscheiden wissen. Huldigt er aber selbst ultramontanistischen Grundsätzen, so wird bald der jüngere Klerus ebenfalls in denselben befangen seyn, und dann ist die Möglichkeit zu Collisionen, wie die neuesten in den preußischen Rheinlanden sind, gegeben. Herr Dr. Walter, Professor des Kirchenrechts in Bonn, hat nach und nach eine große Celebrität und neuerlich sogar den Orden vom päbstlichen Sporn erlangt. Sein Lehrbuch des Kirchenrechts war in der ersten Auflage ziemlich gemäßigt, ist aber mit dem Steigen seiner Celebrität von Auflage zu Auflage ultramontanistischer geworden.

Wir müssen, ehe wir weiter gehen, noch einmal der Anstrebungen für Kirchen-Reform in der Diöcese Trier, welche vor ein paar Jahren großes Aufsehen erregten, erwähnen. Dieselben sind spurlos vorübergegangen. Ob mit oder ohne Zuthun der Regierung ist uns unbekannt. Aber das glauben wir, daß jene Männer des Fortschrittes wohl nie der Regierung feindselig entgegengetreten wären; daß sich vielmehr bei gehöriger Unterstützung und besonnener Leitung aus diesem Streben ein bedeutendes Gegengewicht gegen ultramontanistisches

Treiben hätte entwickeln mögen. Wer Fortschritte im kirchlichen Leben wünscht, kann wohl mit der Hierarchie in Conflikt kommen, aber eben dadurch ist er auch angewiesen, die Rechte des Staats gegen die Hierarchie zu vertheidigen. Der Ultramontanismus aber wird nur so lange mit dem Staate im Frieden leben, als er sich nicht stark genug zum Kampfe fühlt oder man ihn gewähren läßt. Glaubt er hinlängliche Stärke zum Kampfe zu haben, und läßt man ihn dann nicht mehr gewähren: so nimmt er eine feindselige Stellung an. So lehrt die Geschichte, und auf ihre Lehren sollten wir hören.

Dieß mußten wir vorausschicken, damit man um so deutlicher einsehe, wie das, was gekommen ist, so kommen konnte. Kehren wir nun zu den gemischten Ehen zurück.

Gleich Anfangs trat die ultramontanistische Geistlichkeit in Rheinpreußen der Gesetzgebung des Landes, welchem jene Provinz durch den Pariser Frieden einverleibt worden war, in diesem Punkte feindselig entgegen, indem sie von den Verlobten gemischter Confession das förmliche Versprechen, sämmtliche Kinder katholisch erziehen zu lassen, forderte, und wo dieses nicht gegeben wurde, die Trauung verweigerte. Schon im Frühjahre 1819 sah sich darum die Regierung veranlaßt, einzuschreiten, wie aus nachstehendem Aktenstücke erhellt.

„Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu erklären geruht, daß das Verfahren der katholischen Geistlichen, wornach sie verlangen, daß die katholischen Glaubensgenossen, welche sich mit Nichtkatholischen ehelich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion versprechen, und der nichtkatholische Theil diesem Versprechen beistimme; und ferner, wenn dieses Versprechen nicht geleistet wird, die kirchliche Vollziehung einer

solchen gemischten Ehe verweigern, — Allerhöchst-Ihren Regierungsgrundsätzen geradezu entgegen, und daß es daher eine grundlose ahndungswürdige Angabe sey, wenn in mehreren öffentlichen Blättern angezeigt ist, daß dieses Verfahren der Geistlichkeit, und namentlich die deßfallsigen Verordnungen des General-Vikariats von Aachen, mit den Grundsätzen der preußischen Regierung übereinstimmen. Da des Königs Majestät zu befehlen geruht haben, daß vorstehende allerhöchste Erklärung in allen öffentlichen Rheinischen Blättern bekannt gemacht werden solle, so bringe ich solche hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 1. März 1819.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident:
gez. Ingersleben."

Außer dieser allgemeinen Verordnung wurde noch insbesondere der General-Vikar Fonk in Aachen durch eine Cabinetsordre vom 6. April 1819, welche demselben durch einen Ministerial-Erlaß vom 18. desselben Monats mitgetheilt wurde, ernstlich zurechtgewiesen, und auf die bedenklichen Folgen aufmerksam gemacht, welche eine fortgesetzte Widersetzlichkeit dieser Art nach sich ziehen müßten. In beiden Aktenstücken wird der Herr General-Vikar besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es in dem Augenblicke, in welchem die definitive Feststellung der Verhältnisse der katholischen Kirche mit Rom unterhandelt werden sollten, besonders nachtheilig wirken könnte, wenn solche Streitigkeiten und Zerwürfnisse gehegt würden.

Welche Folgen diese Maßregeln gehabt haben, ist uns nicht bekannt geworden. Bedeutend können dieselben aber nicht gewesen seyn; denn schon im Jahre 1825 fand sich die Regierung abermals veranlaßt, einzuschreiten, und (Cabinets-

Ordre vom 17. August) die Deklaration vom 21. November 1803 auch auf die westlichen Provinzen auszudehnen, d. h. die in Schlesien und Ostpreußen schon lange in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verordnung auch hier geltend zu machen, und zugleich den Geistlichen unter Androhung der Amtsentlassung zu verbieten, von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen zu fordern, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen.

Die Wirkung dieses abermaligen Einschreitens deutet die preußische Denkschrift mit großer Schonung an, wenn sie sagt: „Bald nach Erscheinung dieser Verfügung zeigte sich nun bei einem Theile der katholischen Geistlichkeit die Absicht, das Gesetz dadurch zu umgehen, daß zwar kein feierliches Versprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklärung verweigert wurde, wenn dasselbe nicht freiwillig angeboten und geleistet war."

Daß dasjenige, was geschehen ist, wirklich nicht schonender bezeichnet werden konnte, werden wir aus dem Rundschreiben ersehen, welches der apostolische Vikar Dammers zu Paderborn fast unmittelbar nach jener Cabinetsordre an seine Geistlichkeit erließ. Dasselbe lautet wörtlich also:

„Seine Majestät der König haben unter dem 17. August d. J. allerhöchst zu verordnen geruhet, daß die Deklaration vom 21. November 1803, die religiöse Erziehung der Kinder gemischter Ehen betreffend, auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt werden soll, und den katholischen Geistlichen unter Androhung von Amtsentlassung verboten, von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen zu fordern, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu

erziehen. Desgleichen werden die seither von Verlobten hinsichtlich der religiösen Kindererziehung eingegangenen Verpflichtungen für unverbindlich erklärt; jedoch verbleibt es nach dem Inhalte der Deklaration von 1803 bei der Bestimmung des §. 78 a. a. O. des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange dieselben über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind."

„Alle Pfarrgeistlichen des apostolischen Vikariats-Bezirkes haben den allerhöchsten Ortes erlassenen Verordnungen Gehorsam zu leisten, und bei vorkommenden Fällen von Verlobten verschiedener Confessionen, welche sich bei ihnen zur Trauung stellen, künftig nicht mehr das Versprechen zu fordern, alle aus der beabsichtigten Ehe zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion zu unterrichten und zu erziehen. Da ferner nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften der katholischen Kirche nur dann eine Ehe zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Person von katholischer Seite erlaubt und zuläßig ist, wenn keine Gefahr vorhanden ist, daß der katholische Theil während der Ehe in der Ausübung seiner Religion gestört werde, und ein guter Unterricht und eine gute Erziehung allen aus der Ehe hervorgehenden Kindern in der katholischen Religion gesichert ist: so können auch nur dann von katholischen Geistlichen bei Brautleuten verschiedener Confession die kirchlichen Proklamationen und Copulationen vorgenommen werden, wenn sie ohne Zwang und Aufforderung freiwillig erklären, daß sie die künftige Erziehung aller aus ihrer beabsichtigten Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion gemeinschaftlich verabredet hätten, und der Ausübung der katholischen Religion von Seite des katholischen Theils während der Ehe keine Hindernisse im Wege stehen würden."

„Indem das apostolische Vikariat dieß auf ihr Anschreiben erwiedert, bemerkt es, daß einerseits aller Religions- und Gewissenszwang weit von der Absicht und dem Geiste der erwähnten Verfügungen, wie überhaupt von der vaterländischen Gesetzgebung entfernt ist; und daß es andererseits sich für unbefugt hält, Grundsätze und allgemeine Gesetze der Kirche aufzuheben, oder für aufgehoben zu erklären. Uebrigens hegt das apostolische Vikariat zu Ihnen, so wie auch zu allen Geistlichen Ihres Dekanats, das Zutrauen, daß sie den Grundsätzen und Vorschriften unserer heiligen Kirche treu bei vorkommenden Fällen mit Klugheit und Schonung, mit Vor- und Umsicht, dem Geiste unserer Religion gemäß, der Liebe ist, verfahren, allen Collisionen möglichst vorzubeugen und auszuweichen suchen, und sich so benehmen, daß Ihr Verfahren nicht auffallend, vielweniger kränkend erscheinen kann."

„Paderborn, den 22. December 1825.

Das apostolische Vikariat."

Man traut seinen Augen kaum, wenn man liest, wie hier ein Kirchenvorsteher, ein Diener der Religion dessen, der da gesprochen hat: „Eure Rede sey Ja, wenn es wahr ist, und Nein, wenn es falsch ist", zuerst schreibt: Seine untergebenen Geistlichen haben den allerhöchsten Ortes erlassenen Verordnungen Folge zu leisten, und diese Geistlichen auf dem nämlichen Blatte auffordert, jene Verordnungen zu umgehen. Dabei beruft er sich freilich auf allgemeine Gesetze der Kirche. Allein wir haben oben gezeigt, was an diesen allgemeinen Gesetzen ist. Aber auch auf Grundsätze der Kirche beruft er sich! Uns ist kein Grundsatz der Kirche bekannt, durch welchen diese Perfidie gerechtfertigt werden könnte.

Die Geistlichkeit Rheinpreußens begriff den wahren Sinn dieser apostolischen Verordnung sehr wohl; es wurde

von nun an Maxime, von Brautleuten gemischter Confession kein Versprechen hinsichtlich der Kindererziehung mehr zu fordern, wohl aber die Trauung zu verweigern, wenn das Versprechen, dieselben sämmtlich katholisch erziehen zu lassen, nicht freiwillig angeboten wurde.

Hier war, wie es uns scheint, für die Regierung Aufforderung genug vorhanden, mit Energie einzuschreiten und dem Ansehen ihrer Gesetze Geltung zu verschaffen. Allein sie that dieses nicht; mit der zartesten Schonung, mit der größten Milde gieng sie die, inzwischen eingesetzten, Bischöfe an, dem Mißstande dadurch abzuhelfen, daß sie die mildere Praxis (wie die Denkschrift sich ausdrückt), wornach die Trauung ohne Abnahme eines Versprechens geleistet wird, auf den Gesammt-Umfang ihrer Sprengel ausdehnten. Es verdient gewiß alle Anerkennung, wenn eine Regierung gegen eine dissentirende Kirche überall zarte Rücksicht eintreten läßt, wo es sich um Gewissenssachen handelt; allein hier scheint denn doch die Milde etwas zu weit gegangen, sie scheint auf Kosten des Ansehens der Gesetze ausgeübt worden zu seyn; sie scheint die Widerspenstigen in ihrem Ungehorsame bestärkt, und so die Möglichkeit zu dem gegeben zu haben, was erfolgt ist. Die Regierung forderte ja nur, daß die Behandlung dieses Gegenstandes in allen katholischen Bezirken ihres Landes die gleiche seyn, daß dasjenige, was diesseits des Rheins von katholischen Priestern gewährt wurde, auch jenseits nicht verweigert werden sollte. Und diese Forderung war gewiß weder hart, noch unbillig. Die Gegner werden sagen: die Geistlichen haben es nicht mit ihrer Ueberzeugung vereinigen, und daher auch nicht auf ihr Gewissen nehmen können, dieser Forderung der Regierung zu entsprechen. Allein wir antworten: wenn in den andern katholischen

Bisthümern desselben Staates die Geistlichen es mit ihrer Ueberzeugung recht wohl vereinigen und recht wohl auf ihr Gewissen nehmen konnten, den Gesetzen zu gehorchen, wenn sie dieses schon lange gekonnt, ehe noch die Rheinlande der preußischen Monarchie einverleibt worden waren; war es denn die Sache der Regierung zu prüfen, wer Recht habe? Konnte man von ihr verlangen, daß sie diese theologische Streitsache prüfe, und je nachdem die Entscheidung ausfallen sollte, ihre bestehende, auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit beruhende Gesetzgebung abändern sollte. Konnte sie nicht vielmehr den Geistlichen in den Rheinlanden sagen: wenn eure Glaubensbrüder in Schlesien, unter denen es nicht an rechtschaffenen, frommen und gelehrten Männern fehlt, und die ja dieselben Kirchengesetze haben, wie ihr, es mit ihrem Gewissen sehr wohl vereinigen können, den bestehenden Gesetzen zu gehorchen, so kann ich in eurer fortgesetzten Weigerung nichts sehen als strafbare Widersetzlichkeit, in eurem Umgehen des Gesetzes nichts als eine Verhöhnung desselben?

Die Bischöfe ihrerseits verkannten allerdings nicht, daß die Forderung der Regierung den Zeitverhältnissen gemäß sey. Aber sey es nun, daß sie wirklich die Ueberzeugung hatten: es liege hier ein Fall vor, welchen zu entscheiden sie nicht berechtigt seyen (eine Ueberzeugung, welche wir übrigens keineswegs begründet finden können; denn in Disciplinar-Sachen, in welchen keine allgemeinen Kirchengesetze bestehen, muß doch ein Bischof zu verfügen berechtigt seyn), oder daß sie sich nicht dem Tadel der Mehrzahl ihrer Diözesan-Geistlichkeit, den Verunglimpfungen der bereits in einem großen Theile des katholischen Deutschlands die öffentliche Meinung beherrschenden ultramontanistischen Zeitschriften, und den zur Gewohnheit gewordenen Denunciationen in Rom aussetzen wollten, —

sie erklärten: daß es zur Realisirung des Ansinnens der Regierung einer Erklärung des römischen Stuhls bedürfe. Bis diese erfolgt sey, könne als rechtlicher Status quo von den katholischen Pfarrern nur gefordert werden, daß sie die Verlöbnisse dieser Art im Falle, daß die Nupturienten sich nicht dazu verstünden, ihre Kinder alle katholisch erziehen zu lassen, proclamiren und ihren Pfarrkindern die literas dimissoriales zum Behufe der Trauung durch den Pfarrer des protestantischen Theils ausstellen.

Die Regierung gab abermals nach; sie gestattete nicht nur den Bischöfen, sich mit ihrem Bedenken nach Rom zu wenden, sondern sie versprach, ihr Gesuch in Rom zu unterstützen, ja erklärte auch, daß sie sich, bis eine Entscheidung von daher erfolgt seyn würde, sich mit dem gedachten Status quo zu begnügen; dieses scheint uns, offen gesagt, unter allen Schritten, welche die Regierung in dieser Sache gethan hat, der bedenklichste zu seyn. Sie konnte den Bischöfen erklären: Wendet euch, wohin ihr immer wollet, das wehren wir euch keineswegs; aber wir bleiben nun einmal bei unserer Gesetzgebung. Wenn sie dieses gethan, so hätte sie in ihrem guten Rechte gehandelt. Niemand hätte sie darob tadeln können, und wahrscheinlich würde dann auch Roms Erklärung etwas glimpflicher ausgefallen seyn. Aber indem sie nicht nur die Appellation nach Rom gestattete, sondern sogar dieselbe zu unterstützen versprach, und den von den Bischöfen nicht nur vorgeschlagenen, sondern als rechtlich vindicirten Status quo anerkannte, anerkannte sie ja, daß die römische Curie Richter sey zwischen ihr und den Bischöfen, und gestand zum Voraus der Entscheidung des römischen Stuhls eine Gültigkeit zu, welche zuzugestehen sie als souveraine Macht nicht verbunden war. Allerdings wird sie dieses aus humaner

Rücksicht gegen die Katholiken ihres Landes und aus Liebe zum Frieden gethan haben. Allein eine selbstständige Macht, welche mit Rom Frieden haben will, muß daselbst nicht tractiren, sondern dictiren, und humane Rücksicht konnten ebensowohl die katholischen Laien des Landes, welche gemischte Ehen eingehen wollten, verdienen, als der ultramontanistische Klerus, welcher dem Gewissen derselben Gewalt anthat. Zudem konnte man ja wissen, daß Rom von seinen Grundsätzen keinen aufgebe; daß es von jeher gegen alle Gesgetzgebungen, welche mit diesen Grundsätzen im Widerspruche sind, namentlich gegen den Westphälischen Frieden und in der neuesten Zeit sogar gegen die Beschlüsse des Wiener Congresses protestirt habe; daß es aber diesen Protestationen nur insofern Folge gebe, als es dazu aufgefordert werde, oder sich einen wirksamen Erfolg davon verspreche; in den Fällen aber, in welchen es durch eigenes Vorschreiten nichts erreichen zu können hofft, und nicht zu einer Erklärung veranlaßt wird, klüglicher Weise sich mit einer stillschweigenden Protestation begnügt. Es muß daher auffallen, daß man der Regierung zu einer so weit getriebenen Nachgiebigkeit rathen möchte, und daß dieselbe nicht größere Bedenken erregt hat, als man hätte glauben sollen.

Die ultramontanistische Partei sah diese Nachgiebigkeit als einen vollständigen Sieg an, und versäumte nicht, denselben in ihren Journalen gehörig zu feiern. Nun wurden die Brautleute vermischter Confession, welche das oftерwähnte Versprechen nicht gaben, angewiesen, sich von dem protestantischen Pfarrer trauen zu lassen, aber auch nicht versäumt, ihnen bei jeder Gelegenheit, besonders im Beichtstuhle, zu erklären, daß ihre Ehe nichts Anderes sey als ein sträfliches Concubinat, weil ihm die kirchliche Weihe abgehe, da doch nach dem klaren

Buchstaben des Tridentinums auch die von protestantischen Pfarrern eingesegneten Ehen gültig sind.

Was nun später erfolgt ist, ist aus den öffentlichen Blättern hinlänglich bekannt, und von allen Seiten so viel discutirt worden, daß wir darüber ganz kurz seyn können. Das Breve, welches Pius VIII. unter dem 25. März 1830 an die gedachten Bischöfe erließ, entsprach, wie vorauszusehen war, den Erwartungen der Regierung keineswegs. Wir sagen, wie vorauszusehen war; denn Rom weicht von seinen Forderungen nie ab; wer mit ihm unterhandelt, gewinnt selten, und wenn es sich mit kluger Politik bisher nicht in die Sache gemischt hatte, so griff es nun um so tiefer ein, da es dazu aufgefordert war. Wenn man der Curie einen Finger bietet, so greift sie nach der Hand. Zwar enthält das Breve allerdings bedeutende Zugeständnisse; es anerkennt die Gültigkeit der bisher ohne Beobachtung der von dem Tridentinum vorgeschriebenen Form, also von dem protestantischen Pfarrer oder auch von dem Civilbeamten geschlossenen Ehen, und ertheilt den Bischöfen die Vollmacht, dieselben zu reconvalidiren. Aber hinsichtlich der in Zukunft zu schließenden Ehen dieser Art enthält es folgende bedenkliche Stelle:

„Ignotum vobis non est ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere; atque idcirco Apostolicam hanc sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur. Quod si Romani Pontifices a sanctissimo illo canonum interdicto nonnumquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis

matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus, ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. . . . . Juxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiat, si eos violare praesumat et maxime oportunum erit eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod: extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: proindeque agnoscat, se in filios, quos a Deo expectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingant, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominantim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholica mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui, ad graviora

rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici, (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis, ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo."

In gleichem Sinne sagt die dem Breve beigegebene Instruktion des Kardinals Albani: „Multo minus declinare potuit (Pontifex summus) a sanctissimo illo sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices quum interdum (aegre scilicet et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de *praemittendis* matrimonio *opportunis cautionibus*, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur."

Die Regierung konnte nun keineswegs verkennen, daß durch dieses Breve dasjenige durchaus nicht erreicht sey, was man hatte erreichen wollen. Sie gab daher dasselbe dem römischen Hofe mit dem Wunsche zurück, daß es in einigen wesentlichen Punkten gemildert werden möchte. Drei Jahre wurde deßhalb unterhandelt, und am Anfange des Jahrs 1834 gab der gegenwärtige Pabst dasselbe der Gesandtschaft mit der Erklärung zurück: daß Se. Heiligkeit sich im Gewissen nicht ermächtigt halten könne, irgend eine Aenderung

daran vorzunehmen. Die Regierung konnte hierauf erwiedern, daß sie dem Breve durchaus ihr Placet nicht ertheilen könne, weil dasselbe mit der Gesetzgebung ihres Landes im Widerspruche stehe. Allein einerseits hatte sie dem römischen Stuhle schon einmal ein Schiedsrichteramt in der Sache zugestanden, indem sie die Unterhandlung selbst geleitet, und es nicht lediglich den Bischöfen überlassen hatte, eine Bestimmung zu erwirken, welche mit den Landesgesetzen im Einklange stünde, andererseits scheint sie entschlossen gewesen zu seyn, wo möglich die Sache durch Unterhandlung zum Ziele zu führen. Sie berief daher im Frühjahre 1834 den damaligen Erzbischof von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg, nach Berlin, und es eröffnete sich zwischen ihm und dem Geheimen Legationsrath Bunsen eine Unterhandlung über die Frage: ob die Bischöfe durch die beiden päbstlichen Erlasse (das Breve und die Instruktion des Kardinals Albani) sich bewogen finden könnten, die mildere Praxis bei gemischten Ehen, welche in den übrigen Theilen der Monarchie bestehe, auch in den Theilen ihrer Sprengel einzuführen, wo sie bisher Bedenken getragen hatten, sie einzuführen?

Nachdem der Erzbischof diese Frage bejahend beantwortet hatte, kam zwischen ihm und dem genannten Diplomaten die vielbesprochene Uebereinkunft zu Stande, in welcher allerdings dem Breve eine sehr milde Deutung gegeben wurde. Man ging davon aus, daß der Haupt-Differenzpunkt zwischen der bisherigen Praxis und der Gesetzgebung das Versprechen gewesen, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Ein eigentliches Versprechen (sponsio) verlange aber das Breve nicht, sondern nur moralische Garantieen (cautiones). Daraus schloß man, daß, wo man immer diese Garantie in der guten Gesinnung der Nupturienten finde, die Trauung

vorgenommen werden, und die passive Assistenz nur auf jene Fälle beschränkt werden müsse, in welchen vorauszusetzen sey, daß der katholische Theil von der akatholischen Erziehung aller Kinder gewiß sey, und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit aus Gleichgültigkeit gegen sein Religionsbekenntniß und seine Elternpflichten an den Tag lege. In diesem Sinne wurde nebst dieser Uebereinkunft eine an die General-Vikariate zu erlassende Instruktion abgefaßt. Nach erfolgter Genehmigung des Königs reiste der Erzbischof in die Rheinprovinz, um seine Suffragan-Bischöfe zum Beitritte einzuladen, welche auch keinen Anstand nahmen, dieses zu thun.

Man muß allerdings zweifeln, ob durch diese Interpretation des Breve der Sinn getroffen gewesen sey, welchen der Pabst mit demselben beabsichtigte; allein die Bischöfe waren darüber einverstanden, daß eine solche Interpretation zuläßig sey, und Rom, welches gewiß von dem Vorgefallenen, wenn auch nicht auf officiellem Wege, Kenntniß hatte, erhob keine Einsprache dagegen, vielmehr schien es, zufrieden seinen Grundsätzen auf officielle Weise nichts vergeben zu haben, hier, wie in andern katholischen Ländern Deutschlands, in derselben Sache stillschweigend conniviren zu wollen. Zwar erhoben auch jetzt die ultramontanistischen Blätter ihre Stimmen; man rühmte sich, daß man vermittelst des oben genannten status quo bereits die Zahl der gemischten Ehen sehr herabgebracht, daß man gehofft habe, dieselben nach und nach auf diesem Wege ganz zu beseitigen, man bedauerte, nunmehr wieder in die alten Verwickelungen zurück versetzt zu seyn. Doch blieben diese Nothrufe ohne Erfolg. Und so schien denn wirklich der Frieden, welchen man so lange gesucht, durch diplomatische Kunst gefunden zu

seyn, die Gemüther der Bevölkerung beider Confessionen beruhigten sich, und man hoffte, fortan werde über den bisher so viel bewegten Elementen der Geist der Verträglichkeit schweben.

Doch beruhte dieser Friede bloß auf der Persönlichkeit der Bischöfe: trat hier eine Veränderung ein, so war man wieder auf dem alten Punkte, was schon aus dem zweiten Schreiben erhellt, welches der Bischof von Trier kurz vor seinem Tode an den Pabst erlassen haben soll, mag er es nun wirklich verfaßt haben oder nicht. Denn gesetzt, er habe es wirklich verfaßt, so wäre er ja bei längerem Leben abermals in Opposition mit der Regierung und der Gesetzgebung gewesen.

Abgesehen nun davon, ob die Regierung wohl daran gethan habe, sich auf diesen Standpunkt zu begeben, und ob derselbe für sie und für die Bischöfe der richtige sey, mußte dieselbe, nachdem sie einmal auf ihm angekommen war, unserem unmaßgeblichen Dafürhalten nach, darauf Bedacht nehmen, daß der Episkopat fortwährend von demselben Geiste durchdrungen sey, welcher bei den genannten Verhandlungen obgewaltet hatte, wenn sie anders nicht das mühsam aufgebaute Werk wieder der Zerstörung preisgeben wollte. Es könnte daher auffallen, daß bei der, für das kaum erwähnte Werk auf jeden Fall zu bald, erfolgten Erledigung des erzbischöflichen Stuhls nicht vor Allem darauf Bedacht genommen wurde, daß derselbe mit einem Manne besetzt werde, welcher im Geiste seines Vorgängers forthandle; wenn man nicht den Schlüssel hiezu in dem Umstande suchen dürfte, daß die Regierung es für eben so wichtig hielt, bei dieser Gelegenheit dem westphälischen Adel eine Art Concession zu machen, und zugleich der Meinung war, sich durch abermaliges

Unterhandeln die Erhaltung ihres kaum zu Stande gebrachten Versöhnungswerkes gehörig sicher stellen zu können.

Es wurde daher dem Weihbischofe von Münster, Freiherrn v. Droste-Vischering, von Seiten der Regierung die königl. Empfehlung an das Capitel angeboten. Wohl hatte derselbe als General-Vikar von Münster, wie wir bereits angeführt haben, den Candidaten der Theologie aus seinem Sprengel den Besuch der Universität Bonn verboten, und dadurch den Staatsbehörden viel Mühe und Arbeit verursacht. Aber man rechnete vorzüglich auf des Mannes Frömmigkeit und streng rechtlichen Charakter. Wir wollen hier im Vorbeigehen eine Frage beantworten, welche die Denkschrift aufwirft. Sie sagt: „Sollte die Regierung etwa annehmen, daß eine entschiedene, ja ascetische kirchliche Frömmigkeit ihr weniger Garantie biete, als eine minder kirchlich erscheinende Richtung, ein weniger strenger Sinn und Charakter? Wir antworten: Frömmigkeit ist allerdings an einem Bischofe eine schöne Tugend, aber sie allein ist noch kein Empfehlungs-Brief zu einem Bischofssitze. Dazu wird sie erst, wenn sie mit Einsicht und einem humanen Charakter in Verbindung ist. Eine minder kirchlich erscheinende Richtung bietet freilich an einem Bischofe keine besondere Garantieen, aber eine ultramontanistische noch weit weniger: die wahrhaft kirchliche Richtung hat der Bischof, welcher seiner Kirche treu und mit warmer Anhänglichkeit ergeben ist, aber auch genau die Rechte derselben kennt und Kraft und Einsicht besitzt, um dieselben sowohl gegen Eingriffe der Regierung, als gegen hierarchische Uebergriffe und Anmaßungen der römischen Curie zu wahren. Wenn unter dem minder strengen Sinn und Charakter die Denk- und Handelsweise jener Prälaten aus der ältern Schule zu verstehen ist, welche in der Kirche eine große

Würde zur Schau tragen, es aber außer derselben nicht so genau nehmen: so wird eine Regierung, welche den Katholiken aufrichtig wohl will, nicht leicht einem solchen zu einem Bischofssitze verhelfen. Zwar wird sie mit einem Manne von diesem Schlage am leichtesten thun, aber die Kirche wird sich in desto schlimmern Händen befinden.

Da übrigens über den Charakter des Herrn Erzbischofs so viel geschrieben und ihm so unbedingtes Lob ertheilt worden ist: so möge hier auch eine minder günstige Schilderung Platz finden, welche um so unparteiischer seyn dürfte, weil sie von einem Vertheidiger desselben, und, wie es scheint, einem Augenzeugen verfaßt ist. In der, im Verlag von M. S. Kreuzer in Augsburg erschienenen Schrift: „Clemens August, Erzbischof von Köln ꝛc.“ heißt es S. 2: „Aus Westphalen angelangt, wurde der neue Erzbischof in seiner Diöcese im Allgemeinen natürlich zunächst nach demjenigen beurtheilt, was in Köln von seinem Thun und Wesen verlautete. Dieses klang denn keineswegs ganz beifällig. Man erzählte sich, der Prälat sey zwar ein sehr frommer Mann, mäßig, mildthätig, aber auch ungesellig, weltlichem Glanze doch gar zu abhold, und gegen die Formen des höhern geselligen Anstandes bis zur Anstößigkeit gleichgültig. Während er die niedere Geistlichkeit durch ganz natürliche Freundlichkeit und Humanität und durch eine edle Einfachheit gewann, welche die Verschiedenheit des Standes verschwinden ließ, die priesterliche Würde aber nur erhöhte, erhob sich mancher Hader im Kreise des höhern Klerus. Einige klagten über Formlosigkeit, Unhöflichkeit, Mißtrauen, Starrsinn, Andere beschwerten sich über blinde Vorliebe für einzelne Männer, übereilte Hingebung an bösliche Einflüsterungen. Den letzten Vorwurf hörte man sogar mitunter, wenn gleich gemildert, aus dem

Munde besonnener, unbescholtener und unparteiischer Männer; unzweideutige thatsächliche Zeugnisse aber erfuhr man nirgends."

So wird der Mann, welcher das Schifflein der Kirche durch die Klippen eines vor Kurzem noch sturmbewegten Meeres hindurchsteuren sollte, von einem Schriftsteller geschildert, welcher es unternommen, die Vertheidigung seiner Sache gegenüber von der Regierung vor dem deutschen Publikum zu führen.

Daß die Regierung, ehe sie den Weihbischof in Münster zu dem erzbischöflichen Stuhle empfahl, durch vertrauliche Mittheilung von demselben die Versicherung verlangte und erhielt:

„daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Pabst Pius VIII. getroffene, und in den Sprengeln von Köln, Paderborn, Münster und Trier zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustoßen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe und der Friedfertigkeit anwenden werde;"

daß es sich sehr bald zeigte, daß der Prälat diesem Versprechen nicht nachkomme; daß er dieses Verfahren dadurch zu rechtfertigen suchte, daß er sagte: er habe die Uebereinkunft, und besonders die in Folge derselben an die General-Vikarien erlassene Instruktion nicht gekannt, als er jenes Versprechen gegeben, er habe erst nachher zu seiner Verwunderung gefunden, daß dieselbe mit dem Breve nicht in allen Stücken übereinstimme, in denjenigen Punkten nun, in welchen Breve und Uebereinkunft harmonirten, habe er beide befolgt, wo sie ihm aber miteinander im Widerspruch geschienen,

das Breve, — dieses ist aus den in öffentlichen Blättern mitgetheilten und vielseitig besprochenen Aktenstücken bekannt.

Was nun die Anhänger des Bischofs in dieser Hinsicht zu seiner Vertheidigung aufbringen mögen, immer wird ein Flecken bleiben, der sich nicht rein waschen läßt, denn entweder kannte er die Uebereinkunft, oder er kannte sie nicht, als er jenes Versprechen gab. Kannte er sie, wie kann er dieses nachher wegläugnen, wenn er der streng rechtliche Mann ist, als welcher er gerühmt wird? Kannte er sie nicht, wie konnte er sich verpflichten, sie zu befolgen, wenn er der streng gewissenhafte Mann ist, als welcher er gerühmt wird? Und sollte denn der Weihbischof von Münster nicht von diesem Aktenstücke bei seinem Bruder, dem dortigen Bischofe, haben Einsicht erhalten können, ehe er eine solche Verpflichtung einging? Und wenn wir auch den äußersten Fall zugeben sollen, daß das Aktenstück gar nicht bei Handen gewesen, sollte der Bischof von Münster eine so wichtige Sache nicht so oft überdacht und überlegt haben, daß er nicht im Stande gewesen, seinem Bruder dieselbe mündlich und aus dem Gedächtnisse auseinander zu setzen. Ja, sagt man, der Weihbischof lebte ganz in frommer Zurückgezogenheit, er pflog keinen Umgang, auch mit seinem Bruder nicht. Wir aber meinen, in einer so wichtigen Sache wäre es doch der Mühe werth gewesen, ein einziges Mal von seiner gewohnten Lebensweise abzugehen, und sich in das Haus eines Bruders, wo man ja ohnehin keinem großen Zwange unterworfen ist, zu begeben, um die Sache zu besprechen. Und dieses Benehmen wollen die Vertheidiger desselben als eine Arglosigkeit schildern, welche sich an den Ausdruck „gemäß dem Breve“ hielt, und nicht ahnete, daß die Sache auch eine andere Gestalt haben könne, als er sich vorstellte, also in gutem Glauben ein Versprechen

gab, von dem es sich nachher zeigte, daß er es nicht hätte geben sollen, und an das er ebendeßwegen auch nicht gebunden seyn konnte. War er denn so fremd in seinem Vaterlande, daß er von Allem, was seit dem Jahre 1819 vorgegangen war, gar keine Sylbe wußte? Hatte er kein einziges, theologisches Blatt, auch von denen seiner Partei gelesen? Stand er mit gar keinem Menschen in Verbindung, der ihm wenigstens hätte sagen können, was hinsichtlich der gemischten Ehen in den letzten Jahren in der Provinz, in welcher er lebte, in der Stadt, in welcher er wohnte, geschehen sey? Das ist sehr unwahrscheinlich! Und wie könnte denn ein so gewissenhafter Mann die Leitung einer Diöcese übernehmen, von deren Zustande ihm ganz und gar nichts bekannt war?

Auf der andern Seite könnte man freilich auch sagen, die Regierung hätte sich Gewißheit davon verschaffen sollen, daß dem Herrn Weihbischof die Uebereinkunst bekannt sey; sie hätte sich solches unterschreiben lassen, und dadurch die Möglichkeit eines solchen Läugnens abschneiden sollen. Aber wenn die Regierung nun sich eines solchen Verfahrens gar nicht versah, so ist solche Arglosigkeit gewiß mehr zu entschuldigen, als diejenige, welche an dem Herrn Erzbischof gerühmt wird.

Inzwischen war für die zahlreiche ultramontanistische Partei seit dem Amtsantritte des neuen Erzbischofs eine goldene Zeit eingetreten. Ihr Bischof war zugleich ihr Parteihaupt. Auf ihn und auf die zahlreichen Journale, welche ihr Verfahren nicht nur billigten, sondern anpriesen, gestützt, begann sie ihren Ansichten und Grundsätzen auf eine Art Geltung zu verschaffen, welche in der That nichts Anderes war, als ein offener Bruch des vor Kurzem zwischen der Regierung und dem Episcopat geschlossenen Friedens. Die Denkschrift drückt sich hierüber auf folgende Weise aus: „Bald

nach dem Amtsantritte des Erzbischofs im Sommer 1836 erhoben sich von allen Seiten laute Klagen und Beschwerden der evangelischen Bevölkerung und der Landesbehörden über dessen rücksichtsloses Verfahren und die Ablehnung jeder mündlichen oder schriftlichen Verständigung. Zu gleicher Zeit begannen einige Pfarrer, die als Eiferer bekannt waren, einen ganz neuen Ton anzustimmen und Schwierigkeiten zu machen, Rechte anzusprechen, die man bisher nicht gekannt hatte. So kamen denn auch hinsichtlich der gemischten Ehen die Klagen abgewiesener Brautpaare und nicht ausgesegneter Wöchnerinnen vor." Hatte nämlich die Uebereinkunft dem Breve die allermildeste Deutung gegeben, so deutete Clemens August den Ausdruck „gemäß dem Breve" auf eine ganz eigene (übrigens oft und hinlänglich besprochene) Weise, er richtete sich nämlich nur insofern nach der Uebereinkunft, als sie mit dem Breve, so wie er dasselbe auslegte, übereinstimmte; d. h. mit anderen Worten: er richtete sich gar nicht nach ihr, sondern nur nach dem Breve. Es kann in der That keine lächerliche Sophisterei geben, als diejenige, welche die Anhänger des Erzbischofs und auch er selber mit dem kleinen Wörtlein „gemäß" treiben. Wozu hätte es denn einer Uebereinkunft bedurft, wenn Jeder sich nur insoweit darnach richten dürfte, inwieweit er sie dem Breve gemäß fand? Und wozu hätte die Regierung nöthig gehabt, den Bischof vor seiner Wahl zu fragen: ob er sich nach der Uebereinkunft richten wolle, wenn sie damit nichts Anderes meinte, als inwieweit sie ihm dem Breve gemäß erscheine? Mußte sie nicht nach allen Denkgesetzen mit dem Ausdrucke den Sinn verbinden, daß sie wirklich glaube, die ganze Uebereinkunft sey dem Breve gemäß? Und wenn nun der Bischof die ihm vorgelegte Frage bejahete, mußte sie

nicht dieses Ja so nehmen, daß auch er glaube, die Uebereinkunft sey dem Breve gemäß? Wo ist der Menschenverstand, der die Sache anders nehmen kann? Mit Recht könnte man hier die Alternative stellen: Entweder verstand Clemens August, wie die Sache gemeint sey, oder er verstand es nicht. Verstand er es nicht, so muß man in Zweifel ziehen, ob er geistige Anlagen genug besitze, um ein Bisthum zu verwalten. Wenn er es aber verstand und sich vorbehielt, dem Ausdrucke seiner Zeit jene Deutung zu geben: so ist dieses eine Reservatio mentalis, welche kaum durch die laxeste Jesuitenmoral je wird gerechtfertigt werden können. Wahrscheinlicher ist es, und muß um seiner Ehre und seines so oft gerühmten redlichen Charakters willen angenommen werden, daß er das Versprechen aufrichtig gemeint habe, und erst nachher durch schlechte Rathgeber zu jenem Verfahren und jenen unwürdigen Deuteleien verleitet worden sey.

Die Einrede, daß seine Auslegung des Breve die richtigere gewesen sey, kann sein Verfahren nicht rechtfertigen; denn wenn er als strenger Ultramontanist an dieses unter seinem Vorgänger in einer Disciplinar-Sache erlassene Breve gebunden zu seyn glaubte (daß er es wirklich war, läßt sich vom kanonistischen Standpunkte aus noch bestreiten); so konnte er ja, ehe er die Wahl annahm, in Rom anfragen, ob er sie unter der ihm gemachten Bedingung annehmen könne und dürfe. Das wäre in dem offenen geraden Charakter gehandelt gewesen, den man an ihm rühmt.

Das ganze Verfahren, welches nun eintrat, scheint recht künstlich darauf berechnet gewesen zu seyn, den Gewissen Zwang anzuthun. Man muß, wenn man dasselbe gehörig beurtheilen will, nicht vergessen, daß nach den Landesgesetzen die Kinder der Religion des Vaters folgen. Wo also bei

Verlöbnissen, wie die in Frage stehenden, der Bräutigam katholisch war, da hatte der katholische Pfarrer schon, was er wollte, nämlich die Voraussetzung, daß alle Kinder katholisch erzogen würden. War aber die Braut katholisch, da galt es, sich dafür Garantieen zu verschaffen. Die indirecten Zwangsmittel, von welchen wir sogleich sprechen werden, wurden also gegen den schwächern, im Gemüthe ängstlichern und, in der Gesetzgebung gemeiniglich, in der Religion aber, wenigstens in den gebildeten Ständen, wo die Jünglinge eine gelehrte Erziehung genießen, häufig, — weniger unterrichteten, auf jeden Fall leichter einzuschüchternden und den Ueberredungskünsten mehr zugänglichen Theil angewendet.

Vor Allem war es das Braut-Examen, gegen welches in dieser Beziehung Klagen laut wurden. Wäre dieses nichts Anderes gewesen, als die Prüfung, ob die katholische Braut hinlänglich im Christenthume unterrichtet sey, um in eine christliche Ehe zu treten: so sieht man in der That nicht ein, wie dagegen hätte geklagt werden mögen. Allein, wenn wir auch nicht aus den ultramontanistischen Journalen, in welchen jene Herren sich ihres dießfallsigen Benehmens laut rühmten, es wüßten, daß hier nicht sowohl von der Kenntniß der christlichen Heilswahrheiten überhaupt, als vielmehr bloß von der Pflicht, die Kinder katholisch zu erziehen, die Rede gewesen; daß in diejenigen, welche ein solches Versprechen nicht geben konnten, da sich der künftige Familienvater, dessen Rechte in dieser Beziehung nicht bestritten werden konnten, nicht dazu verstand, gedrungen wurde, einer Neigung zu entsagen, welche vor Gott verwerflich sey; daß mit Verweigerung der Absolution, mit dem Mißfallen der Kirche, mit der ewigen Verdammniß gedroht wurde; wenn wir dieses Alles nicht aus den eigenen Journalen der Partei wüßten: so müßten wir,

bei dem sonst hinlänglich bekannten Geiste, der sie beherrscht, es schon aus dem Umstande schließen, daß so häufig um Nachlassung dieses Examens, oder wenigstens darum gebeten wurde, es in Gegenwart des protestantischen Bräutigams erstehen zu dürfen, daß aber der Erzbischof selbst ausdrücklich verbot, das Eine oder das Andere je zu gestatten. Warum sollte eine Jungfrau, die von frühester Jugend an von ihrem Seelsorger in den Heilswahrheiten des Christenthums unterrichtet worden ist, Bedenken tragen, vor ihm ein solches Examen zu erstehen? Wenn sie stets in ihm einen väterlichen Rathgeber in den Angelegenheiten ihres Gewissens, einen theilnehmenden Freund in Freud und Leid gefunden: so ist doch wahrlich nicht einzusehen, warum sie in dem Augenblicke, wo sie im Begriffe ist, die Pflichten einer christlichen Gattin und Mutter zu übernehmen, und Bande zu knüpfen, von denen ihr ganzes Wohl und Wehe abhängt, sich weigern sollte, vor ihn zu treten, um seine Lehren und Ermahnungen mitzunehmen auf den neuen Lebensweg. Wenn man aber weiß, daß der Seelsorger nicht ein väterlicher Freund, sondern ein mürrischer Zelot ist, der diesen ernsten Augenblick dazu benützen will, das Gewissen der Braut zu foltern und der Geängstigten ein Versprechen abzuzwingen, das sie nun einmal nicht halten kann; da wird man allerdings das Braut-Examen scheuen, und um Erlassung desselben bitten.

Und warum denn sich weigern, das Braut-Examen in Gegenwart des protestantischen Bräutigams vorzunehmen? Unsere Kirche braucht nicht heimlich zu thun mit ihren Lehren; es ist nichts an dem Katholicismus, dessen wir vor anders Denkenden uns zu schämen, was wir aus Klugheit zu verbergen hätten. Im Gegentheile, da unter den Protestanten noch häufig das Vorurtheil gefunden wird, daß der Katholicismus

viel Dummes und Abergläubisches enthalte: so sollten katholische Seelsorger ein Examen über die Hauptwahrheiten des katholischen Christenthums sogar gern vor Protestanten vornehmen, damit dieselben einsehen, daß die Lehren desselben vernünftig, seine Symbole bedeutungsvoll, seine Gebräuche ehrwürdig seyen. Wird das durch das Braut-Examen erreicht: so wird der protestantische Gatte seine katholische Gattin nur um so höher achten, und Friede und Eintracht werden nicht Gefahr laufen, durch Vorurtheile gegen das religiöse Bekenntniß gestört zu werden. Der Herr Erzbischof dachte aber über diesen Gegenstand anders als wir; er äußerte in seinem Schreiben an den Probst Claessen in Aachen: „Die Gegenwart des protestantischen Bräutigams beim Braut-Examen würde, wie Jeder leicht einsehen werde (!), nur zu Zwistigkeiten und neuen Beschwerden führen.“ Allerdings, wenn das Braut-Examen in der oben bezeichneten Weise vorgenommen wird, dann wird Jeder leicht einsehen, daß durch die Gegenwart des protestantischen Bräutigams nur Uebel ärger gemacht wird. Der wahre Grund dieser Weigerung wird aber wohl darin bestehen, daß der Zeloten-Eifer durch die Anwesenheit eines Protestanten, besonders wenn derselbe ein gebildeter und angesehener Mann ist, einigermaßen genirt wäre.

In Fällen, wo die Braut sich weigerte, dieses Examen zu erstehen, wurden die Losscheine (Literae dimmissoriales zum Behufe der Trauung durch den protestantischen Pfarrer) verweigert. Wo aber das Examen das beabsichtigte Resultat, nämlich das Versprechen, alle Kinder katholisch zu erziehen, nicht erreichte, wurde die Trauung nicht vorgenommen, sondern nur passive Assistenz geleistet.

Hier wird nun von den Vertheidigern des Erzbischofs ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß ja die Kirche die

Gültigkeit der unter passiver Assistenz geschlossenen Ehen anerkenne; daß somit durch Anbietung derselben der Abschließung dieser Ehen kein kirchliches Hinderniß in den Weg gelegt worden; daß vielmehr dieses das geeignete Auskunftsmittel gewesen sey, um der Kirche und dem Staate ihre Rechte zu wahren. Allein es kommt hiebei noch eine theologische Streitfrage in Betracht, welche noch gar nicht einmal definitiv von der Kirche entschieden ist, nämlich die, ob die Ehe die Eigenschaft eines Sacraments durch die priesterliche Einsegnung erhalte, oder nicht? Bekanntlich sind unter den ältern Theologen sehr ansehnliche, welche behaupten, der Pfarrer sey hier nicht minister sacramenti, sondern nur testis spectabilis, während die Meinung, daß das Sacrament durch die priesterliche Einsegnung ertheilt werde, unter den neuern Dogmatikern und Kanonisten mehr Anklang gefunden; die Kirche aber hat die Sache nirgends entschieden. Die erstere Meinung führt Pabst Benedict XIV. als die bewährtere an, ohne sich jedoch bestimmt dafür auszusprechen. Ja die Congregatio concilii, deren Aussprüchen ja die Ultramontanisten Gesetzeskraft beilegen, spricht sich geradezu für dieselbe aus. Denn es heißt: *Thesaurus* Resolut. s. congreg. conc. Rom. 1752, Tom. XX., p. 72. „Accedit parochum in matrimoniis nullum exercere jurisdictionem, cum ex veriori et receptiori sententia ipse non sit minister magni hujus sacramenti, sed sit testis spectabilis matrimonii, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam hunc atque illam matrimonium contraxisse." Hätten nun die rheinpreußischen Pfarrer, auch in dieser Hinsicht den Aussprüchen der römischen Curie folgend, den Brautleuten gemischter Confession erklärt: die unter passiver Assistenz des Pfarrers geschlossene Ehe habe nicht nur bürgerliche Gültigkeit, sondern auch sacramentalische Weihe, wie die

förmlich eingesegnete; allein um einer Disciplinar-Vorschrift der Kirche zu entsprechen, könne in dem Falle, in welchem sie sich befinden, nur passive Assistenz geleistet werden; dann hätte allerdings obiges Argument ein Gewicht, ja dann hätte am Ende auch die Regierung Grund gehabt, nachzugeben. Allein im Widerspruche mit sich selbst, gingen sie hier von den Entscheidungen der Curie ab, und erklärten, daß eine auf diese Weise geschlossene Verbindung keine sacramentalische Ehe sey, oder sie gaben wenigstens keine unumwunden beruhigende Erklärung, und so lag auch in diesem Theile ihres Verfahrens ein Gewissenszwang, welcher, verbunden mit den übrigen Zwangsmitteln dieser Art, den Gemüthern eine Gewalt anthat, die ein Staat, dessen Gesetzgebung allen seinen Unterthanen Gewissensfreiheit garantirt, nimmermehr dulden konnte.

Noch ein weiterer Gewissenszwang wurde bei der Aussegnung der, in gemischter Ehe lebender, aber nicht von dem katholischen Pfarrer getrauten Wöchnerinnen angewendet. Das oben angezogene Schreiben des Erzbischofs an den Probst Claessen in Aachen führt nicht nur mehrere Fälle auf, in welchen dieselben gänzlich verweigert werden sollen, sondern enthält auch folgende merkwürdige Stelle: „Ich bemerke noch, daß in jenen Fällen, wo eine gemischte Ehe nicht nach dem gewöhnlichen katholischen Ritus in der Kirche hat eingesegnet werden dürfen, die Aussegnung aber dennoch aus Liebe zum Frieden nicht verweigert werden kann, nothwendig dafür gesorgt werden müsse, daß dieser Aussegnung der Schein einer Approbation des Seitens der Katholikin geschehenen unerlaubten Schrittes, welchen Schein sie offenbar hat, möglichst genommen und überhaupt dem Aergernisse möglichst gesteuert werde; deßhalb und um insbesondere der in dem bewußten Breve, in dessen Gemäßheit die mehrerwähnte Uebereinkunft getroffen

worden ist, enthaltenen Verfügung: „Sed alia ex parte abstinere etiam catholicus Pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam *a quovis actu quo approbare* illas videatur. Sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis *ullo suo actu approbandis!, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo*“ zu genügen, muß der Pfarrer oder sein Stellvertreter, welcher die Aussegnung verrichtet, in actu und unmittelbar vor dem Beginnen der zur Aussegnung vorgeschriebenen Gebete, der katholischen Frau laut und klar erklären, daß die vorzunehmende Aussegnung durchaus nicht die Bedeutung haben solle, als wolle die Kirche die von ihr eingegangene Ehe gutheißen, sondern es seyen nur Gebete, welche die Kirche für das Heil ihrer Seele verrichtet.“

Wir haben absichtlich diese Stelle ganz angeführt, um zu zeigen, daß der Herr Erzbischof mit der Strenge des Breve nicht zufrieden war, sondern einzelne Ausdrücke desselben geflissentlich urgirte, um neue Zwangsmittel gegen die Gewissen herauszupressen. Die angestrichenen Worte nicht auf kirchliche Verrichtungen und Gebete vor und nach der Schließung der Ehe, sondern auf einen Akt, welcher mit Schließung der Ehe in gar keiner Verbindung steht, zu beziehen, ist eine Willkühr, welche allen Regeln der Auslegungskunst widerspricht.

Die Aussegnung einer Wöchnerin ist, wenn sie recht aufgefaßt wird, eine der rührendsten Segnungen unserer Kirche. Gottes Vaterhuld hat gnädig über ihr gewaltet in der bangen, in der schmerzlichen Stunde der Geburt, und hat sie gesegnet mit Mutterfreuden. Nun geht der erste Gang, den sie aus ihrem Hause thut, nach dem Tempel Gottes, um ihm zu danken für diese vielen, mannigfaltigen Beweise seiner Liebe.

Der Priester kommt ihr im Namen der Kirche entgegen, führt sie ein in des Herrn Haus, und ertheilt ihr den Segen. Hier erscheint die Kirche als eine freundliche Mutter, die in allen wichtigen Lebensmomenten den Ihrigen nahe steht, und ihren innigsten Gefühlen die religiöse Weihe gibt. Ganz anders ist es nach der Anordnung des Erzbischofs von Köln; da soll dem Weibe, welches in gemischter Ehe lebt, und nicht alle ihre Kinder katholisch erzieht, der Priester, so oft sie Mutter geworden, vor dem Altare des Herrn zurufen: Unglückselige! das Bündniß, welches du geschlossen, ist in den Augen der Kirche unauflöslich und unerlaubt zugleich! Die Kirche kann daher deine Mutterfreuden nicht theilen; sie hat für dich keinen Segen, sie betet nur für das Heil deiner Seele! Wird da nicht der an sich so rührende Ritus zur Höllenqual für die Geängstigte! Und ihr nennet euch Priester des Gottes der Liebe?

So sah denn die Regierung das durch lange diplomatische Verhandlungen mühsam zu Stande gebrachte Friedenswerk wieder niedergeworfen durch die Hartnäckigkeit eines Mannes, der sich anheischig gemacht hatte, es aufrecht zu erhalten. Weiter konnte die Langmuth nicht getrieben werden, fürder war keine Hoffnung durch Vermittlung mit Vermeidung der Principien-Frage etwas zu erreichen. Man war auf einem Punkte angekommen, wo es nur eine Alternative gab, entweder die Gesetzgebung zu Gunsten der Katholiken zu ändern, oder ihr den Katholiken gegenüber Achtung und Geltung zu verschaffen; denn länger zuzusehen, daß man die Gesetze auf so auffallende Weise umgehe und hintansetze, wäre doch bedenklich gewesen. Kann wohl Jemand im Ernste behaupten: die Regierung hätte das Erstere thun sollen? Die in Frage stehende Gesetzesbestimmung stimmt mit Art. V des westphälischen

Friedens und mit Art. 16 der Bundesacte vollkommen überein; sie gewährt beiden Confessionen volle Rechtsgleichheit, und nun sollte man sie auf das Verlangen der Ultramontanisten-Partei in Rheinpreußen und ihres Parteichefs aufheben, und Rechtsungleichheit an ihre Stelle setzen? Nein! das geht zu weit, wenn wir wollen, daß man gegen uns gerecht sey, so müssen wir vor Allem selbst gerecht seyn. Denken wir uns einmal den Fall umgekehrt: gesetzt, die Protestanten in Baiern wollten verlangen, daß man ihnen gesetzlich gestatte, von allen Nupturienten gemischter Confession das Versprechen zu verlangen, alle ihr Kinder protestantisch zu erziehen, würden wir ein solches Verlangen billig finden? Und wenn sie nun gegen das Gesetz dieses Versprechen sich durch Handlungen, welche einen offenbaren Gewissenszwang enthalten, zu verschaffen suchten, und die Regierung Jahre lang alle gütlichen Mittel versucht hätte, um sie von diesem Verfahren abzubringen, endlich aber durch ernstliche Maßregeln dem Gesetze Geltung zu verschaffen suchte, wer wollte sie tadeln? Was aber für den Einen Recht ist, das muß es auch für den Andern seyn; so bestimmt es der westphälische Friede, so der Religionsvertrag von Passau, wo es ausdrücklich heißt: „Inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni conformis est, ita *ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.*“ Daß es sich aber nicht um etwas dem Katholicismus Wesentliches handelte, sondern um etwas, was die Ultramontanisten, deren Partei man aus lauter Liebe zum Frieden und Nachgiebigkeit hatte so stark werden lassen, in Verbindung mit der römischen Curie, zum Wesen des Katholicismus machten, haben wir schon gezeigt.

Nach allem diesem dürfte die Behauptung hinlänglich begründet seyn, daß ein Einschreiten der Regierung zu Gunsten des Gesetzes vollkommen gerechtfertigt ist. Ueber die Art dieses Einschreitens werden wir uns aussprechen, wenn wir das Benehmen des Erzbischofs gegen die Hermesianer und die Bonner Universität noch in Kürze beleuchtet haben werden.

Es ist so viel über diesen Gegenstand geschrieben und erörtert worden, daß wir wohl etwas Ueberflüssiges thun würden, wenn wir den geschichtlichen Gang der Hermesianischen Angelegenheiten hier entwickeln, oder den Inhalt der in Frage stehenden Lehre näher prüfen wollten. Das aber bitten wir auch hier im Auge zu behalten, daß päbstliche Bullen und Breven nur dann eine verbindliche Kraft haben, wenn sie mit dem landesherrlichen Placet versehen, unter Zustimmung des betreffenden Bischofs publicirt worden sind.

Die sogenannte neue katholische Wissenschaft, d. h. der mit seiner groben Unkenntniß oder wenigstens seiner frechen Verläugnung der Geschichte sich breit machende Ultramontanismus will auch an diesem Satze des kanonischen Rechts rütteln, und durch theoretische Schlüsse diejenigen Bullen u. s. w., welche sich bloß auf die Lehre beziehen, von dem Placet ausnehmen. Statt uns hierüber in Erörterungen einzulassen, berufen wir uns einfach auf das nun einmal bestehende Recht. Diesem gemäß mußte ein Bischof, wenn er dem päbstlichen Verdammungsbreve gegen die Hermesianische Lehre, welches im September 1835 erschien, in seinem Sprengel eine Folge geben wollte, für dasselbe vor allen Dingen das landesherrliche Placet einholen, und es dann in gehöriger Form publiciren. Von allem dem ist in der Erzdiöcese Köln nichts geschehen, d. h. es wurde ein Placet weder verlangt, noch

ertheilt, und das Breve ward der Geistlichkeit nicht durch eine Publikation in gehöriger Form, sondern durch ausländische Journale bekannt. Es war daher so gut, wie nicht existirend. Dessen ungeachtet nahm der Erzbischof in Folge desselben eine Reihe von Handlungen vor, welche alle voraussetzen, daß es eine verpflichtende Kraft habe, und rechtfertigte dieses Verfahren mit der Behauptung: dieses Breve bedürfe kein Placet, weil es dogmatischen Inhalts sey. Wir geben recht gerne zu, daß er als Ultramontanist diese Ueberzeugung hatte; allein als Bischof mußte er doch wissen, daß die Gesetzgebung des Landes mit dieser seiner Ueberzeugung nicht harmonire, und daß er die Gesetzgebung nicht so im Vorbeigehen einseitig ändern könne. Er konnte, getreu seiner Ueberzeugung, der Regierung die ernstlichsten Vorstellungen dagegen machen, daß sie auch solche Breven von ihrem Placet abhängig mache, und wenn er sie durch diese Vorstellungen bewog, ihre Gesetzgebung in diesem Punkte zu ändern, dann hatte er seine Ueberzeugung auf rechtmäßigem Wege durchgesetzt. Aber geradezu erklären: dieses Breve braucht das Placet nicht, weil es dogmatischen Inhaltes ist und sofort eine Reihe amtlicher Handlungen darauf gründen, heißt freilich seine Ueberzeugung auch durchsetzen, aber auf eine Weise, welche so gewaltsam und ordnungswidrig ist, daß keine Regierung, wie sie auch immer heißen mag, solches gleichgültig mit ansehen kann, wenn anders die Gesetze im Staate noch Ansehen haben, die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten werden soll.

Das Rundschreiben, welches der Erzbischof unter dem 12. Januar 1837 an die Beichtväter der Stadt Bonn erließ, ist für seine Ansichten und seine Handlungsweise charakteristisch und überhaupt so merkwürdig, daß es um so mehr hier in extenso angeführt zu werden verdient, da es noch

nicht, so wie die übrigen in dieser Sache bekannt gewordenen Aktenstücke, öffentlich erörtert worden ist. Es lautet folgendermaßen: „Da ich vernommen, daß einige Beichtväter in Bonn über die Antwort, die sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhle oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des seligen Professors Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, in Zweifel sind, so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß und am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen:

1) Daß Keiner die Schriften des seligen Professors Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß gefertigt sind, lesen dürfe;

2) daß kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den obengenannten Schriften gemäß ist, beiwohnen dürfe;

3) was die bewußte päbstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie Jenen, welche darüber in Zweifel sind, oder gar nach Hermesianischer Weise den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päbstliche Verfügung nicht publicirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

   a) daß die Publikation doch wohl keinen anderen Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publikation als conditio sine qua non der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem

Gesetze des Kirchenrathes von Trident contra matrimonia clandestina war;

b) daß aber den Hermesianern jene päbstliche Verfügung hinlänglich bekannt war, zeigen ihre Schriften; oder man müßte einen Unterschied annehmen:

unter bekannt seyn, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen, und

unter bekannt seyn, um in Demuth zu gehorchen;

c) daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten centri unitatis völlig zu hemmen, was freilich den Hermesianern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender Art Richter seyn kann, mithin, so bald sie Theil nimmt, Partei ist, halten können, nicht unlieb seyn dürfte.

Köln, den 12. Januar 1837.

gez. Clemens August,
Erzbischof von Köln."

Gewiß ein merkwürdiges Schreiben, das uns von den Ansichten und Grundsätzen des Herrn Erzbischofs hinlänglich unterrichtet. Also die Publikation eines Breve geschieht zu keinem anderen Zwecke, als damit dasselbe bekannt werde, und wo es ohne Publikation hinlänglich bekannt ist, da ist es eben so verbindlich, als ob es publicirt worden wäre; zu wessen Kunde es einmal gelangt ist, der muß in Demuth gehorchen, und wer dieses nicht thut, wer nur einen gesetzmäßigen Gehorsam leisten will, der verhöhnt das Oberhaupt der Kirche und ist ein Sektirer, dem es nicht unlieb seyn dürfte, wenn

die Wirksamkeit des centri unitatis durch die weltliche Macht völlig gehemmt würde. Seht da die neue katholische Wissenschaft in nuce von einem Kirchenprälaten, aber freilich in einer etwas unwissenschaftlichen Form, vorgetragen. Daß dieser Prälat mit diesen Ansichten, mit diesen Begriffen von seiner Stellung, von seiner Abhängigkeit vom römischen Stuhle, von dem jus principis circa sacra mit der weltlichen Macht in Collision gekommen ist, wundert uns nimmermehr, uns wundert nur, daß dieses nicht bälder geschehen ist. Wenn doch dem Herrn Erzbischof Jemand sagen wollte, daß sein Vorfahrer auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Köln, der in Gott ruhende Churfürst Maximilian, der größte Sektirer gewesen sey, weil er zur Bad-Emser Punktation mitgewirkt habe; daß aber er freilich ein großes Verdienst sich erworben, weil er das Mittel gefunden habe, das landesherrliche jus cavendi und das aus demselben fließende Placet, welches den Römern und den Römlingen schon lange ein Dorn im Auge gewesen, auf die leichteste Weise von der Welt zu Nichts zu machen. Denn wenn die Publikation keinen andern Zweck hat, als das Bekanntwerden, und wenn man einem Breve in Demuth gehorchen muß, sobald es einem bekannt geworden ist, sey dieses nun auf dem gesetzlichen oder auf einem anderen Wege geschehen, so ist bei der Leichtigkeit, mit welcher heut zu Tage jedes Aktenstück durch die Journalistik der verschiedenen Länder zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden kann, dieser Theil des jus cavendi eine wahre Nulle, etwas rein Illusorisches. Und alles dieses finden die Vertheidiger des Prälaten ganz in der Ordnung, ja man hat es in der neuen katholischen Wissenschaft bereits so weit gebracht, daß man das Ordnungswidrige in einem solchen Benehmen gar nicht mehr sieht, und schwere Klage gegen die Regierung erhebt, welche

Schritte gethan, um ihre Rechte gegen solche Eingriffe zu wahren, und sie beschuldigt, sie verfolge die Kirche, während doch der Staat im eigentlichen Sinne des Worts der angegriffene Theil ist; denn man greift doch gewiß den Staat an, wenn man dessen Gesetze angreift, dessen wohl begründete Rechte nicht nur nicht anerkennt, sondern geradezu umstößt.

Und was will der Herr Erzbischof aus der studirenden Jugend seines Sprengels machen! Candidaten der Theologie sollen die Schriften eines berühmten Theologen nicht lesen dürfen, weil dieselben in Rom verboten worden sind; sie sollen also überhaupt keine Schriften lesen, welche in Rom verboten sind oder unter römische Verbote subsummirt werden müssen? Also auch Alles, was von Protestanten geschrieben worden ist? Es soll also dem künftigen Klerus der Erz-Diöcese Köln der größte, der bedeutendste Theil unserer vaterländischen Literatur eine terra incognita bleiben, und ob sie heranwachsen in Unwissenheit und geistiger Bornirtheit, wenn sie es nur um so weiter bringen in der neuen katholischen Wissenschaft und desto gehorsamere Söhne der Kirche werden, so ist das überschwängliche Gewinn. Aeltere von unsern Lesern erinnern sich vielleicht noch, daß vor ungefähr vierzig Jahren im Bisthum Augsburg von bischöflichen Visitatoren die Pulte und Bücherschränke der jungen Geistlichen erbrochen und alle von Protestanten geschriebenen Bücher, namentlich auch Schiller's Gedichte hinweggenommen wurden, während die Domherrn täglich anstatt des Breviers die frivolsten, freilich nicht von Protestanten, aber von Voltaire und seinen Geistesverwandten geschriebenen Bücher lasen. Das waren noch goldene Zeiten für die Hierarchie. Freilich konnte man damals dem von allen Seiten eindringenden Lichte nicht

mehr wehren, und indem man es verdecken wollte, schürte man es zur Flamme an, unter deren Lodern das morschgewordene Gebäude zusammenstürzte. Allein heut zu Tage denkt man die Sache gescheider zu machen, da nennt man die Finsterniß Licht und die Unwissenheit neue Wissenschaft, und diese durch den Reiz ihrer Neuheit anziehend und gepredigt von einem Ende Deutschlands zum andern, soll einen neuen Kirchenbau aufführen, wo St. Petri Kuppel in goldener Pracht strahlt, der ganze übrige Bau aber keinen anderen Zweck hat, als die Kuppel zu tragen. Man befürchtet nicht, daß der Bau jener Statue gleiche, von der ein Seher des alten Bundes erzählt, daß sie zusammengestürzt, indem das thönerne Fußgestell nicht im Stande gewesen, das goldene Haupt zu tragen. Denn die neuen Baukünstler glauben im Besitze des Geheimnisses zu seyn, das ganze Gebäude auf seine Kuppel zu stützen. Indessen hat wohl der Herr Erzbischof zu frühe für diese Bauleute von der neuen Wissenschaft in praxi Gebrauch gemacht, denn es steht nunmehr zu erwarten, daß man dem ganzen Getriebe auf den Grund sehe und erkenne, daß es an der Zeit sey, demselben Einhalt zu thun. In der That braucht man die neuen Bauleute nicht. Die Kirche stund am festesten, als ihre Schwerkraft ebenmäßig vertheilt war, denn da ruhte sie auf dem Felsen des Glaubens, welchen Petrus so muthig bekannt hatte. Als man aber den Nachfolger Petri selbst und nicht den lebendigen Christus-Glauben zum Felsen erklärte, da erhob sich dieser zwar Riesengroß in die Lüfte und überschattete allenthalben die Erde; aber seine vorher gesetzliche Macht wurde zur Allmacht, und die Nationen seufzeten unter der schweren Last und versuchten so oft sie abzuschütteln, bis endlich ein großer Theil sich von dem Ganzen losriß. Bleiben wir daher bei der Gestalt,

die der Kirche ihr göttlicher Stifter gegeben, kehren wir, belehrt durch die laute Stimme der Geschichte, zurück zu jenem Ebenmaß, das sie in den ersten Jahrhunderten hatte; denn der Versuch, abermals wie im Mittelalter alle Schwerkraft in der Spitze zu concentriren, könnte einen abermaligen theilweisen Einsturz herbeiführen, und das würde ohne große Unruhe und Verwirrung nicht ablaufen.

Welches Mittel wählte denn aber der Herr Erzbischof, um den Ergebnissen der neuen katholischen Wissenschaft auch bei der studirenden Jugend auf das Sicherste Eingang zu verschaffen? Den Beichtstuhl! In dem ernsten Augenblicke, wo der Jüngling die innersten Falten seines Herzens aufdeckt vor dem Manne, der sein heiligstes Zutrauen besitzt, aus dessen Munde er Belehrung, Ermahnung, Trost für sein reumüthiges Herz erwartet, aber dieses erwartet nicht als von einem, der aus eigenem Antriebe und nach eigenem Gefallen spricht, sondern als von einem, der seine Mission von dem unsichtbaren Richter, welcher Herzen und Nieren prüft, erhalten hat; in diesem Augenblicke sollte ihm dieser Mann sagen: du bist den Aussprüchen des Pabstes nicht gesetzlichen, sondern unbedingten, demüthigen Gehorsam schuldig, wobei es gar nicht darauf ankommt, wie diese Aussprüche sich zu den Gesetzen deines Vaterlandes verhalten, und ob der Durst deines Wissens dich auch noch so sehr treibt, so darfst du doch nichts lesen, was der Pabst einmel verboten hat, mag nun dieses Verbot auf gesetzliche Weise bekannt geworden seyn oder nicht, und ob du auch bloß lesen wolltest, um zu lernen; du brauchst nichts zu lernen, was der Pabst nicht approbirt hat, und ob es dir auch bloß darum zu thun wäre, die Sache zu prüfen; du darfst nicht mehr prüfen, wo die römische Curie geurtheilt hat!

Diese Maßregel verfehlte ihren Zweck keineswegs. Die Denkschrift sagt hierüber: „Diese Verfügung des Erzbischofs wurde, wie es scheint, zum Theil auf eine Weise ausgeführt, welche die größten Bedenken zu erwecken geeignet ist, indem, den Aussagen von Studirenden nach, mehrere Beichtväter die Initiative ergriffen, um das Verbot des Erzbischofs ihren Beichtsöhnen bekannt zu machen und dessen Beobachtung einzuschärfen. Wer sieht nicht ein, daß ein solcher Gebrauch des beichtväterlichen Amtes zu weitgreifenden Mißbräuchen führen kann? Allein hier soll davon ganz abgesehen werden, damit auch nicht dem Scheine Raum gegeben werde, als wolle man in jene Geheimnisse eindringen."

Auch wir wollen nicht weiter in dieselben eindringen, können aber nicht umhin zu bemerken, daß im Allgemeinen in der Hermesianischen Sache mit der Beichte ein großer Mißbrauch gemacht worden seyn muß, indem sogar in einzelnen Fällen Instruktionen über die Behandlung von Hermesianern im Beichtstuhle eingeholt und gegeben worden sind. Einen merkwürdigen Beleg hiezu liefert die Nr. 51 der allgemeinen Kirchenzeitung von Luzern, Jahrgang 1837, 22. December, wo Herr Jansen berichtet, daß er den 23. Mai 1837 von seinem Beichtvater folgenden Brief erhalten habe:

„Da mir ihre Schrift, betitelt: Signatur &c. nicht geeignet schien, eine in der theologischen Welt bestehende Aufregung zu beschwichtigen, wohl aber geeignet, die unseligen Wirren zu mehren, so habe ich, um meine dießfällige Bedenklichkeit an einer für mich ganz gültigen Autorität zu messen, den hochwürdigsten Herrn Erzbischof um Verhaltungsregeln für das regimen conscientiae in Hinsicht des Verfassers genannter Schrift gebeten, und folgende Antwort von

Hochdemselben erhalten, die ich Ihnen abschriftlich mittheilen zu müssen glaube.“

„„Da der Kaplan Jansen unverkennbar den Professor Klee verleumdet hat, und zwar durch eine Druckschrift, und man einen Verleumder nur unter der Bedingung absolviren kann, daß er seinen Fehler bereut und den Willen hat und verspricht, mit der selbigen Oeffentlichkeit zu widerrufen, mit welcher er verleumdet hat, so dünkt mich, ist die Art der Behandlung im Beichtstuhl klar.

Köln, den 20. Mai 1837.

gez. Clemens August,
Erzbischof von Köln.““

„Nach meinen Grundsätzen, die ich in Betreff der Autorität eines mir vorgesetzten Oberhirten auch in Resolutionen in Gewissensfällen habe, fühle ich mich genöthigt zu erklären, daß ich der angeführten Resolution des hochwürdigen Herrn Erzbischofs beitrete u. s. w.“

Also der Beichtvater eines Schriftstellers, dem eine Schrift dieses Letztern nicht gefällt, fragt bei dem Erzbischofe an, wie er ihn zu behandeln habe. Dieser aber erklärt, daß ein Schriftsteller, welcher das Werk eines andern mit wissenschaftlichen Gründen bekämpft, und demselben Unrichtigkeiten nachzuweisen gesucht hat, ein Verleumder sey, und nicht eher absolvirt werden dürfe, bis er seine Schrift öffentlich widerrufen habe!! Wie viele Fälle dieser Art mögen noch vorgekommen seyn, und wohin hätte es mit dem Beicht-Siegel und mit der ganzen Heiligkeit des Beicht-Instituts kommen können, wenn man einen solchen Bischof länger hätte auf diese Weise fortshandeln lassen!! Wie weit ist es von diesem Standpunkte aus noch bis zur Inquisition!? Solchen Beichtvätern und

Bischöfen fehlt dazu nur noch die Macht, Scheiterhaufen zu errichten.

Nachdem nun die Studenten durch ihre Beichtväter gehörig bearbeitet und vorbereitet waren, begann ein merkwürdiges Verfahren gegen die katholisch-theologische Fakultät in Bonn. Mehrere an derselben angestellte, übrigens als achtungswerthe Gelehrte bekannte Professoren sind Schüler von Hermes. Nun wollte der Herr Erzbischof, daß die von Rom verdammte Lehre des Hermes nicht mehr vorgetragen werden solle. Wäre nun das Breve auf dem gehörigen Wege publicirt worden und von den gedachten Professoren erwiesen gewesen, daß sie nach der Publikation fortfahren, die in demselben verworfene Lehre vorzutragen: so hätte nach den Universitäts-Statuten der Erzbischof das Recht gehabt, gegen sie bei dem Ministerium Beschwerde zu führen und Abhülfe zu verlangen, und dieses hätte dieselbe nicht verweigern können, selbst wenn nicht anders zu helfen gewesen wäre, als durch Entfernung dieser Professoren von ihren Lehrstühlen. Allein der Herr Erzbischof schlug einen ganz anderen Weg ein; er schrieb einigen Studenten: man dürfe die Vorlesungen jener Professoren nicht besuchen, wenn man sich Hoffnung machen wolle, die heil. Weihen zu erhalten. Dieß wurde bekannt und die Hörsäle blieben leer. Dieß Verfahren war um so auffallender, als er kurz vorher, da ihm das Lektions-Verzeichniß vorgelegt wurde, nichts davon, auch nur entfernt angedeutet, sondern dasselbe mit einigen allgemeinen unbestimmten Bemerkungen, z. B. er habe nichts dagegen, sofern die Vorlesung nur das sey, was sie ankündige u. dgl., zurückgegeben hatte. Universitäten sind Staatsanstalten. Wenn daher Jemand gegen solche eine Beschwerde hat, und es steht ihm ein gesetzlich vorgezeichneter Weg offen, Abhülfe zu verlangen, er betritt aber diesen Weg nicht,

sondern sucht sich selbst auf eine Art zu helfen, durch welche der ordentliche Gang der Anstalt gestört oder gar gehemmt wird: so ist doch gewiß schwer zu begreifen, wie man behaupten kann, der Staat müsse sich dieses ruhig gefallen lassen.

Indessen schlug die preußische Regierung auch hier wieder den allergelindesten Weg ein: der Curator der Universität wurde beauftragt, eine Conferenz mit dem Erzbischofe zu halten, um ihn zu bewegen, seine Einwendungen entweder ordnungsmäßig auszusprechen, oder den Vorlesungen jener Lehrer nichts in den Weg zu legen. Den Erfolg derselben berichtet die Denkschrift folgendermaßen:

„Nach Auseinandersetzung der Gründe, welche sein bisheriges Verfahren unzuläßig machten, wurden ihm folgende drei Vorschläge vorgelegt.“

„Der erste war: er möge die der Hermesianischen Irrthümer verdächtigen Professoren vor sich lassen, damit er sich dadurch die Ueberzeugung von ihrer ächtkatholischen Gesinnung oder von dem Gegentheile verschaffen könnte.“

„Der Erzbischof erklärte, er wolle mit jenen Männern in keine persönliche Berührung treten.“

„Es ward nun vorgeschlagen: er möge eine schriftliche Erklärung jener Lehrer über die in Frage stehenden Punkte annehmen. Auch dieser Vorschlag ward zurückgewiesen. Endlich wurde noch angedeutet, daß des Erzbischofs Zweck vielleicht dadurch könne erreicht werden, daß er die Vorlesungen im Convictorium durch Commissarien beaufsichtigen lasse, oder ein zuverläßiges Lehrbuch angebe. Da er auch hierauf nicht eingieng, so schien nichts übrig zu bleiben, als der Vorschlag: er möge selbst ohne Verzug diese Punkte ausheben und jenen Professoren vorlegen. Dieß wurde versprochen, obwohl ohne feste Zeitbestimmung; ohne Zweifel hatten die achtzehn Thesen,

von denen unten die Rede seyn wird, den Zweck, jener Zusage zu genügen; allein es muß hier im Voraus bemerkt werden, daß der Erzbischof sie weder den Professoren vorgelegt, noch der Regierung auch nur Anzeige von ihrem Daseyn und von seinem Verfahren in Beziehung auf dieselben gemacht hat, und daß sie dieser erst gegen Ende Mai, also lange nach Anfang des akademischen Halbjahrs, bekannt wurden."

„Es würde schwer seyn, weitere Vorschläge auszudenken, wodurch die königliche Regierung in Stand gesetzt werden konnte, im Sinne des Erzbischofs zu handeln. Er selbst machte gar keinen Vorschlag, obwohl ihm klar ausgesprochen wurde, daß ohne irgend einen Schritt dieser Art die Regierung, wollte sie nicht die schreiendste Ungerechtigkeit begehen und ihr Ansehen auf's Spiel setzen, nicht für ihn einschreiten könne. Jene Lehrer waren ihrerseits so bereit, ihm jede mögliche Genugthuung zu geben, daß die Herren Achterfeld, Braun und Vogelsang sich ausdrücklich erboten, ihre Hefte dem Erzbischofe zur Einsicht vorzulegen, wenn er es von ihnen verlangen würde."

Dieses Anerbieten wurde natürlich auch nicht angenommen. Die Regierung ihrerseits gieng noch einen Schritt weiter. Sie ließ von sämmtlichen katholischen Professoren und Docenten in Bonn eine Urkunde unterzeichnen, worin sich dieselben auf das Bestimmteste verpflichteten, sich in Vorlesungen, Wiederholungen, Prüfungen, Disputationen, feierlichen Reden, kurz in allen öffentlichen und geheimen Handlungen des akademischen Lehramts jeder Erwähnung der Hermesianischen Schriften und der dieselben betreffenden Censuren und Verbote zu enthalten, überhaupt alles Polemisiren für oder wider das Hermesianische System überhaupt oder einzelne charakteristische Lehrsätze desselben zu vermeiden, bei Strafe der

Suspension vom Amte und nach Befund der Umstände der Remotion.

Dessen ungeachtet nahm der Erzbischof sein Verbot, die Vorlesungen zu besuchen, nicht zurück; die Studenten erklärten, daß sie sich an dasselbe binden werden, verweigerten den akademischen Behörden den Gehorsam, traten aus dem Convictorium oder verließen auch gänzlich die Universität. Die Hörsäle verödeten. Diese Darlegung des Verlaufs der Sache ist actenmäßig. Uns ist es unbegreiflich, wie man behaupten kann, die Regierung habe nicht in ihrem Rechte gehandelt, und sie sey nicht, nachdem sie Alles erschöpft hatte, was zur Beilegung des Zerwürfnisses geschehen konnte, am Ende verbunden gewesen, das Ansehen der Gesetze durch ernstliche Maßregeln aufrecht zu halten; denn wenn man die Sache näher erwägt: so kann man die Wahrheit folgender Stelle der Denkschrift nicht in Zweifel ziehen.

„Wenn man sich fragt, welches der bewegende Grund einer so unerklärlichen Handlungsweise des Erzbischofs war, so scheint klar, daß, da nicht angenommen werden darf, es sey der Zweck des Erzbischofs gewesen, seiner Kirche einen Schaden zuzufügen, und da bloßer Eigensinn allein schwerlich so verblenden kann, sein Zielpunkt nur dieser gewesen seyn könne, durch starren Widerstand die katholische Fakultät und das Convictorium zu zerstören, und die Auflösung der Bonner Universität, als solcher, so viel an ihm lag, herbeizuführen. Es war so leicht, den eigentlichen Zweck der Kirche zu erreichen in der Form des bestehenden Geschäftsganges; es war so unmöglich, irgend etwas dafür auszurichten auf dem eingeschlagenen Wege: wie ist dieß zu erklären, als eben dadurch, daß der höhere, um jeden Preis zu erkaufende Zweck der

Umsturz der bestehenden Anstalten war? Es ist schwer, dieß als Plan eines deutschen Bischofs zu begreifen."

Allerdings, von einem deutschen Bischof wird man dieses schwer begreifen, leicht begreiflich aber finden wir es von einem ultramontanistischen; denn ein wirklich deutscher Bischof wird auch ächt deutsche Gesinnung haben; er wird also deutsche Wissenschaft und deutsche Bildung ehren, er wird die Würde seiner Kirche darein setzen, daß der Klerus sich in denselben auszeichne, er wird aber auch die Rechte der deutschen Kirche kennen und zu wahren wissen, und eine würdige Stellung ebensowohl gegenüber von Rom als von der Staatsgewalt behaupten, er wird die Kenntniß dieser Rechte auch von seinem Klerus fordern, und da diese Kenntniß von einer gründlichen theologischen Bildung abhängt: so wird ihm eine Universität, an welcher Männer von Ruf und Gelehrsamkeit die theologischen Wissenschaften vortragen, ehrwürdig seyn. Nicht so ein ultramontanistischer Bischof. Was kümmert diesen deutsche Wissenschaft und deutsche Bildung? Diese Aufklärung hat ja von jeher so viel geschadet! Was weiß er von Rechten der deut schen Kirche gegenüber von Rom, er hat nur Rechte gegenüber von dem Staate, eine Stellung, welche feindselig gegen diesen und demüthig gegen die Curie ist, scheint ihm die würdigste. Solche Gesinnung soll auch der Klerus haben, an ihr, der unterwürfigen Gesinnung gegen die Kirche ist Alles gelegen; kommen gelehrte Kenntnisse dazu, so ist das wohl recht; aber daß die Gelehrsamkeit ja nicht mit der Orthodoxie in Conflict komme. Da wäre sie das schlimmste aller Uebel.

Solche Gesinnungen und Ansichten schöpft man aber nicht aus deutscher Wissenschaft, sondern aus römisch-

jesuitischer, über welche in unserer Zeit die neue katholische Wissenschaft als Firniß gezogen worden. Man kann diese allerdings auch auf Universitäten lernen, wenn die Professoren darnach sind. Das ist keinem Zweifel unterworfen. Doch wird da so viel andere Wissenschaft gelehrt, namentlich in den philosophischen Hörsälen, und man kann auf den Bibliotheken so vielerlei Bücher in die Hände bekommen, daß trotz aller angewandten Mühe und Sorgfalt die neue Wissenschaft nicht bei Allen zum Durchbruche kommt, und auch nicht überall, wo sie zum Durchbruche kam, in der Folge nachhaltig ist. Das ginge in ganz abgeschlossenen Anstalten unter der beständigen Aufsicht des Bischofs und unter Lehrern, die er ausgewählt und angestellt hat, und nach Gutdünken wieder entfernen kann, mit einem Worte in Seminarien, wie die französischen sind, weit besser. Solche Anstalten wünschen daher die Ultramontanisten: unsere deutschen Universitäten sind ihnen ein Dorn im Auge. In der That würde auch die Partei in kurzer Zeit ungemein viel an Macht und Consistenz gewinnen, wenn man es durchsetzen könnte, wie man es in Frankreich wirklich durchgesetzt hat, daß die Aspiranten des Priesterstandes ihre Studien ausschließlich in den Seminarien machen. Wir wollen es dahin gestellt seyn lassen, ob der Herr Erzbischof bei seinem Verfahren gegen die Universität zu Bonn sich diesen Plan klar und mit allen seinen Folgen durchgedacht, und ihn mit Absicht verfolgt habe. Daran aber, daß er ihm vorgeschwebt habe, und von denen, die ihn leiteten, eingeredet worden sey, wird wohl Niemand zweifeln, wer über die Absichten und Umtriebe der Ultramontanisten schon ernstlicher nachgedacht hat.

In der Verfolgung der Hermesianischen Lehre fortfahrend, setzte nun der Herr Erzbischof achtzehn Thesen auf, welche

die neugeweihten Priester und alle diejenigen, welche die Admission ad curam animarum erhalten wollten, unterschreiben mußten. Diese Sätze sprechen zum Theile wirklich die orthodoxe Glaubenslehre aus, zum Theile sind es aber auch theologische Streitfragen, welche bisher unentschieden waren, nun aber brevi manu entschieden und zu förmlichen Glaubens-Artikeln gestempelt wurden, indem sie beginnen mit Credo et confiteor. Hier maßte sich der Herr Erzbischof ein Recht an, welches die katholische Kirche nie einem Bischofe zugestanden hat, und auch nie zugestehen kann. Das unwandelbare Dogma ist uns gegeben in der Erblehre der Kirche. Wo eine einzelne Glaubenslehre vom Anfange an nicht in dieser explicite ausgesprochen, sondern nur implicite enthalten war: da hat bei entstandenen Streitigkeiten die Kirche in ihrer Gesammtheit, d. h. in den allgemeinen Concilien, auf denen sie vollständig repräsentirt war, entschieden, was der Erblehre gemäß sey. So entstanden die Symbola fidei, namentlich das nycänische und das tridentinische. In der Zwischenzeit aber, bis ein Concilium zu Stande kam, haben allerdings auch die Päbste entstandene Glaubensstreitigkeiten entschieden; aber sie entschieden auf den Grund der frühern Concilien-Beschlüsse, ihre Entscheidungen waren provisorisch, und konnten durch ein künftiges Concilium reformirt werden. Diese Entscheidungen betrafen aber stets das unveräußerliche depositum fidei, die unwandelbare Erblehre, Schulmeinungen und theologische Ansichten, welche nicht g e g e n, sondern ü b e r das Dogma aufgebracht wurden, waren stets wandelbar und der Erörterung frei gegeben. Daß aber ein einzelner Bischof sich herausnimmt, in Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, oder gar Schulmeinungen zu Glaubenslehren zu erheben, das ist unerhört. Will ein Bischof sich von der Rechtgläubigkeit der ihm

untergeordneten Geistlichen überzeugen: so kann und soll er ihnen das Symbolum tridentinum zur Unterschrift vorlegen, aber selbst Glaubens-Artikel zu creiren, kann er nimmermehr befugt seyn. Hätte ein Wessenberg das gethan, wie mächtig würde Rom seine Stimme erhoben, und über unbefugte Ausdehnung der bischöflichen Macht geklagt haben. So aber geschah es von einem Prälaten, welcher in allen Dingen der Curie unbedingt gehorcht, und willig alle ihre Plane fördert, darum ließ man es geschehen und schwieg.

Unmöglich aber konnte die Regierung zu der achtzehnten von diesen Thesen schweigen, welche wörtlich also lautet:

„Spondeo ac promitto Archiepiscopo meo reverentiam et obedientiam in omnibus, quae ad doctrinam et *disciplinam* spectant, sine omni restrictione mentali; meque ab Archiepiscopi mei judicio secundum Hierarchiae catholicae ordinem ad neminem nisi ad Papam, totius ecclesiae caput, provocare posse et debere confiteor."

In Glaubenssachen ist allerdings die Kirche allein Richter. Was aber die Kirchendisciplin und insbesondere die Ausübung der Kirchengewalt betrifft, da findet nach dem katholischen Kirchenrechte aller Länder und fand von jeher im Falle eines Mißbrauches ein Berufen an den weltlichen Regenten statt (Recursus ab abusu potestatis ecclesiasticae ad summum principem). Es ist dieses nicht bloß ein Recht des Staats-Regenten, sondern auch der Unterthanen, namentlich der niedern Kirchendiener gegenüber von den Kirchenbehörden, weßwegen auch der Regent den Rekurs annehmen muß *). An diesem Rechte haben die deutschen Katholiken stets

*) S. *Van Espen* Tractatus de recursu ad principem. Jus can. univ. edit. colon. 1748. P. V.

festgehalten, und man wird nicht leicht einen Kanonisten finden, der es nicht vertheidigt. Mit Recht sagt daher die Denkschrift: „Es ist bekannt, daß die Appellationen gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt nicht allein in Frankreich und Deutschland durch die ersten Grundsätze des Staatsrechts in ungestörter Praxis bestehen, sondern schon zur Zeit des Tridentinischen Concils (schon lange vorher!) von mehreren der eifrigsten katholischen Theologen und Rechtsgelehrten als unumstößliches Recht der Obrigkeit bezeichnet worden sind. Die Aufrechthaltung dieser Befugniß ist auch offenbar für die Wohlfahrt des Staates wie des Einzelnen nothwendig."

In das System der neuen katholischen Wissenschaft, welche den Pabst zum unumschränkten Herrscher in allen kirchlichen Angelegenheiten machen will, paßt nun freilich ein solches Recht nicht ganz; es blieb daher auch unserer Zeit, in welcher man die Geschichte und das Kirchenrecht a priori construirt, vorbehalten, dasselbe in Zweifel zu ziehen und zu bestreiten. Indessen ließ sich das einmal Festbestehende nicht so leicht wegdemonstriren. Daß sich aber bischöfliche Behörden in Deutschland je gegen dasselbe gesträubt hätten, ist uns nicht bekannt geworden. Natürlich, denn sie haben es ja in ihrer Hand, zu machen, daß es gar nicht in Ausübung komme, sie dürfen nur ihre Gewalt nie mißbrauchen.

Daß der Herr Erzbischof von Köln die Absicht gehabt habe, seine Gewalt zu *mißbrauchen*, wollen wir nicht glauben. Aber er scheint von derselben so eigene Begriffe zu haben, daß er wohl einen sehr *ausgedehnten Gebrauch* von derselben machen zu müssen glaubte. Vielleicht war es ihm auch bloß um einen neuen Sieg des Ultramontanismus zu thun. Kurz bei einer Gelegenheit, wo es kein Mensch hätte vermuthen sollen, bei Glaubenssätzen, die er

seinen Geistlichen vorlegte, um sich zu versichern, daß sie keine Hermesianer seyen, verlangte er von ihnen, daß sie dieses Recht abschwören. Im Vorbeigehen müssen wir hier bemerken, daß sich aus diesem Beispiele deutlich ergibt, daß das Placetum regium bei Erlassen dogmatischen Inhalts keineswegs überflüßig ist, indem man, wie hier zu ersehen ist, in solche Erlasse Dinge hineinpracticiren kann, die der Staats-Regierung nichts weniger als gleichgültig seyn können.

Ein solches gelegenheitliches Abschwören eines so wichtigen Rechtes konnte, ja durfte die Regierung nicht dulden, sie war es nicht nur der Aufrechthaltung des Jus circa sacra, sie war es dem Schutze ihrer Unterthanen schuldig, dagegen Schritte zu thun. Sie versuchte aber auch hier zuerst den Weg der Güte. Mit einer wahrhaft unermüdlichen Langmuth wurde durch Vertraute mit dem Erzbischof unterhandelt und ihm angeboten: man wolle zulassen, daß die in dem mehr erwähnten Breve enthaltene Verdammung der Hermesianischen Schriften dieselbe verpflichtende Gültigkeit innerhalb der Monarchie habe, als wenn die erwähnte Form der Verdammung nicht stattgefunden, sondern jene Werke ohne das Breve (für das er ja fortwährend kein Placet nachsuchte) in den Index librorum prohibitorum gesetzt wären; wenn dagegen er das Verbot des Besuchs der Vorlesungen an der Universität und in dem Conviktorium zu Bonn zurücknehme und die Unterschrift der Thesen nicht mehr fordere.

Vergebens! Er erklärte: keine unzuläßigen Schritte gethan zu haben, die Sache sey eine kirchliche, da bloß von der Lehre die Rede sey. „Also", sagt hier mit Recht die Denkschrift, „weil es sich um die Ausführung des der Regierung nicht mitgetheilten, ihr von der katholischen Landesgeistlichkeit nicht vorgelegten päbstlichen Verbotes der Hermesianischen

Schriften handelt, darf der Erzbischof das königliche Recht der Placetirung mit Füßen treten; er darf willkürlich und nach Abweisung aller ersinnlichen Vorschläge zum Einlenken in ein gesetzliches Verfahren eigenmächtig gegen Männer einschreiten, die durch königliche Bestallung angestellt sind; er darf seinen Geistlichen Versprechen und Gelöbnisse abnehmen, sich in Disciplinar-Sachen alles Rechtes zu begeben, gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt den Schutz der königlichen Machtvollkommenheit anzurufen, und so dieser selbst feindlich, Macht gegen Macht entgegentreten. Um Alles dieses zu thun, genügt es nur nachher zu sagen: es handle sich um die Aufrechthaltung der Lehre. Wer erkennt hier nicht das Ziel und die unausbleiblichen Folgen solcher hierarchischen Anmaßungen für Regierungen und Völker."

Noch bot sich ein gütlicher Ausweg dar. War nämlich Alles, was der Erzbischof bis dahin gethan hatte, aus seiner Ueberzeugung hervorgegangen, so mußte sich ihm doch auch gewiß die Ueberzeugung aufdringen, daß seine Grundsätze mit der Gesetzgebung des Landes, auf welche er bei dem Antritte seines Amtes sich verpflichtet hatte, nicht in Einklang zu bringen seyen, daß ein fortgesetzter Kampf gegen die von ihm beschworenen Gesetze unstatthaft sey, und der Kirche, der er so eifrig dienen wollte, Unheil bringen müsse. Um daher den Frieden der Kirche nicht länger zu gefährden, konnte er sich von der Verwaltung seines Amtes zurückziehen. Auch dieser Ausweg wurde ihm in einem amtlichen Schreiben des Ministers v. Altenstein angeboten. Abermal vergebens! Vielmehr eröffnete er dem Domkapitel und den neunzehn Pfarrgeistlichen der Stadt Köln: „Man wolle ihn vom erzbischöflichen Stuhle werfen, er aber werde die Rechte der Kirche zu wahren wissen, er ermächtige die Pfarrer, dieses den Bürgern

mitzutheilen.“ Die nämliche Mittheilung machte der Kaplan Michaelis den jungen Geistlichen des Seminars und gab ihnen eine schriftliche Darstellung der Sache zur weiteren Verbreitung in die Hand. Aehnliche Schriften wurden den Dekanen und andern angesehenen Geistlichen des Erzstiftes zugesandt. Wozu konnte, wozu sollte dieses Alles dienen, als die Gemüther aufzureizen, sie vorzubereiten, nöthigenfalls dem Erzbischofe gegen die Obrigkeit und die Gesetze beizustehen. Daß es Leute gab, welche diese Aufforderungen wohl verstanden, bewiesen Placate an den Thüren des Doms, welche die Katholiken aufforderten, das Joch der Protestanten abzuschütteln. Daß die Sache nicht von Mehreren so verstanden wurde, nicht größeren Anklang gefunden, ist wohl nicht die Schuld derjenigen, welche jene schriftlichen Mittheilungen gemacht hatten.

Nachdem die Sache bis auf diesen Punkt gekommen war, konnte die Regierung nicht länger zögern, einzuschreiten. Die Art, wie eingeschritten wurde, ist bekannt. Man hat dieselbe vielfältig getadelt; wir können in diesen Tadel nicht einstimmen. Der Erzbischof behauptete: es handle sich bloß um die Lehre und die Freiheit seiner Kirche; die Regierung: es handle sich um die Aufrechthaltung der Gesetze des Staats. Hätten wir nun ein allgemeines deutsches Concordat, so wäre wohl ein solcher Fall darin vorgesehen und ein gesetzlicher Weg für denselben vorgezeichnet. Da aber nun dieses nicht der Fall ist, so war wohl die vorläufige Entfernung aus dem Sprengel die allermildeste Art des Einschreitens; denn sie ließ der Möglichkeit einer gütlichen Ausgleichung immer noch Raum, welche durch die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gänzlich abgeschnitten worden wäre. Auch ist es wohl nicht zu verkennen, daß es, wie der Freiherr v. Gagern richtig bemerkt, hier ungemein schwer wäre, den rechten, den

unparteiischen, den unbefangenen, den als solchen anerkannten Richter, das judicium parium zu finden, und daß der richterliche Spruch, wie er auch immer ausfallen möchte, die Gemüther keineswegs besänftigen, keineswegs Alle, welche an der Sache Theil nehmen, befriedigen würde. Wir fügen hinzu: durch keinen Richterspruch würde erreicht, was die Regierung vor Allem zu erreichen suchen muß, nämlich daß nicht die Grundsätze und Ansichten, denen der Erzbischof zugethan ist, von welchen er ausgegangen ist, weiter verbreitet und geltend gemacht werden. Im Gegentheil hätte ein Straf-Erkenntniß, wegen Widersetzlichkeit gegen die Landesgesetze, welches denn doch wohl von einem preußischen Gericht erkannt worden seyn möchte, die Märtyrer-Glorie, in welcher der Erzbischof bei seinen Anhängern erscheint, erhöht, und wahrscheinlich seinem Systeme Proselyten in Menge zugeführt. Freilich, wenn sie sich nicht dieses Ziel setzt, wenn sie bloß den Einen unschädlich machen, aber die Doktrin, welche ihn zu seinen Handlungen verleitet hat, fortwuchern lassen will: dann ist auch das Verfahren gegen diesen nicht zu rechtfertigen. Möge sie, mögen die übrigen deutschen Regierungen erkennen, daß durch den Obscurantismus der Friede zwischen Kirche und Staat, die Ruhe der Gemüther nicht in der Art gesichert ist, wie Manche bis jetzt geglaubt haben mögen; daß dieser Friede, diese Ruhe nur da festen Bestand haben, wo dem besonnenen Fortschreiten und der wahren Aufklärung Raum gegeben wird.

Man hat viel von gewaltsamer Entführung und von Gefangenhaltung gesprochen; man übersieht aber dabei ganz, daß man dem Prälaten freigestellt hat, sich selbst in der Provinz Westphalen einen beliebigen Aufenthaltsort zu wählen, sich von da aus schriftlich oder persönlich nach Rom zu

wenden, wenn er nur das Versprechen leiste, keine weiteren Amtshandlungen vorzunehmen, daß er aber Alles dieses auf das Bestimmteste verweigert hat; daß es also ganz in seiner Macht stand, dieser angeblichen Gefangenschaft auszuweichen; daß es ihm heute noch frei steht, derselben ein Ende zu machen, wenn er nur jenes Versprechen leistet. Uebrigens ist der Ausdruck „Gefangenschaft" kaum zu rechtfertigen; er darf ja nach Rom, nach Konstantinopel, oder wo er sonst hin will, nur nicht nach der Diöcese Köln; er hat aber ausdrücklich erklärt: nirgends als dahin gehen zu wollen, und da zu erwarten steht, daß er dort sogleich wieder neue Wirren anrichten würde, so ist er an einem bestimmten Orte bewacht. Lächerlich ist es vollends, wenn man darauf einen Accent legt, daß dieser Ort eine Festung ist, als ob Jeder, der innerhalb der Mauern einer Stadt, welche zufälliger Weise eine Festung ist, bewacht wird, auch sofort ein Festungs-Arrestant wäre. Wer würde sich z. B. einfallen lassen, zu sagen, daß ein Bürger in Straßburg, welcher Wechselarrest hat, ein Festungs-Arrestant sey?

Da ferner die Regierung voraussehen mußte, daß ein gerichtliches Verfahren den Knoten nicht entwirren, sondern noch mehr verwickeln würde, da ein solches in der neueren Geschichte ohne Beispiel gewesen wäre, da eine Menge Fragen über Immunität und Competenz vorher zu erledigen gewesen wären, da der Weg, welchen sie einschlug, immer noch die einfachste Entwickelung, nämlich den freiwilligen Rücktritt des Erzbischofs offen ließ: so konnte sie sich um so mehr zu demselben veranlaßt sehen, da sie für dieses Verfahren einen neueren Vorgang in einem katholischen Lande hatte, nämlich die Entfernung des Bischofs von Nancy, Forbin-Janson, welcher sich ebenfalls den Landesgesetzen widersetzte, aus seinem Sprengel.

Wenn wir nach allem diesem nicht in Abrede ziehen, daß die preußische Regierung durch Beihülfe zu einem deutschen Concordat allen derartigen Verwickelungen hätte vorbeugen können; daß sie durch allzu lange Begünstigung der ultramontanistischen Ansichten oder wenigstens durch das Uebersehen derartiger Tendenzen selbst dazu beigetragen; daß die Partei, deren vorgeschobenes Oberhaupt der Erzbischof von Köln ist, so kühn geworden; daß sie von Unterhandlungen zu viel gehofft, und durch Langmuth und Nachgiebigkeit, da, wo durch Entschiedenheit weitern Verwickelungen hätte vorgebeugt werden mögen, ohne daß es zum offenen Bruch gekommen wäre, der Sache Raum gegeben habe, so weit zu gedeihen; so können wir doch auf der andern Seite den Erzbischof nicht rechtfertigen von dem Vorwurfe, daß er in der Sache der gemischten Ehen den bestehenden Gesetzen des Staats die einseitigen Bestimmungen der römischen Curie ohne Noth entgegengesetzt, diesen eine Geltung zu verschaffen gesucht, die sie nicht nothwendig haben, und dabei ein Versprechen gebrochen habe, das er entweder nicht hätte geben oder nicht hätte brechen sollen; daß er aber in der Hermesianischen Angelegenheit nicht nur den Rechten eines jeden Staats, sondern auch den Rechten, welche die Katholiken gegenüber von der Hierarchie haben, bestimmt und beharrlich zuwider gehandelt, und somit die Regierung zum Einschreiten gegen ihn gezwungen habe.

Welchen Ausgang die Sache nehmen werde, ist nicht abzusehen. Rom wird nicht nachgeben, es gibt überhaupt nicht nach, wo es sich um Principien der Curie handelt. Die Regierung hat aber noch nicht alle gesetzlichen Mittel erschöpft, um die Sache zum erwünschten Ziele zu führen.

Wenn sie, anstatt ihrerseits zu weichen, in Verfolgung dieser Mittel beharrt, so sind noch Auswege möglich, und die Erfahrung lehrt, daß Rom da stillschweigend connivirt, wo es nicht zu reden gezwungen ist.

Zwar sind es nicht die gemischten Ehen allein, deren Behandlung den Erzbischof mit der Staatsregierung in Zerwürfniß gebracht, seine Opposition in der Bonner Angelegenheit erscheint vom Standpunkte des Kirchenrechts aus eben so wichtig, wo nicht wichtiger als jene; indeß ist der erstere Gegenstand überall am meisten hervorgehoben worden, selbst in der bekannten Allocution des Pabstes, wohl zunächst deßwegen, weil er am meisten Interesse erregt, als tief eingreifend in politische Verhältnisse und in's bürgerliche Leben. Die päbstliche Allocution scheint nun auch auf andere Bischöfe der preußischen Monarchie einen tiefen Eindruck gemacht und ihnen in einer Sache Bedenken erregt zu haben, in welcher sie bisher bona fide handelten. Namentlich haben die Bischöfe von Gnesen und Münster erklärt, daß sie die bekannte Uebereinkunft nicht mehr befolgen können. Oeffentliche Blätter sprechen nun von einer Nachgiebigkeit von Seite der Regierung, durch welche die ganze Differenz auf einen Wortstreit hinauslaufen würde. Sollte dieses sich bestätigen, dann müßte man mit Recht fragen: warum man überhaupt so weit gegangen sey. Es handelt sich nicht um Personen, sondern um Principien. Zwei Principien bekämpfen sich seit den Concilien von Constanz und Basel in der katholischen Kirche, ein liberaleres und ein ultramontanistisches. Das letztere hat nach vielfachem Wechsel der Dinge in neuerer Zeit Boden gewonnen in dem größeren Theile des katholischen Deutschlands. Hierauf hat es sich stark genug gefühlt, eine so große Macht wie die

preußische zum Kampfe herauszufordern. Geht es aus diesem Kampfe als Sieger hervor, dann wird es einherschreiten über ganz Deutschland stolz und kühn. Dann fahret wohl ihr schönen Träume von einer bessern Zeit, wo die Kirche aufblühen wird in verjüngter, herrlicher Gestalt und gereinigt von den Flecken, welche die Unbild der Zeiten ihr angehängt, ihrem göttlichen Stifter entgegentritt als eine reine, mackellose Braut. Wir werden dann von diesen Träumen erwachen, wie der schwer Geängstigte erwacht um Mitternacht. Da wird Finsterniß auf der Erde lasten ringsum, und wenn wir in der Finsterniß um uns hertappen: so werden wir mit Entsetzen gewahr werden, daß die Kirche, von der wir so schön geträumt, für uns ein Kerker geworden ist, in welchem wir angeschmiedet liegen in den Fesseln der Hierarchie. Und keinen Laut des Trostes werden wir vernehmen in der Finsterniß: entgegentönen wird uns aber das Geheul der Gefangenen in den neu aufgebauten Kerkern der Inquisition und der dumpfe Chorgesang in den wieder errichteten Klöstern. Bricht aber der Trotz des Ultramontanismus an der Consequenz und Beharrlichkeit einer Macht wie die preußische, dann wird die Welt erkennen, daß er noch nicht allmächtig ist, und die gebeugten Freunde des Lichtes werden freier aufathmen, denn sie werden sich gestärkt fühlen durch die Hoffnung, daß es noch einmal Tag werde in der Kirche, und die Worte, welche einer ihrer edelsten Vorkämpfer, Werkmeister, sterbend gesprochen: „Es wird, es muß besser werden" — werden prophetische Worte seyn.

Wir haben diese Sache ruhig geprüft und unser Urtheil furchtlos abgegeben. Von der angegriffenen Seite her haben wir eine unerbittliche Kritik zu erwarten, wir sind aber die-

selbe gewohnt, und sehen ihr ruhig entgegen. Auf Gründe haben wir eine Antwort bereit. Schmähungen und Verketzerungen haben wir immer ein verachtendes Stillschweigen entgegengesetzt.

Wir schließen mit den Worten eines berühmten Lehrers des Völkerrechts, des Schweizers Vattel: „La pieté doit être éclairée. La pieté aveugle ne fait que des superstitieux, des fanatiques et des persécuteurs, plus dangereux mille fois, plus funestes à la société, que le libertins.

# Recensionen.

1) Athanasius von J. Görres. Regensburg, 1838. Verlag von G. Joseph Manz.

2) Clemens August, Erzbischof von Köln, den 20. November 1837, nach nicht ganz zweijähriger Amtsverwaltung, verhaftet und abgeführt auf die Festung Minden. Darstellung des Erreignisses und Prüfung der Beschuldigungen. Verlag von M. S. Kreuzer. Augsburg, 1837.

3) Pro memoria oder theologisches Gutachten über den Rechts-Zustand des erzbischöflichen Stuhles zu Köln seit dem 21. November 1837. Geschlichtlich kirchenrechtliche Abhandlung. Eine bescheidene und parteilose Darlegung der kanonischen Vertheidigungsgründe des Erzbischofs von Köln. Von P. Fr. Franz Theodor Heinrich Goßler, Ordens-Priester, Prediger an der Observanten-Kirche, Haus-Geistlichen und Beichtvater der Gefangenen bei dem Inquisitoriats-Gerichtshofe des Königl. Oberlandes-Gerichtes zu Paderborn. Augsburg, 1838. Verlag der Karl Kollman'schen Buchhandlung.

4) Ueber gemischte Ehen. Eine Stimme zum Frieden. Zugleich Beurtheilung der „Darlegung" des Geheimen-Rathes Bunsen. Regensburg, 1838. Bei G. Joseph Manz.

5) Stimme aus Baiern an die Berliner Protestanten. Die neuesten Vorfälle, bezüglich der Behandlung an dem (sic!) hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln, Freiherrn v. Droste zu Vischering, aus dem Standpunkte des Kirchen- und Staats-Rechts betrachtet von einem Zuhörer des verstorbenen Hermes, aber keinem Anhänger seiner Lehre. Regensburg, 1837. Druck und Verlag von J. Reitmayr.

6) Noch ein Gutachten über die sechszehn ersten Theses, welche den Neapprobanden und andern Priestern der Erzdiöcese Köln zur Unterschrift vorgelegt werden. Von einem katholischen Theologen. Darmstadt, 1837. Druck und Verlag von Karl Wilhelm Leske.

7) Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Köln. Zur Besänftigung und Verständigung von H. C. Freiherrn v. Gagern. Frankfurt am Main, 1838. Verlag von Sigmund Schmerber.

8) Der Erzbischof von Köln in Opposition mit dem Preußischen Staats-Oberhaupte, oder neuestes Beispiel der offenen Auflehnung und starren Reaction wider die Kirchen-Hoheit der Staats-Regierung mit Rückblicken auf die vielfach vereinigten revolutionären Umtriebe, mit zeitgemäsen (zeitgemäßen) Erinnerungen an das Corpus Evangelicorum, dann mit noch verschiedenen Zugaben, für die Lehre von gemischten Ehen und anderen, in das bürgerliche Leben tief eingreifenden Kultus-Angelegenheiten (sic!). Von dem Herausgeber des Kanonischen Wächters. Chr. Fr. Müller'sche Hof-Buchhandlung. Karlsruhe, 1838.

9) Die römisch-hierarchische Propaganda, ihre Partei, Umtriebe und Fortschritte in Deutschland. Mit

Rückblicken auf die Opposition des Erzbischofs von Köln nach unumstößlichen Thatsachen geschildert vom Verfasser der Schrift: „Der Erzbischof von Köln, seine Principien und Opposition.“ F. A. Brockhaus. Leipzig, 1838.

10) Die römische Curie im Kampf um ihren Einfluß in Deutschland, veranlaßt durch die Opposition des Erzbischofs von Köln gegen Preußen unter Mitwissenschaft Roms und das Verdammungsbreve des Hermesianischen Lehrsystems. Vom Verfasser der Schrift: „Der Erzbischof von Köln, seine Principien und Opposition.“ F. A. Brockhaus. Leipzig, 1838.

11) Entweder — Oder: Wem ist zu trauen, der Krone oder der Bischofs-Mütze? Beleuchtung der politischen und religiösen Principien der Partei des Kölner Erzbischofs von einem Geistlichen, der ausgeschlafen. E. Schweizerbarts Verlagshandlung. Stuttgart, 1838.

12) Ein Wort über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Veranlaßt durch das neueste kirchliche Ereigniß zu Köln. Keine Streitschrift. Von einem evangelischen Laien. Erfurt bei Hennings und Hopf, 1838.

Es ist nun einmal Brauch bei uns Deutschen, daß über Alles, was sich ereignet, viel geschrieben wird. In Folge dieses Brauches war es zu erwarten, daß das Ereigniß, welches wir so eben besprochen haben, eine Menge Schriften hervorrufen werde. Diese Erwartung ist so sehr übertroffen worden, daß es den Anschein hat, einige Schriftsteller haben ihr Pensum schon fertig in der Tasche gehabt, als die Abführung des Herrn Erbischofs erfolgte, und seyen dann sogleich damit zum Verleger gelaufen. Denn die Abführung geschah

den 20. November 1837 und noch in demselben Jahre erschienen Flugschriften in Menge darüber. Ihre Anzahl ist fortwährend im Wachsen, und wir beeilen uns, den Lesern unserer Blätter ein Dutzend davon anzuzeigen, ehe die Zahl Legion geworden seyn wird.

Nr. 1. A Jove principium! Den Anfang macht mit Recht der Hauptwortführer der sogenannten neuen katholischen Wissenschaft, der viel bekannte und viel gerühmte Görres, ein Mann von großem Talente und einer glänzenden lebendigen Darstellungsgabe, der, nachdem er seinen jugendlichen Muth im Strudel der Revolution gekühlt, plötzlich fromm geworden, sich dem kirchlichen Absolutismus zugewendet, und mit Hülfe desselben den Weg zu loyaler politischer Gesinnung und zum Lehrstuhle der Weltgeschichte an der Universität zu München gefunden hat. Wir sind nicht gewohnt, Jemanden die Vergangenheit aufzumunzen, besonders wenn dieselbe nicht sehr rühmlich für ihn ist. Aber dieser Mann wirft denjenigen, welche andere Ansichten, als er, über das dermalige Verhältniß zwischen Kirche und Staat haben, ein schlechtes Gedächtniß vor; er ruft S. 149 den Rheinländern zu: „Ihr kennt die Stimme, die zu Euch redet, noch aus früheren Zeiten her; wenigstens den Aelteren unter Euch wird ihr Klang noch wohl erinnerlich seyn, und diese können den Jüngeren Zeugniß geben, daß der, von dem sie ausgeht, nie zum Halben, Zweideutigen, Feigen, Falschen, noch weniger zum Nichtsnutzigen und Schlechten geredet; daß er zur abtretenden Generation dieselbe Sprache geführt, mit der er die aufgehende jetzt in diesen Blättern begrüßt.“ Darum wird der Mann es uns nicht verargen, wenn wir ihm zeigen, daß wir nicht zu denjenigen gehören, welche ein so gar schlechtes Gedächtniß haben, und an Beispielen nachweisen, daß er zur abtretenden

Generation **nicht** dieselbe Sprache geredet, mit der er die aufgehende begrüßt. Der abtretenden Generation hielt er den 18. Ventose in Mainz ein satyrisches Testament des heiligen Römischen Reichs vor, worin er sagte: „Der Reichstagstag mit allen Principal- und Concommissionen soll nach vorher gemachtem Inventarium über die vorgefundenen Churfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte geschlossen und gesiegelt werden. Ihre Majestät die Königin von Portugal wird man mit einem **vollkommenen Ablaß** erfreuen; wogegen obgedachte königl. Majestät das Mutter-Gottes-Bild zu Loretto von Kopf bis zu Fuß neu kleiden werden.“ Die aufgehende Generation begrüßt er S. 156 mit den Worten: „Ihr aber, aus deren Mitte die Nonne zu Dülmen mit ihren am Freitage blutenden Wundmahlen hervorgegangen, schämt euch nicht, die Wunder-Medaillen zu tragen, und schämt euch nicht, **Kellermanns** Predigten zu besuchen: kein Wunder, daß auch der Erzbischof von Köln, in Eurer Mitte geboren, erzogen und gebildet, unter all diesem Unfug, zu einem so schädlichen Eiferer erwachsen! Das Alles sind freilich Schandthaten, deren Niemand die stillen Leute dort fähig gehalten haben sollte; wahrlich! es ist Euren Hofmeistern nicht zu verargen, wenn sie darüber desperat werden wollen. Aber tröstet euch, was ihr darüber beim Fürsten der Welt verliert, das wird euch beim andern Herrn, um dessen Zeichen an der Landstraße jener einen weiten Umweg nimmt, zu gute geschrieben; und beim Abschlusse der Rechnung ist der Gewinn auf Eurer Seite.“

In der genannten Rede an die abtretende Generation bot er satyrisch folgende Waaren an: „Drei Kurkappen; sie passen auf die dicken Köpfe. Die dazu gehörigen Krummstäbe sind inwendig mit Blei ausgegossen, mit **Dolchen** versehen,

auswendig mit künstlichen Schlangen umwunden. Das oben darauf befindliche Auge Gottes ist blind.“

„Zwei Bischofsmützen von Koliko-Sammet, reich mit Rauschgolde verbrämt, etwas von Angstschweiß durchzogen, daher sehr brauchbar als rothe Mützen auf Freiheitsbäume. Eine davon war mit künstlich gearbeiteten Schellen besetzt.“

„Mehrere Abt- und Aebtissinnen-Habite, von dem Tuch und nach dem Schnitt, wie man sie zur Zeit Christi trug, inwendig mit Cilicien von weichem Sammet, mit dem Geruch der Heiligkeit durchbalsamirt; daher vortrefflich, um damit Teufel auszutreiben und behexte Kühe wieder zu enthexen, übrigens geräumig genug, um einem Stückfasse damit die gehörige Draperie zu geben.“

Der aufgehenden Generation schildert er eine Zeit, die mit derjenigen, in welcher er also geredet und gehandelt, volle Aehnlichkeit hat, folgendermaßen S. 33:

„Bischöfe werden vertrieben, Kirchen erstürmt, Klöster verbrannt, ihre Bewohner gefoltert, verbannt, in die Bergwerke geführt, in Massen ermordet. Das System ist nahe durchgeführt, die Kirche unter den Fuß gebracht, in heilloser Verwirrung zerrüttet, es fehlt nur noch ein Kleinstes, dann ist das Werk vollendet; da an der Gränze wartet der Frevler die Macht, die ihrem wüthenden Thun mit Geleichmuth zugeschaut, bis es der Rache reif geworden; da zuckt der Wetterstrahl, und wo die prahlende Macht gestanden, ist nur ein Aschenhaufen zu bemerken, den der Wind verweht. Die Kirche ist wieder, was sie gewesen; die Frevler aber, die der Fluch der Zeitgenossen schon getroffen, sind von der Nachwelt in der Geschichte mit Schande gebrandmarkt. Das hat jedoch durch die folgenden Zeiten hindurch die Liebhaber solcher Illustration nicht abgehalten, sich ähnlichen dankbaren Bemühungen

hinzugeben; und auch ihre Kräfte an dem Felsen zu versuchen, den ihrem Hochmuthe zum Falle und ihrem Fuße zum Anstoß Gott ihnen in den Weg gelegt."

Der abtretenden Generation predigte er die empörendsten Grundsätze gegen Gott und die Religion, der aufgehenden predigt er die neue katholische Wissenschaft; an die abtretende richtete er das rothe Blatt und den Rübezahl, an die aufgehende richtet er den vorliegenden Athanasius *).

---

*) Und wer sagte denn zu der abtretenden Generation im politischen Thierkreise Thl. II. S. 383: „Am lustigsten nahm sich dabei der Pabst mit seinem Kardinal-Staats-Sekretär Busca aus. Die seit mehr als tausend Jahren so berühmte Pabstheit war so ganz in ihnen verloschen, daß sie zum ersten Mal jetzt weniger an das, der Kirche so eigenthümliche und fruchtbringende Negotiiren dachten, als vielmehr an's Scharmuziren. Nun war es kein Wunder, daß das dumm gewordene Salz der so sehr von der heiligen Politik durch den kläglichsten Mißverstand abgesprungene Pabst, seiner Kirche den erbärmlichsten Spott auf den Hals lud. Jämmerlicher war es ihr noch nie gegangen; weil sie zum ersten Mal ihre Kräfte ganz erkannte und sie im Arme suchte, anstatt im Kopfe; weil sie mit offener Gewalt erwirken wollte, was jetzt einzig und allein durch's Temporisiren, ja nur dadurch wieder erschlichen werden konnte, daß sie die neue Lehre selbst, und zu allererst recht mit Begierde (dem Scheine nach) annahm, und tief beherzigte, wie ja ebenfalls eine Gattung von Fanatism mit im Spiele sey, der durch Bannstrahlen nur noch stärker gegründet werde. Gewiß wäre es ein Meisterstreich gewesen, wenn Pabst und Kirche sich gleich anfänglich sanskülottisirt hätten, ein System, das diese ja von jeher übte; aber weil sie nur die vornehme und gratiöse spielen wollte, verlor sie gleichsam ihre Popularität und den geheimen Beifall der Völker, die überall dem neuen Glauben wenigstens innerlich anhiengen, und der folglich zur öffent-

Wo bleibt also das gute Gedächtniß unseres Mannes, da er mit so kühner, offener Stirne an das erinnert, was er in der Vergangenheit gesprochen, und mit unerhörter Keckheit behauptet: er habe stets dieselbe Sprache geführt!

Und dieser Mann ist nun zum Apostel des Ultramontanismus geworden, und wägt Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gegen einander ab, und spricht im prophetischen Tone von der Allocution des Pabstes und den Wirkungen,

---

lichen Meinung ward, so wenig sich auch in manchem Lande ob des Regierungsterrorismus, des Preß- und Redezwanges und der Inquisitionsmaßregeln davon im Aeußern zeigte, und besonders ein oberflächlicher gaffender Höfling gewahr werden konnte. Aber statt sich klüglich in die Zeit zu schicken, vergaß zum Glück der Welt die Kirche, daß sie keine junge, Ehrfurcht und Anbetung heischende Schöne mehr sey, sondern eine alte Matrone, die sich nur der Nachgiebigkeit und des feinen Bewerbens befleißigen müsse, sondern sie fuhr vielmehr fort, mit Bannstrahlen und angewohntem Majestätsdünkel den jungen Haufen zum Niederknieen bringen zu wollen, und machte sich so mit ihren Runzeln nur noch lächerlicher. Die lustigen Völker zeigten mit den Fingern darauf hin, rümpften spöttisch die Nase und ließen sie allein stehen. Aber selbst dadurch wurden der Alten die Augen nicht geöffnet, wiewohl jedes neue Mißlingen sie nothwendig immer mehr und mehr um das vorige Ansehen bringen mußte. So schwer trennt sich's von einer bis zur Uebermüthelei gewohnten Herrschaft."

Ist das nicht derselbe Görres, der in der vorliegenden Schrift S. 128 sich gegen die aufgehende Generation über die päbstliche Allocution also vernehmen läßt: „Dieser Priester und Priesterkönig, dessen schwacher Hülflosigkeit jener Redner und manche Andere mit höhnischem Erbarmen sich annehmen zu müssen geglaubt, hat nach langmüthigem Harren und Dulden, wie ein solches ihm geziemte, endlich sich erhoben,

welche sie hervorbringen werden hinab in den künftigen Zeiten. Und seine Partei, nicht erröthend ob solcher Genossenschaft, schaart sich freudig um ihn als ihren Führer, und preist ihn von einem Ende Deutschlands zum andern. Das also mußten wir erleben! Solche Früchte hat unsere Zeit getragen!

Dieser würdige Vormann des neuen Obscurantismus glaubt nun, der ganze Streit laufe darauf hinaus, daß der Erzbischof von Köln bei seinem Eintritte in seinen Sprengel

---

nicht um, wie sie erwarteten, in Worte unnützer Klage und des Jammers über die Unbilden der Zeit sich zu ergießen, und dann die Hand von Neuem transigirend hinzubieten; sondern im ganzen Gefühle seiner Würde ist er aufgestanden und erfüllt von dem Geiste, der bei der Kirche ist, für und für, hat er Worte geredet, Worte der Anklage, ernster Betonung und schweren, tiefen Inhaltes voll; Worte des Gerichts, die ein höherer, denn er, ihm in den Mund gelegt; Worte, darum desselben Klanges, wie sie an gleicher Stätte in besseren Zeiten geredet worden, deßwegen aber auch der gleichen Richtung, wie zuvor; denn sie haben in den Herzen aller katholischen Völker Wiederhall gefunden, und wir werden auf lange Zeiten hin ihrer Nachwirkung noch begegnen. Ihr selber habt mit Ueberraschung und Bestürzung vernommen, als sie über die Alpen hinüber von Land zu Land erklungen; es hat sich auch in Eurer Brust ein Euch Unerklärbares geregt, das Euch die Nähe einer geistigen Macht verkündigt, über die Euch keine Gewalt zusteht, die aber Gewalt hat über Euch und Alle die Eurigen. Dieß Unerklärbare, es sind Erinnerungen, die vor Eurer Väter und Urväter Zeiten her in Eurer Brust geschlafen; sie sind bei den bekannten Tönen auf Augenblicke wieder aufgewacht, haben Euch, haben die ganze Umgebung mit Verwunderung angeschaut, und da sie sich an nichts wieder erkannt, sind sie in ihren Traumzustand zurück versunken. Urtheilt nun, welche Wirkung sie in Herzen gefunden, in denen sie noch wacher, lebendiger Sympathie

überall in allen kirchlichen Dingen die laxe Observanz vorgefunden, und sich in seinem Gewissen verpflichtet gehalten habe, die strikte wieder herzustellen. Sein Vorgänger habe den weltlichen Beamten, den königlich preußischen Geheimen-Rath als das Erste in sich (sic!) angesehen, den kirchlichen Erzbischof aber als das zweite in der Ordnung gesetzt; der Herr v. Droste-Vischering aber habe geurtheilt, er sey vor Allem, und ehe denn von irgend einem Verständnisse die Rede seyn könne, als Würdeträger und hochgestelltes Glied der Kirche, Gott und ihr im Gewissen, wie in Ausübung aller seiner Verrichtungen, verpflichtet, und diese Verpflichtung gehe jeder andern bei weitem vor, und in der Collision mit dieser anderen müsse nach dem Grundsatze: man muß Gott gehorchen vor Allem, der weltlichen Obrigkeit aber in Gott und um Gottes Willen, diese andere ihr als der höhern weichen.

Fragen wir, wie es denn habe geschehen können, daß ein Kirchenvorsteher in solche Collision mit der Regierung gekommen, wenn er nichts weiter gethan, als daß er solche in der That würdige Gesinnungen gesagt: so erhalten wir die

---

begegnen, die mit Verlangen ihrer schon längst geharrt, um in ihnen einen Vereinigungspunkt zu finden; urtheilt, welche reichliche Frucht dieser Saat auf dem Acker entsprießen wird, den ihr so emsig zu seiner Aufnahme vorbereitet. Aber nicht auf diese engen Räume am Niederrheine etwa ist ihre Wirksamkeit beschränkt; über den ganzen Welttheil sind sie hingehallt, alle Völker haben aufgehorcht, und sie haben in ihnen die Erinnerung halbvergessener Vergangenheit mit aller Lebendigkeit wieder aufgerufen und angeheischt ꝛc. ꝛc.“

Ist das ein und derselbe Görres? Oder hat er den politischen Thierkreis etwa nicht geschrieben? Wir wären begierig, bei dieser Gelegenheit etwas Gewisses darüber zu erfahren.

Antwort: „In katholischen Ländern werde die Heiligkeit unserer Kirche von den Regierungen anerkannt. Anders aber stehe sie zu den protestantischen Regierungen, mit denen sie in Folge der zweifachen Revolution, der kirchlichen und der politischen, in Gegensatz gekommen; hier sey Widerspruch und Entzweiung in den tiefsten und fundamentalsten Elementen, auf denen der beiderseitige Bestand beruhe. Ihre Doktrin, sagt er, wird nicht anerkannt; die Principien, aus denen sie sich erbaut, werden nicht etwa in ihren Folgerungen angefochten, sondern an sich selbst abgeläugnet und verneint; ihre Disciplin wird nicht in ihrer peripherischen Ausbreitung, sondern in ihrem fundamentalen Bestande angegriffen. Es ist also kein Streit, der auf der Oberfläche spielt, er schneidet vielmehr in's allertiefste Leben ein; denn die Grundkräfte dieses Lebens haben sich gespalten, und der Kampf, der sich erhoben, ist aus einem Ringen der heilkräftigen Natur gegen eine letale Verletzung hervorgegangen. Daher ist auch hier ihr gegenüber der Buchstabe des Gesetzes scheinbar durchaus mild, der Laut der Verfügung treuherzig, Alles hat die Miene strenger Rechtlichkeit an sich genommen; aber die Ausführung ist nur zu oft hart, unnachsichtig, rücksichtslos, gewaltthätig und schreiend ungerecht. Jede Einräumung, die sie gemacht, immer bei jeder Ungewißheit auf's Nachtheiligste gegen sie ausgelegt, wird fortdauernd der Grund zu einer neuen Forderung; jede Anmaßung, der sie nicht zu begegnen vermocht, wird zu einem Recht erhoben, dem wieder neue Ansprüche und Anmaßungen entwachsen; und indem sie so fort und fort mehr und mehr Terrain verliert, kann sie zum Voraus mit Sicherheit die Zeit berechnen, wo sie keines mehr zu verlieren hat. Ihr Verhältniß ist also hier ungefähr, wie es den arianischen Kaisern und Königen gegenüber gewesen; ein

Verhältniß fortdauernder, immer zunehmender Anfechtungen, abwechselnd mit von Zeit zu Zeit immer wiederkehrenden Verfolgungen, denen sie die angestrengteste Wachsamkeit entgegenzusetzen sich aufgefordert gesehen. Stets in den Fall gesetzt, zwischen heuchlerischer Freundschaft und brutaler Gewalt zu wählen, mußte sie die eine noch entschiedener abweisen denn die andere: nahe mir nicht, denn schon dein Athem wirkt verderblich! Damit mußte sie den Liebkosungen des Imperators begegnen; die brutale Gewalt durfte sie minder scheuen."

Zwar gibt unser Autor selber zu, daß die katholische Kirche in Deutschland und insbesondere in Preußen einer „rechtlichen Gewähr und eines feierlich gesicherten Rechtsstandes nicht ermangle; daß die katholischen Bevölkerungen den protestantischen Regierungen nicht auf Discretion ausgeliefert, sondern vertragsmäßig an dieselben übergegangen seyen. Aber er findet den schlagendsten Beweis dafür, daß diese Verträge nicht gehalten werden, in dem schreienden Unrecht, das man seiner Meinung nach dem Erzbischofe von Köln und in ihm der ganzen Kirche angethan, und er findet es begreiflich, daß es bis dahin habe kommen müssen. Um es aber auch seinen Lesern begreiflich zu machen, legt er die Geschichte im Sinne der neuen katholischen Wissenschaft zurecht, von wahren Prämissen ausgehend und auf selbst gemachte Resultate führend. Das Christenthum habe seit seinem Ursprung alle socialen Verhältnisse der Menschen durchdrungen, allen sein universales Gepräge aufgedrückt, und der ganzen neuern Zeit, im Gegensatze mit dem Alterthum, ihren Inhalt so wie ihre Form und Physiognomie gegeben. Es habe den Menschen in seinen zwei Grundrichtungen, dem Geist und Gemüth, ergriffen. Der Katholicismus, in der Liebe den innersten Kern

des Christenthums erkennend, habe diese als die höhere Einheit über jene beiden gesetzt, und beide durch sie zu mäßigen gestrebt, damit sie in rechter Harmonie das Reich Gottes darstellten. Dieß Princip festhaltend, sey es der katholischen Kirche gelungen, durch lange Zeiträume hindurch alle Verhältnisse in dieser wohlverstandenen Temperatur zu stimmen; sie habe dieselbe zuerst innerhalb ihres Gebietes in der Lehre, der Zucht und der Verfassung durchgeführt, und dann aber auch auf andere sociale Verhältnisse übertragen. Ihre Verfassung sey durch lange Jahrhunderte hindurch ein Musterbild gewesen, wie die gottgegebene Freiheit der menschlichen Natur mit der eben so gottgepflanzten Unterwürfigkeit unter das Gesetz; das volle Gefühl ungehemmter Selbstständigkeit mit vollkommenem Gehorsam und Hingebung an die Autorität, in dauerhafter Weise vereinigt werden könne.

Hinsichtlich der Kirchenverfassung sind wir dann mit unserm Autor einverstanden, wenn die Verfassung der Kirche in den ersten Jahrhunderten gemeint ist. Hier geht aber das künstliche Gewebe der neuen Wissenschaft an; der Verfasser verschweigt nämlich, daß es bei dieser ursprünglichen Verfassung der Kirche nicht geblieben, daß die Bischöfe zuerst den Laien und dem niedern Klerus ihren Antheil an der Kirchenverwaltung entzogen haben, und dann von den Päpsten um einen großen Theil des Ihrigen gebracht wurden, daß dadurch die Verfassung der Kirche, welche ursprünglich eine originelle, aber wohlthätige Mischung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elements gewesen, in eine absolute Monarchie verwandelt worden; daß die Päbste, nachdem sie Alleinherrscher der Kirche geworden, mit kühner Hand nach dem weltlichen Schwerte gegriffen; daß während des beklagenswerthen Kampfes der Hierarchie mit der weltlichen Gewalt Unordnung und

Mißbräuche in die Kirche eingedrungen; daß dieß das Verlangen nach Wiederherstellung der alten Kirchenverfassung erzeugt, von Rom aber nie diesem Verlangen entsprochen worden; daß dieses vielmehr stets taub gewesen sey gegen die lauten Klagen der Völker, und dadurch am Ende selbst die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts hervorgerufen habe.

Von allem diesem weiß unser Autor nichts. Nach ihm ist die Verfassung der Kirche stets gleich vollkommen und musterhaft gewesen, und selbst die Staatsordnung, welche Rom in den Zeiten seiner Uebermacht erbaut, ist ihm ein Muster, an das nichts mehr zu reichen vermocht von Allem, was die spätern Zeiten hervorgebracht. „Freiheit und Gebundenheit, Herrschaft und Dienstbarkeit, Vorrechte und Leistungen im politischen, Berechtigungen und Pflichten, selbstständige Unabhängigkeit und gesetzliche Verbindlichkeit, Eigenwille und Unterwerfung im rechtlichen Gebiete; Anspruch der Gesammtheit und des Individuums, öffentliches Eigenthumsrecht und besonderes im Besitzstand; das Alles konnte, vermöge des Principes, in so glücklicher Ordnung in dieser Mischung sich verbinden, daß das Ganze in freiester Bewegung, und doch auf gewiesenen Wegen, in seinem Kreise sich bewegen mochte, ohne gegenseitig sich zu stören und zu irren; und Alles zwischen gemüthlicher Anhänglichkeit an die Gewohnheit der herkömmlichen und vorstrebenden, keck ausholenden Kraft, innerhalb eines bestimmten rhythmischen Maßes festgehalten, auch nach Außen in seinen historischen Bahnen mit wohlbedachter Eile vorschreiben konnte." So — macht die neue Wissenschaft sich die Geschichte; denn indem sie von der selbstgemachten Ansicht ausgeht, daß nebst der Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums nicht nur die Grundzüge der Disciplin und Verfassung der Kirche, sondern die ganze Disciplin und

Verfassung in ihrer weitesten Ausdehnung göttlichen Ursprunges seyen, muß sie läugnen, daß Disciplin und Verfassung innerhalb ihrer gegebenen Grundlage wandelbar seyen. Dadurch wird sie auf die unabweisbare Consequenz geführt, daß dieselben auch stets rein und unwandelbar geblieben seyen. Da aber dieser Consequenz die ganze Geschichte widerspricht, so ist sie auch genöthigt, die Geschichte von vorne herein nach selbstgeschaffenen Grundsätzen zu machen. Dieß ist das πρῶτον ψεῦδος dieser neuen Wissenschaft, das wir nie aus den Augen verlieren dürfen, wenn wir sie gehörig würdigen wollen. Von dieser unbefleckten Reinheit und durchgängigen Unwandelbarkeit der Kirche auch in Absicht auf Verfassung und Disciplin ausgehend, sieht unser Schriftsteller in jeglicher Opposition gegen die Hierarchie ein sich Auflehnen verneinender Geister gegen die Einheit, und einen Zersetzungsproceß, in welchem widerstrebende Elemente ausgeschieden werden. „Bei der durchgängigen Freiheit der Geister", sagt er, „scheidet die Einheit, so wie sie keine weitere Anerkenntniß bei ihnen findet, sogleich auf sich zurückgehend, aus dem Gebiete ihres Thuns und Handelns aus, sie dort gewähren lassend nach ihrem Gutbefinden, bis sie endlich bei einem gewissen Punkte angekommen, die Geschiedene als zwingende moralische Nothwendigkeit wieder finden, welche die darüber Hinausstrebenden zurückweist in den Kreis, den sie nicht überschreiten sollen. Verlassen aber von der Idee, lösen sich sogleich die Widersprüche, die sie gebunden und geeinigt hielt, auf's Eiligste von einander ab, und indem jedes seiner eigenen Neigung und seinem Triebe folgt, sondert sich Eins vom Andern; und wie dann jedes Gesonderte wieder auf's Neue seinen Schooß aufthut, und neue Lösungen ausschüttet, zerfällt Alles in ein Gewimmel unvollkommner, untergeordneter Formen

und Hervorbringungen, etwa wie die Menschenspecies, wenn die sie haltende geistige Einheit von ihr genommen würde, in die Mannigfaltigkeit tieferer Thiergeschlechter zerfallen würde."

Ein durchgeführter Proceß, wie er eben geschildert wurde, ist dem Verfasser im kirchlichen Gebiete die Reformation und im politischen die Revolution. (Merkwürdig genug von dem Ci-devant-Jakobiner.) Der Protestantismus, von der Einheit sich losreißend, sey sogleich der Entzweiung verfallen: das geistige Element habe sich als Rationalismus festgestellt, das gemüthliche aber als Pietismus, und diese beiden seyen dann wieder in eine Menge von Gattungen, Arten, Spielarten und Afterarten zerfallen. Beide seyen zwar in ihren Anfängen schon innerhalb der Kirche angedeutet, aber durch die Macht des Bandes unschädlich gemacht. Wenn sie aber sich losgerissen haben, und der Riß bis in die innersten Gründe eingedrungen habe, so werde der Rationalismus zu einem corrosiven Gift, das dem Arsenik vergleichbar, mit dämonischer Gewalt Alles zerstöre; der Pietismus aber bilde sich zu einem narcotischen Gifte aus, der Blausäure zu vergleichen, dessen bloße Berührung schon die Glieder im Tode löse. — Wir gestehen es, für so giftig haben wir bis jetzt die Protestanten nicht gehalten.

Nachdem nun unser Verfasser sich des Weiteren vernehmen lassen, wie die Revolution im politischen Gebiete bewirkt habe, was die Reformation im kirchlichen, wie auch da zwei entgegengesetzte Principe sich gebildet haben, das mobil-revolutionäre und das stabilabsolute, wie auch in Preußen beide sich bei einander finden, und ihren Brennpunkt in dem zahlreichen Beamtenstande haben, wie beide sich wieder theilen in das rationalistische Element, dessen Anhänger gegen

das Evangelium als veraltet abschaffen, und eine Art des Schuking einführen möchte, und das pietistische, dessen Angehörige wohl etwas auf das Christenthum halten, und eigentlich lutherisch seyn sollten, sich aber die calvinische Confession gefallen lassen, weil die regierende Familie sich zu derselben bekenne; wie diese auf den Grund der Agende eine Art Episkopalkirche bauen wolle, zu deren Ausschmückung sie Einiges von dem Katholicismus entlehne, jedoch mit Vorsicht, damit die protestantische Freiheit nicht verletzt werde; wie um diese, zur Hauskapelle des Staates erklärte, restaurirte Kirche das Staatsgebäude sich erheben solle; wie dem letztern Plane entgegenstehen die zahlreichen politischen und kirchlichen Rationalisten, und die katholische Kirche; wie die erstere durch Polizei, Gensd'armerie und Heere gezügelt werde: fährt er folgendermaßen fort:

„Beide Parteien, sonst in Allem uneinig, waren doch bald im Hasse gegen diese (katholische) Kirche einverstanden. Die rationalistische haßte sie zugleich politisch wie kirchlich, mit Partei- wie mit Sektenhaß; weil sie in ihr in beiden Gebieten die unüberwindlichste Hemmniß gegen alle ihre Entwürfe erkannte; und dieser Haß hatte bei ihr den Charakter jener grimmigen Eiskälte, wie sie auf den Höhen in der geistigen Leere der Vereinigung zu einem erstarrenden Verstandesfanatism sich entwickelt. Bei der pietistischen Partei aber hatte die Abneigung ihren Ursprung und ihre Nahrung mehr in jenem gallbittern Quell des Sektengeistes gefunden, den nur die Besten und Edelsten mit Mühe niederzuhalten vermögen, der aber in den unedlern Naturen unaufhaltsam wie wildes Wasser durchbricht, und den mildern Quellbrunn, der aus dem immer noch lebendigen christlichen Elemente quillt, verbittert,

vergällt und inficirt. Nach der politischen Seite hin aber bestand kein eigentlicher Haß von dieser Seite her gegen die Kirche, ja ein gütliches Vertragen mit ihr war in Aussicht gestellt; wollte sie nur sich anbequemen und auch ihrerseits die Möglichkeit einer umfassenden Union in Aussicht stellen; und auf diese Hoffnung hin war eben das Concordat auf leidliche Bedingungen abgeschlossen worden. Aber das unbewegt Bewegende kann mit dem seiner Natur nach immer Bewegenden nur auf die Bedingung sich einigen: daß dieses nicht etwa von ihm prätendirt, die unruhige Unstäte des Flüchtigen zu seinem ruhigen Bestand zuzulassen; sondern nur auf die andere hin, daß es vielmehr von seiner Ruhe sich erfassen nnd consolidiren lasse. Ebenso kann das in heiterer Ungetrübtheit Einige wohl dem äußern in Zwietracht zerrissenen Gegensatz sich öffnen; aber wieder nur auf Geding, daß das Getheilte der Einheit nicht zumuthe, zu ihm niederzusteigen, und seiner Entzweiung Zutritt zu sich zu gestatten; daß es vielmehr zu ihm ansteige, und nun Theil an seinem Frieden erlange. So konnte also die Kirche diese auf sie gestellten Hoffnungen nicht erfüllen, und sofort waren beide Parteien, sonst in Allem sich zuwider, doch vollkommen mit einander einverstanden, und zu gemeinsamer Bestreitung der Verhaßten verbunden. Der Kampf schien keine sonderliche Gefahr noch Schwierigkeit zu bieten; die Kirche — seit Jahrhunderten untergraben, gedrängt, zerrissen, in Allem ihrem Gründer vergleichbar, als die Höflinge bei Herodes ihm spöttisch den Königsmantel angelegt, und der Landpfleger, als seine Schergen dem Gegeißelten die Krone aufgesetzt, das Rohr in die Hand gegeben, und die Kriegsknechte ihn geschlagen, bespieen, den Mißhandelten dem Volke unter den Worten: seht da euren König! vorgestellt, — schien unmächtig,

schwach und zu bedeutendem Widerstande unfähig; und man glaubte sich mit der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, selbst mit dem Beifalle des katholischen Volkes das Weitere verfügen zu können. So wurde dann der Krieg beliebt, ein offener und ein geheimer, beide jedoch so geführt, daß man zu keinem von beiden vor der Welt sich bekennen dürfte. Im Hintergrunde lag dabei der Gedanke der Suprematie Preußens in Deutschland; also zwar, daß die politische durch die religiöse, diese hinwiederum durch jene gestützt und gestärkt werden sollte.

Der offene Kampf, fährt unser Schriftsteller fort, sey zunächst geführt worden auf dem literarischen Gebiete. Hier wird nun nicht nur Alles, was die protestantische Literatur Polemisches gegen unsere Kirche zu Tag gefördert, was allerdings nicht wenig ist, als planmäßig organisirter Kampf geschildert, sondern auch die Erzeugnisse des sogenannten jungen Deutschland, die doch ebensowohl gegen die protestantische, als gegen die katholische Kirche gerichtet waren, werden dazu gerechnet, und mit einem Pinsel, der sich behaglich in Schmutz taucht, ausgemalt. Aus allem diesem sey ein ganzes Fabelreich von Beschuldigungen gegen die katholische Kirche zusammengesetzt worden. „In solchem Dunst und Nebel", heißt es dann, „den ihm seine schreibenden Berichterstatter vorgemacht, ist nun auch das preußische Ministerium im vorliegenden Falle vorgegangen. Es hat in der grauen Düsternheit nichts von dem eigentlichen Wesen der katholischen Kirche erkennen können; und der eigentliche Geist derselben ist ihm ebenso unbekannt geblieben, wie der Umfang der Rechte, die sie in Anspruch nimmt, und die Stellung, die ihr im Staatsverbande von Rechts wegen angehört. In Mitte der allgemeinen Gedanken-Verwirrung und des Nebels

und Schwebelns aller Begriffe, hat es ebenso wenig über sein Verhältniß zum römischen Stuhle in's Klare kommen können, noch auch darüber sich verständigen, wie weit dieser zu gehen vermöge, wie viel oder wie wenig ihm zuzumuthen, und was ihm mit unerläßlicher Nothwendigkeit einzuräumen. Ebenso ist es über den Geist des katholischen Volkes, über seine Stimmung, über den Grad seiner Anhänglichkeit an den alten Glauben; die Gewalt, die religiöse Gesinnung über seinen Geist, und die religiösen Gefühle über sein Gemüth ausüben, ganz und gar in der Irre und in all seinem Thun daher auch völlig fehlgegangen u. s. w."

Wir wollen hier einen Augenblick stille stehen, um das zu beleuchten, was der Verfasser Wahres und Unwahres untereinander geworfen hat.

Daß die christliche Liebe der Brennpunkt ist, in welchem alle Stadien des christlichen Lebens sich concentriren, wer wird das läugnen? Gewiß Niemand; aber ebenso gewiß wird Niemand, außer Herrn Görres, behaupten, daß die christliche Liebe der Einigungspunkt sey, durch welche der Katholicismus den Verstand und das Gemüth mäßigt, damit nicht jener dem Rationalismus, dieser dem Pietismus (richtiger Mysticismus) verfällt. Denn wie kann denn die Liebe, als die freieste unumwundenste, hingebendste Thätigkeit des Menschen eine solche Schranke abgeben? Zu dem wird ja auf diese Weise die Liebe, wo nicht zum ausschließlichen Eigenthum des Katholicismus erklärt, doch wenigstens behauptet, daß die Confessionen, welche den Rationalismus und den Mysticismus nicht ausschließen, der Liebe auch nicht die ihr gebührende Stelle im Organismus des christlichen Lebens anweisen, also dasjenige mißkennen, was der Stifter des Christenthums zum Kennzeichen seiner Jünger gemacht, daß man also aufhöre Christ

zu seyn, wenn man aus der katholischen Kirche austrete. Das hieße ja den Protestanten die Christlichkeit absprechen, was unseres Wissens auch die strengsten Eiferer in unserer Kirche nicht gethan.

Hätte Herr Görres, ehe er sich vermaß, das Wesen des Katholicismus zu bestimmen, nur ein Compendium der Dogmatik gelesen: so würde er gefunden haben, daß der Punkt der Einheit, welchen er suchte, der Glaube an das Eine eine unwandelbare Dogma sey. Indem nämlich dieser Glaube die ganze Summe der christlichen Dogmen als ein unzertrennliches und unveräußerliches Ganze festhält, weist er den prüfenden Verstand an, jedes einzelne als einen Theil dieses Ganzen und im Zusammenhange mit demselben aufzufassen, und schneidet ihm die negative Richtung ab, welche zum Rationalismus führt, und er hindert zugleich die Ueberschätzung einzelner Dogmen auf Kosten Anderer, welche mit dem Mysticismus unzertrennlich verbunden ist. Man sollte es kaum glauben, daß Jemand, der sich über das Wesen und die Grundlage des Katholicismus in einem so groben Irrthume befindet, sich zum Vorkämpfer des Katholicismus aufwerfe, wenn man nicht wüßte, daß die ganze sogenannte neue katholische Wissenschaft es überhaupt, wo sie einmal bestimmte Resultate finden will, mit der Feststellung der Principien nicht genau nimmt, es dabei aber ungemein weit gebracht hat in der Kunst, ihre Schwächen hinter einem Schimmer von Prachtworten und Fechterstreichen zu verbergen.

Uebrigens ist es weltbekannt, daß nicht, wie der Verfasser die Sache darstellt, die Reformation darum entstand, weil das in sich abgeschlossene Dogma ihren Urhebern eine zu enge Schranke war, welche sie überspringen zu müssen glaubten,

daß die Reformatoren zuerst bloß gegen Mißbräuche, welche heut zu Tage jeder vernünftige Katholik als solche erkennt, ankämpften; daß sie erst durch den beharrlichen Widerstand, den ihnen die Hierarchie entgegensetzte, verleitet wurden, sich von der katholischen Kirche zu trennen; daß sie endlich auf den Grundsatz des freien Forschens erst durch Consequenz geführt wurden, und wohl zuerst selbst nicht ahneten: daß dieser Grundsatz, mit steter Consequenz verfolgt, einst ganz vom Positiven ab und auf das Gebiet eines durchweg verneinenden Rationalismus führen werde.

Allerdings haben die Protestanten in fortwährender Verfolgung dieses Princips sich in zahlreiche Systeme, Parteien und sogar Secten getrennt. Aber gerade um dieser Trennung willen ist es lächerlich, sie als eine geschlossene Phalanx darzustellen, die nach gemeinsam verabredendem Plane einen Vertilgungskrieg gegen die katholische Kirche kämpft. Wohl ist die Polemik der Protestanten heut zu Tage oft weit herber, als es die Verschiedenheit der einander gegenüber stehenden Systeme erforderte, und als für die gegenseitige Verträglichkeit ersprießlich ist, und zu beklagen ist, daß auch die Besten und Einsichtsvollsten an dem bittern und erbitternden Kampfe Theil nehmen. Aber bleibt man ihnen denn dießfalls unserer Seits etwas schuldig? Und dürfen diejenigen unter uns, welche ihnen nichts schuldig bleiben, darf z. B. ein Görres, der die protestantischen Systeme giftige Substanzen, die in gemischten Ehen protestantisch erzogenen Kinder zweischlächtige Bastarde nennt, — darf er sich deßhalb beklagen? Der aufmerksame Beobachter wird, mag er sich nun in protestantischen Ländern oder in der protestantischen Literatur umsehen, finden, daß die herbe Polemik mancher protestantischen Schriftsteller ihren Grund darin habe, daß sie theils mit den Lehren und

Gebräuchen unserer Kirche zu wenig bekannt sind, theils aber, besonders im nördlichen Deutschland, gegen die angebliche Proselytenmacherei der Katholiken stets auf ihrer Hut seyn zu müssen glauben. Uns läge es daher ob, ihnen eine bessere Meinung von den Lehren und dem Sinn und Geist der Gebräuche unserer Kirche beizubringen, wobei dann wohl der Wahn, als ob wir Tag und Nacht auf nichts Anderes sinnten, als auf das Proselytenmachen, von selbst schwinden würde. Wenn nun aber Schriftsteller von der Meinungsrichtung des Verfassers Wesentliches und Unwesentliches durcheinander mengen, wenn sie Behauptungen, welche nicht nur in der Geschichte keinen Halt haben, sondern mit derselben im Widerspruche stehen, als Hauptwahrheiten des Katholicismus ausgeben; wenn Bischöfe, wie neulich ein belgischer gethan, den Satz des ausschweifendsten Ultramontanismus: Rom hat gesprochen, also ist die Sache entschieden, zum Grundsatze des Katholicismus stempeln; wenn man Wunder-Medaillen weiht und verbreitet; wenn man alles verrostete Rüstzeug des mittelalterlichen Mönchthums wieder hervorsucht und in Umlauf setzt: so sind wir wenigstens nicht auf dem nächsten Wege, den Protestanten eine bessere Meinung vom Katholicismus beizubringen.

Endlich ist die Behauptung durchaus falsch: der Grund der Kölner Wirren sey in der Polemik der Protestanten gegen die katholische Kirche zu suchen, weil diese Polemik eine destruktive Richtung habe, und weil die preußische Regierung eine protestantische sey, und darum diese Richtung verfolgen helfe. Der Streit bewegt sich rein auf katholischem Gebiet; es ist ein Streit des Ultramontanismus gegen das Princip des besonnenen Fortschreitens in der Disciplin der Kirche; ein Streit hierarchisch-curialistischer Anmaßung gegen das historische Recht

der Kirche; ein Streit, welcher von der ultramontanistischen Partei hervorgerufen wurde, weil sie sich stark genug wähnte, ihre längstens behauptete, aber von der Gesammtkirche nie anerkannte Theorie praktisch geltend zu machen. Die Protestanten haben mit dem ganzen Streit nichts zu schaffen, sie haben sich auch bisher nicht weiter darein gemischt, als inwieferne die deutsche Literatur, und namentlich die Journalistik, sich von jeher für befugt erachtete, jedes wichtige Ereigniß zu besprechen. Die Regierung aber hat in dem vorliegenden Falle nichts gethan, was eine katholische nicht auch gethan hätte, wenn man ihr nicht etwa zum Vorwurfe machen will, daß sie nicht gleich Anfangs weiter gegangen ist, so weit, als wahrscheinlich eine katholische gegangen wäre, wodurch allerdings hätte der Sache ein Ende gemacht werden mögen, ehe sie so eklatant geworden wäre; ein Vorwurf, den ihr wohl Herr Görres von seinem Standpunkte aus schwerlich machen wird.

Da wir in unserer obigen geschichtlichen Darlegung des ganzen Ereignisses hinlänglich nachgewiesen zu haben glauben, daß dieses der Standpunkt ist, von welchem aus die Sache gewürdigt werden muß: so brauchen wir uns bei der grundlosen Behauptung des Verfassers, daß ein protestantisch-revolutionäres Princip, von protestantischen Regierungen, namentlich der preußischen, unterstützt, in Deutschland darauf ausgehe, den Katholicismus zu untergraben, und bei Allem, was er weiter zur Unterstützung desselben aufbringt, nicht länger aufzuhalten, ob wir gleich dem Verfasser gerne noch auf einige Invectiven gegen die freisinniger als er denkenden Katholiken geantwortet hätten, wenn es uns nicht an Raum dazu gebräche. Wir wenden uns daher zu den Beweisen, welche der Verfasser dafür anführt, daß der Erzbischof von

Köln in Allem, was ihm zur Last gelegt werde, nichts als seine Pflicht gethan habe.

Was zuerst die Hermesianische Angelegenheit anbelangt, so meint Herr Görres: die Kölner Diöcese sey von einer Irrlehre inficirt gewesen; Pflicht des Erzbischofs sey es also gewesen, hier schnell Abhülfe zu schaffen. Die Regierung habe das, da es sich rein um die Lehre gehandelt, nichts angegangen. Bei ihr Hülfe zu suchen, wäre sogar eine Pflichtverletzung gewesen. Auch nicht einmal eine Billigung seines Verfahrens habe er nachzusuchen gebraucht, da dieselbe doch nicht sobald zu erwarten gewesen und Gefahr auf dem Verzug gehaftet hätte. Er habe also gethan, was er nicht unterlassen konnte, und das sey ja zu loben und dürfe nicht getadelt werden. — Das ist freilich kurz und bündig. Aber erlauben Sie uns eine Frage, Herr Görres! Aus den Akten erhellt, daß die Regierung auch erklärte: sie nehme sich um die Lehre der Hermesianer nichts an. Aber ging sie denn auch die Universität Bonn nichts an? Konnte der Erzbischof ohne Pflichtverletzung dort Störungen veranlassen? Wäre es also wirklich Pflichtverletzung gewesen, wenn er sich in's Einverständniß mit der Regierung gesetzt hätte, ehe er das Besuchen der Vorlesungen verboten hätte? Und woher wissen Sie denn, daß eine Einwilligung von der Regierung nicht zu erleben gewesen wäre? Sie sagen: weil das Breve von Pius VIII. vier Jahre zurückgehalten worden. Schaut! schaut! also deßwegen? wissen Sie denn nicht, daß man während jener vier Jahre in Rom um ein anderes unterhandelte?

Daß Herr Görres der Meinung ist, kirchliche Erlasse in Angelegenheiten der Lehre bedürfen der landesherrlichen Genehmigung nicht, versteht sich von selbst; denn er meint, Handelsverträge der Regierungen und Hausgesetze der Dynastien

bedürfen ja auch der Signatur des Pabstes nicht. Von den achtzehn Thesen aber behauptet er mit einer wirklich unerhörten Frechheit: sie seyen so alt, als die Concilien, die sie ausgesprochen. Wir wären doch einmal begierig zu erfahren, welche Concilien die Thesen XVI. VII. VIII. X. XIV. ausgesprochen haben. Streut man so den Leuten Sand in das Gesicht? Spricht man so über Dinge ab, von welchen man nichts versteht? Möchte sich doch Herr Görres erst ein wenig in der katholischen Dogmatik und in der Geschichte der Concilien umsehen, ehe er solche Dinge in die Welt hineinschreibt. Auf der Bibliothek zu München befindet sich die große Conciliensammlung von Mansi. Wenn Herr Görres im Stande ist, uns aus derselben die Conciliensschlüsse nachzuweisen, in welchen diese Sätze ausgesprochen sind, so sind wir bereit, Alles zurückzunehmen, was wir hier gegen ihn gesagt haben, und noch weit mehr. Vermag er es aber nicht, so möge Deutschland erkennen, daß das Innere der Phrasen, die es mit so viel Begeisterung hingenommen, nicht immer mit Wahrheit, sondern wohl auch mit Wind angefüllt ist.

Ist die Art, wie unser Schriftsteller sich hier auf die Concilien beruft, merkwürdig, so ist die Art, wie er die achtzehnte Thesis rechtfertigt, wo möglich noch merkwürdiger. Denn hier nimmt er Disciplin und Sitten für ganz gleichbedeutend, und macht also den ganzen Klagepunkt wegen Abschwörung des Recursus ab abusu wie durch magische Kunst verschwinden, ja er macht sogar eine harte Anklage gegen das Ministerium daraus, welches der kirchlichen Hierarchie die Bedingungen ihres Bestehens nicht gestatten wolle, und sich somit an ihrer Freiheit vergreife; da doch die Kirche nicht als die Magd ins Haus gekommen sey, sondern früher als der

Staat darin gewohnt habe, und ihn, den spät Nachgebornen, nur auf die Zusicherung ins Haus genommen habe, daß er guten Frieden halte und Eintracht hege. Dieses Friedens gesegneter Anfang könne aber nicht der Versuch seyn, sie aus dem Hause hinauszuwerfen, sonst müßte sie vor die Gerichte gehen, und alle göttlichen und menschlichen Gerichte müßten sie in ihrem guten Rechte schützen. Auch hierin habe sich also der Erzbischof nicht verfehlt, er habe sich auf der Linie gehalten, sein Benehmen sey zu loben und dürfe mit nichten getadelt werden. Hört! hört! Also wohnt der Staat nur zur Miethe bei der Kirche, und auf die Bedingung, daß er sich fein friedlich und ordentlich aufführe. Wo sind denn die historischen Belege zu dieser Theorie? Etwa in den Bullen des Pabstes Bonifaz VIII? Wir wissen, daß die Kirche nicht die Magd des Staates ist, und würden uns ernstlich dagegen sträuben, wenn Jemand dieses behaupten wollte. Aber daß der Staat darum der geduldete Hausgenosse der Kirche sey, haben wir noch nie gewußt. Eine solche Abgeschmacktheit ist übrigens keiner ernstlichen Widerlegung werth.

Zur weitern Rechtfertigung des Erzbischofs führt unser Schriftsteller folgende Bestimmungen des preußischen allgemeinen Landrechts an: Th. II. Tit. II. Abschn. 3. §. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. §. 118. Alle päbstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. §. 119. Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur insofern ausüben, als ihm eine oder die

andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden. §. 135. Kein auswärtiger Bischof oder andere geistliche Obere darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen. §. 136. Auch darf er irgend eine andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben. §. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

Obgleich nun diese Gesetzesbestimmungen mit dem allgemeinen, in Deutschland bestehenden Kirchenrecht und mit den Gesetzgebungen aller deutschen Staaten übereinstimmen, so behauptet doch Herr Görres, sie seyen im Widerspruche mit Art. XVI. der Bundesakte, und dem von dem Könige bei Uebernahme der Rheinprovinzen erlassenen Patent, und der Erzbischof habe, wenn er als ein ehrlicher Mann vor seinem Gewissen habe bestehen wollen, sich nicht an sie, sondern nur an das Patent und die Bundesakte halten dürfen, als muthiger Mann aber habe er sich ohne Bedenken zum Opfer hingeben müssen, damit in dem Hervortreten des Extrems diese Monstrosität in ihrer ganzen Scheußlichkeit einmal an's Tageslicht gezogen werde, und es zur Untersuchung und Abhülfe vor der rechten Behörde komme. Wer diese Behörde sey, wird nicht gesagt. Mit andern Worten: der Erzbischof mußte sich nach Herrn Görres geflissentlich den Landesgesetzen widersetzen, er mußte sich zum Opfer hergeben, damit ein rechter Skandal entstehe! Nun, dieser Zweck ist ja erreicht. Ob aber auch der andere erreicht werde, den unser Schriftsteller beabsichtigt, d. h. ob deßwegen das, was über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat längstens in Deutschland zu Recht besteht, als ein scheußliches Monstrum an's Tageslicht gezogen werde,

und ob sich die rechte Behörde finden werde, welche sich als Richterin über diese Gesetzgebungen zu legitimiren vermag, und dieselben im Sinne des Ultramontanismus abändert, das muß freilich dahin gestellt werden. Vor der Hand sieht man wenigstens aus solchen Geständnissen, wo der Ultramontanismus hinaus will.

Von einem Schriftsteller, der auf solche Weise alles faktisch bestehende Recht abläugnet, und die offene Auflehnung gegen die Gesetze so ganz in der Ordnung findet, ist natürlich zu erwarten, daß er auch das weitere form- und rechtswidrige Verfahren gegen die theologische Fakultät und das Convictorium, die Instruktion der Beichtväter und das auf ungesetzlichem Wege erlassene Verbot des Besuchs der Vorlesungen auf gleiche Weise in der Ordnung finden werde, wie er denn auch wirklich thut.

Hinsichtlich der gemischten Ehen geht natürlich unser Schriftsteller von der Ansicht aus, daß Kinder, welche in solchen Ehen erzeugt werden, nun und nimmermehr protestantisch erzogen werden dürfen, und daß jede Gesetzgebung, welche in dieser Beziehung die Freiheit der Eltern und das unveräußerliche Recht des Familienvaters wahrt, ungerecht sey. Er drückt diese Ansicht in folgender merkwürdigen Stelle aus: „Die Kirche kann unter keiner Bedingung gezwungen werden, einer anderen, im Weltlichen herrschend gewordenen Confession zweischlächtige Bastarde zu gebären, und wer sie dazu zwingen will, intendirt Nothzucht an ihr, der sich zu erwehren mit aller ihrer Kraft in derselben Nothwehr, die der Einzelne dem Mörder entgegensetzen darf, ihr das Recht nicht abgesprochen werden kann. Alle jene Gesetze, die aus ganz

andern Verhältnissen hervorgegangen, wie das Landrecht sie befaßt, sind unverträglich mit der feierlich garantirten Religionsfreiheit; sie sind der katholischen Bevölkerung gegenüber ganz und gar vernichtet und annullirt."

Wer so die allgemeine Bruderliebe begriffen hat, welche uns das Christenthum gebietet, und zugleich sich von der Gerechtigkeit und der öffentlichen Ordnung, welche nur durch Aufrechthaltung der Gesetze bestehen können, solche Begriffe gewonnen hat, dem wird es freilich ein Leichtes, das ganze Benehmen des Erzbischofs in dieser Sache nicht nur vollkommen gerechtfertigt, sondern sogar sehr ruhmvoll zu finden. Die ganze Ausführung unseres Schriftstellers läuft übrigens auf die zwei Sätze hinaus: die Kirche kann und darf gemischte Ehen nicht billigen, wenn nicht die katholische Erziehung aller Kinder versprochen wird; und wo die Gesetze des Staats denen der Kirche entgegenstehen, muß man sich an die letztere halten; denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Da nun unserm Verfasser der Pabst Gesetzgeber der Kirche ist, dem man in Allem unbedingt zu gehorchen hat, und da seine Bullen u. s. w. der Genehmigung des Staats weder bedürfen noch unterliegen, so müßte sich freilich nach seinen Ansichten ein öffentlicher Zustand gestalten, bei welchem die Gesetze eines jeden Staates, in welchem katholische Unterthanen sind, von den päbstlichen Bullen und Breven abhängig würden. Allein solche Consequenzen ließe sich, wie es scheint, die neue Wissenschaft gerne gefallen, wenn sie zur Anwendung kämen.

Bei dieser Ansicht von der absoluten Verbindlichkeit päbstlicher Breven legt natürlich Herr Görres, wo er auf die

Uebereinkunft und das Versprechen des Erzbischofs, sich nach derselben zu richten, zu sprechen kommt, ein Hauptgewicht auf die Worte: gemäß dem Breve. Die Untersuchung der Frage, ob die Uebereinkunft dem Breve gemäß sey, schien ihm so wichtig, daß er sich von vier Professoren, wovon zwei der theologischen und zwei der Juristen-Fakultät angehören, nämlich von den Herren Dr. Döllinger, Dr. Möhler, Dr. v. Moy und Dr. Phillips, ein sehr gelehrtes Gutachten darüber geben ließ, welches er seiner Schrift einverleibt hat. Zu wünschen wäre gewesen, er hätte bei andern Stellen seiner Schrift, wo von rein wissenschaftlichen Dingen die Rede ist, das Gutachten von Gelehrten vernommen, ehe er sie niederschrieb. Brauchte denn man denn erst vier Doctores, um einzusehen, daß die Uebereinkunft Folgerungen aus dem Breve zieht, durch welche der Sinn desselben gemildert wird? Ad quid igitur perditio haec unquenti? Die Frage wäre vielmehr gewesen, ob die Bischöfe befugt gewesen, eine solche Uebereinkunft zu treffen, und sich nach derselben zu richten. Doch darüber scheint unser Verfasser keinen Augenblick im Zweifel gewesen zu seyn. Indessen braucht man keine vier Doctoren, man braucht nur etwas gesunden Menschenverstand, um einzusehen, daß es der Uebereinkunft gar nicht bedurft hätte; daß man gar nicht nöthig gehabt hätte, dem Erzbischof vor seinem Amtsantritte ein Versprechen hinsichtlich derselben abzuverlangen, wenn Uebereinkunft und Breve ganz gleichlautend wären, daß somit der Ausdruck „gemäß dem Breve" nichts Anderes heißen kann, als — in Gemäßheit des Breve getroffene Uebereinkunft. Die Frage bleibt immer die, ob die deutschen Bischöfe in ihren Sprengeln auch in Disciplinar-Sachen durchweg an die Befehle des Pabstes gebunden, oder ob sie befugt seyen, in diesen selbstständig

Anordnungen zu treffen. Die bewährteren deutschen Kanonisten bejahen, in Uebereinstimmung mit der gallikanischen Kirche, diese Frage; die Ultramontanisten verneinen sie. Es ist also eine Streitfrage. Aber eine solche, welche durch Rom nicht entschieden werden kann, weil Rom hierin Partei ist, die aber auch der Entscheidung Roms gar nicht bedarf. Die bekannten vier Artikel der gallikanischen Kirche wurden in Rom öffentlich verbrannt. Sie bildeten aber nichtsdestoweniger bis auf die Zeiten der Revolution die Grundlage des gallikanischen Kirchenrechts, wurden aber aufgegeben, als Bischöfe und Klerus ultramontanistischen Ansichten anhingen. So werden die Rechte und Freiheiten, welche die deutsche Kirche von jeher in Anspruch nahm, bestehen, wenn die Bischöfe an ihnen festhalten, und fallen, wenn diese sie selbst aufgeben. Da aber ein großer Theil derselben mit den Rechten des Staats im engsten Zusammenhang steht, so können natürlich die Regierungen das Letztere nicht gelassen mit ansehen. Vielmehr müssen sie, da nun einmal in den Concordaten diese Rechte nicht festgestellt sind, in den Ansichten und Grundsätzen der Bischöfe Garantie für die Aufrechthaltung derselben suchen. Bei der an den Freiherrn v. Droste-Vischering vor seiner Wahl gerichteten Frage, ob er jener Uebereinkunft nachkommen wolle, und seiner bejahenden Antwort, mußte die Regierung also voraussetzen, daß er sich für befugt erachte, ein solches Versprechen zu halten; hatte er aber die entgegenstehende Ansicht, so mußte er ein solches Versprechen nicht geben; nicht aber hinterher sich mit Unkenntniß des Inhalts entschuldigen.

Daß der Erzbischof entweder das Versprechen nicht geben oder es auch halten mußte, und daß er, wenn er zur Ueberzeugung gelangte, dasselbe sey mit seinem Gewissen

unvereinbar, seine Würde in die Hände des Kirchenoberhauptes resigniren mußte, sieht Herr Görres selber ein und führt es S. 78 und 79 an; daß ihm aber von der Regierung dieser Ausweg angeboten wurde, verschweigt er.

Mit diesem Zugeständnisse stimmt es freilich sonderbar überein, wenn er Seite 80 und 81 das Benehmen des Erzbischofs für das eines Ehrenmannes ohne Tadel und Mackel erklärt, weil derselbe die Uebereinkunft wirklich nicht gekannt und das Versprechen in aller Einfalt des Herzens gegeben habe. Wahrscheinlich fühlt der Verfasser die Schwäche dieses Arguments. Er springt also sogleich ab und macht eine Anklage gegen die Regierung daraus, daß sie das Versprechen gefordert habe. „Die Hauptfrage", sagt er, „ist: was berechtigt innerhalb des Gebiets feierlich garantirter Kirchenfreiheit eine protestantische Regierung, den katholischen Bischöfen beim Antritte ihres Amtes mit einer solchen Versuchung zu nahen und sie nur auf die Bedingung ihres Eingehens und sohin flagranter Versündigung zu ihrer Würde zuzulassen."

Also ist es eine Versuchung des Teufels, wenn die Regierung Jemanden, ehe sie ihn zu einem Bisthum empfiehlt, fragt, ob er bereit sey, die bestehenden Gesetze anzuerkennen? Nun folgt wieder eine Reihe von Anklagen gegen die letztere, welche darauf hinausgehen: daß man die Lehren der Kirche untergraben wolle; dann unbedingtes Lob des Erzbischofs, der in der Versuchung bestanden sey; Schilderung der Gewalt, welche den Thurm, der sich nicht wollte umgehen, nicht untergraben, nicht beschleichen, nicht ersteigen lassen, mit Kanonen zu demontiren gesucht; die päbstliche Allocution als Hülfe in der Noth, Schilderung der Gegenwart, Prophezeihungen für die Zukunft und heilsame Ermahnungen an die Rheinländer und Westphalen, Alles mit schweren Kraftworten

und gewaltigen Phrasen aufgestützt, so daß es ein Büchlein gibt, von dem in einigen Wochen 4000 Exemplare vergriffen sind, — ein merkwürdiges Zeichen der im Rückschreiten begriffenen Zeit.

Nr. 2 ist vor der Schrift des Herrn Görres erschienen. Der ungenannte Verfasser trifft aber in seinen Rechtfertigungsgründen für den Erzbischof bisweilen mit diesem zusammen, ist aber viel ruhiger und leidenschaftsloser als er, wenn er sich gleich in seiner Darstellung nicht immer in den Schranken eines würdigen Tons zu halten weiß. Er geht bei den gemischten Ehen davon aus, daß dieselben im Allgemeinen nachtheilig und von der Kirche nie gebilligt worden seyen, stützt sich auf Eichhorn, der selbst nicht mehr verlange, als daß die katholische Kirche ihnen kein positives Hinderniß in den Weg lege, sodann auf die katholische Lehre von der Gültigkeit der bürgerlich geschlossenen Ehen, und spricht sich nur für die Praxis aus, daß den Brautleuten, wenn sie sich weigern, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen, die Losscheine ausgestellt werden, wodurch ihnen ja kein positives Hinderniß in den Weg gelegt werde. Dieß sey in jenen Gegenden früher Praxis gewesen; erst dadurch, daß man den Geistlichen zugemuthet, die Trauung vorzunehmen, seyen die Zerwürfnisse entstanden. Das sey aber eine falsche Anwendung des Gesetzes gewesen. Er ist mit dem Breve Pius VIII., nicht aber mit der Convention einverstanden. Diese habe den Herrn v. Droste-Vischering, als That seines Vorgängers, nicht binden können; sein Versprechen ebenfalls nicht, weil er die Convention vorher nicht gekannt habe, somit dieses Versprechen erschlichen (?) gewesen sey. In der Hermesianischen Streitfrage habe derselbe ebenfalls recht gethan, weil päbstliche Breven (auch ohne Placet) gültig seyen, und der

Erzbischof in geistlichen Dingen unabhängig sey. Die achtzehnte Thesis wird gar nicht besprochen.

Nr. 3. Unter allen Schriftstellern, welche für den Herrn Erzbischof aufgetreten sind, gefällt uns dieser alte Ordenspriester am besten. Er hat große Gelehrsamkeit im kanonischen Recht, und führt seine Untersuchung in streng wissenschaftlicher Form. Von den Streitpunkten, welche die Entfernung des oft genannten Prälaten herbeigeführt haben, sieht er ganz ab. Dagegen führt er kirchenrechtlich aus, daß im Falle eines gerichtlichen Verfahrens das competente Gericht für einen Bischof ein Synodalgericht sey, von welchem ein Rekurs an den Pabst stattfinde; daß der Bischof zu seiner Kirche in einem der Ehe ähnlichen Verhältnisse stehe, welches nur durch Translation, Deposition oder Cession völlig aufgelöst werden könne, und daß diese Fälle dem Pabst reservirte Rechte seyen. Das ist nun Alles wahr, aber von allen diesen Fällen ist noch keiner eingetreten. Der Erzbischof von Köln ist nicht von seiner Kirche geschieden; er ist nur zur Vermeidung weiterer Verwirrungen einstweilen von derselben entfernt; es stehen also alle genannten Wege noch offen, und die noch fortwährenden Unterhandlungen sollen den geeignetsten davon auffinden, damit derselbe eingeschlagen werde. Einem Synodalgerichte möchten freilich in unsern Tagen und bei der dermaligen Sachlage am meisten Hindernisse im Wege stehen. Der einfachste Ausweg wäre Translation auf ein ausländisches Bisthum oder freiwillige Cession; ersteres hängt mehr von Rom, letzteres mehr vom Bischof ab. Wird von allen diesen Wegen keiner eingeschlagen: so würde es freilich vor der Hand bei dem gegenwärtigen provisorischen Zustand sein Bewenden haben. Daß dieses schon darum bedenklich wäre, weil der dermalige Rechtszustand der Diöcese Köln zweifelhaft ist, hat

der Verfasser sehr gut nachgewiesen. Allerdings wird eine sedes impedita ex capite 3. Sexti Decretal. de supplenda negligentia praelatorum, worauf man sich berufen hat, nicht angenommen werden können, weil sonst zugegeben werden müßte, daß der Erzbischof von Heiden oder Schismatikern gefangen genommen worden sey, was die preußische Regierung wohl selbst am wenigsten zugeben wird. Eine baldige Entwickelung des Knoten wäre also allerdings zu wünschen. Dazu bedürfte es aber auch einiger Nachgiebigkeit von Seite des Herrn Erzbischofs oder Roms. Denn daß die Regierung, welche bisher auf Aufrechthaltung ihrer Gesetze bestanden ist, diese ohne Weiteres ändere, daß sie die Rechtsgleichheit bei gemischten Ehen aufhebe und auf das landesherrliche Placet verzichte, wird ihr doch nicht wohl zugemuthet werden wollen.

Nr. 4 meint, der Friede würde hergestellt, wenn man zugebe, daß die Brautleute vor Schließung der Ehe über die Erziehung der Kinder einen Vertrag machten, und daß dann der Pfarrer derjenigen Confession die Trauung verrichtete, welcher sie dieselben zuwenden wollten. Am kürzesten wäre dieses. Aber dann müßten auch alle übrigen Maßregeln, wodurch dem Gewissen zugesetzt wird, aufgegeben werden, oder man wäre doch nicht aus den Schwierigkeiten heraus. Man denke an das Braut-Examen, die Weigerung, die Wöchnerinnen auszusegnen u. s. w., und man wird finden, daß mit dem Vorschlage des ungenannten Verfassers noch lange nicht Alles gethan wäre.

Nr. 5 hat dem Rec. eine angenehme Erholung von dem Verdrusse gewährt, den ihm die Durchlesung des Görres'schen Athanasius gemacht hatte; es ist in der That ein burleskes Machwerk, dessen Verfasser auf der ersten Seite voll Erstaunen ausruft: ein protestantischer Bischof (scil. der

König von Preußen!) habe einen katholischen Erzbischof abgesetzt. Auf den folgenden Seiten werden in wahrhaft lyrischer Unordnung Stellen aus Gmeiners Kirchenrecht und Sartorius Staatsrecht und wiederum unlogische und grammatisch unrichtige Sätze des ungenannten Verfassers untereinander geworfen, so daß das Ganze ein Quodlibet ist, welches gewiß die Berliner Protestanten, an welche es gerichtet ist, sehr ergötzen wird, wenn es anders zu ihnen gelangt. Daß der Verfesser eigentlich ein Gutachten in der Sache geben will, muß man allerdings vermuthen; außerdem aber wird einem aus seinem Curiosum nichts klar. Sumite materiam vestris, qui scribitis aequam viribus!

In Nr. 6 gibt ein gelehrter und besonnener katholischer Theolog ein sehr gründliches Gutachten über die sechszehn ersten Thesen des Erzbischofs von Köln, dessen Resultat er am Schlusse in folgenden Worten zusammenfaßt: „Unbedingt können und müssen die Reapprobanden, nach meinem Dafürhalten, unterschreiben die Theses I. VI. (bis auf einen Punkt) IX. XI. (versteht sich in dem vom Concilio Trid. erklärten Sinn) XII. XV.; dann den zweiten Theil der Thesis VIII., den zweiten Theil der Thesis XIII. und den zweiten Theil der Thesis XIV. Ich muß aber noch einmal bemerken, daß diese Theses nicht den Gegensatz der Hermesianischen Lehre ausdrücken. Nur bedingt können sie, nach meiner Ansicht, unterschreiben die Theses II. (bis auf die irrige, darin, wie es wenigstens scheint, ausgesprochene Ansicht, daß das Christenthum nicht mit solchen Beweisen seiner Göttlichkeit versehen sey, daß man im Wege der strengen Untersuchung sich ein günstiges Resultat versprechen dürfe), III. IV. V. (bis auf die, wie es wenigstens durchaus scheint, darin enthaltene, mit der Lehre der heil. Schrift und der Väter im

Widerspruch stehende Ansicht, daß der Mensch ohne eine übernatürliche göttliche Offenbarung hier auf Erden auf keine Gott wohlgefällige Weise leben und wandeln, oder gar nicht einmal einen Gott erkennen könne); dann den ersten Theil der Thesis VIII., den ersten Theil der Thesis X. und den ersten Theil der Thesis XIII, nämlich dann, wenn sie in dem früher erklärten Sinne genommen und verstanden werden. Ich muß aber auch hier wieder bemerken, daß dann diese Theses den Gegensatz der Hermesianischen Lehre gar nicht ausdrücken. Gar nicht unterschreiben können sie erstens jene Stelle in der Thesis VI., welche anzugeloben und zu versprechen fordert, circa argumenta, queis existentia Dei adstrui confirmarique consuevit, nichts Anderes glauben und lehren zu wollen, als was die ganze katholische Kirche darüber glaubt und lehrt, weil sich die ganze katholische Kirche über die Beweise vom Daseyn Gottes bis zu dieser Stunde noch nicht ausgesprochen hat, auch wohl nie darüber aussprechen wird; und weil daher ein solches Angelöbniß und Versprechen nur unvernünftig seyn könnte. Ferner können sie gar nicht unterschreiben die Thesis XVI., dann den ersten Theil der Thesis VII., den dritten Theil der Thesis VIII., den zweiten Theil der Thesis X., den ersten Theil der Thesis XIV. (wenn damit, wie offenbar ist, die Ehre Gottes als letzter Endzweck der Schöpfung erklärt werden soll), weil diese Theses theologische Ansichten und Meinungen als Glaubenslehren aufdringen wollen, die, wie gesagt, eben nur theologische Ansichten und Meinungen, aber keine Glaubenslehren sind; und weil diese Ansichten sich noch obendrein, besonders in Vergleich mit andern theologischen Ansichten über die betreffenden Gegenstände, gar schlecht empfehlen, mitunter sogar offenbar falsch sind. Am

allerwenigsten endlich können sie den zweiten Theil der Thesis VII. unterschreiben; nicht bloß, weil sie Widersprüche und Fadheiten enthält, sondern auch, weil sie wider eine Definition des Concilii Tridentini verstößt, oder mindestens doch einen gar nicht dazu passenden Zusatz macht."

Die Ausführung und Begründung, zu welcher wir nichts hinzuzusetzen haben, bitten wir in dem Büchlein selbst nachzulesen. Man wird daraus ersehen, daß der Herr Erzbischof von Köln die theologischen Kenntnisse nicht hat, welche erforderlich sind, um die Glaubenslehren der Kirche in kurze Thesen zu fassen. Wir empfehlen dieses Büchlein Herrn Görres zur Lektüre.

Nr. 7 ist die theilnehmende Aeußerung eines berühmten Veteranen der Diplomatie. Nachdem derselbe erzählt hat, wie er seit beinahe fünfzig Jahren in einer glücklichen gemischten Ehe gelebt habe, wie er als Diplomat nicht nur mit Katholiken in vielseitige Verbindung gekommen, sondern zum Art. 16 der deutschen Bundesakte wesentlich mitgewirkt habe, auch mit dem Kardinal Consalvi in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden, geht er zur Schilderung der Sachlage über und räth dann mit warmer Beredtsamkeit dem Erzbischof von Köln zur Nachgiebigkeit, dem deutschen Volke aber zur Eintracht und Verträglichkeit.

Nr. 8. Die Jesuitenriecherei, gehegt und gepflegt im vorigen Jahrhundert von Nikolai und Consorten, im gegenwärtigen insbesondere von dem Dichter Voß, lebt in dem Herrn Hofrathe Alexander Müller auf's Neue auf. Was immer von der Curie selber, oder von den Anhängern ihres Systems und ihrer Grundsätze zu Gunsten oder im Sinne derselben geschieht, in Allem sieht er einen tief angelegten Plan der Jesuiten zur Wiederherstellung der päbstlichen Ueber-

macht, vor welchem er das liebe Vaterland warnen zu müssen glaubt. Wenn man nun die vielen Rückschritte bedenkt, welche der Obscurantismus unserer Tage herbeigeführt hat; die vielen Stimmen, welche sich für den Ultramontanismus erhoben haben, die Schnelligkeit, mit welcher der Saame curialistischer Lehren und Ansichten wuchert; so sieht man ein, daß ein Mann, welcher in allem diesem einen weit umfassenden, wohl berechneten Plan erblickt, wenig Ruhe haben kann. Darum hat auch der Verfasser schon vor acht oder neun Jahren geglaubt, sich als katholischen Wächter vor die Pforte des bedrohten Protestantismus stellen zu müssen. Er gab die bekannte Zeitschrift: „der canonische Wächter" heraus, welche allerdings, neben manchem Uebertriebenen, auch viel Gutes enthielt, aber durch die immer wiederkehrenden Warnungen vor den Jesuiten und ihren Planen, an welche das Publikum eben nicht sonderlich zu glauben schien, ermüdete. Da diese Warnungen nicht den gehofften Erfolg hatten, und ihm die Gefahr immer bedrohlicher zu werden schien, glaubte er endlich die Gesammtmacht des protestantischen Deutschlands zu den Waffen gegen die immer näher rückenden Feinde rufen zu müssen; es erschien in dem canonischen Wächter eine förmliche Aufforderung an die protestantischen Fürsten Deutschlands zur Errichtung eines Corpus Evangelicorum an dem Bundestage zu Frankfurt, wie solches ehedem bei dem deutschen Reichstage bestanden hatte.

Dieses Manifest fand, wie vorauszusehen war, wenig Anklang. Vielmehr nahm die Theilnahme für das Blatt allmählig ab und es mußte endlich, wie der Verfasser versichert, wegen eines Verbotes der preußischen Censur, eingehen. Mehrere Versuche, es in veränderter Gestalt wieder in's Leben einzuführen, scheiterten. Als ein guter Christ trägt

nun der Verfasser jene Censur-Maßregeln der preußischen Regierung nicht nach; er tritt vielmehr in der Kölner Angelegenheit mit dieser 24 Bogen starken Schrift als Vertheidiger ihres Verfahrens auf.

Als causa principalis erscheint ihm auch hier ein planmäßiges Treiben einer jesuitischen Propaganda, die ihren Sitz in Belgien aufgeschlagen hat, und von da vermittelst der Revolution eine neue Uebermacht der Hierarchie zu begründen sucht. „Alle dichten Strahlen jenes unheilvollen, zerstörerischen, versengenden, Pest aushauchenden Irrlichts," ruft er aus, „welches aus dem Abgrunde der Hölle aufgestiegen, um die Welt mit Lügen, Verwirrung, Unrecht, und Gewaltthat zu erfüllen, concentriren sich in dem System dieser römisch-belgischen Hierarchie. Alle schlechten, sublimirt-gefährlichen Grundsätze, alle Künste der Heuchelei und Verführung, welche in Cabineten und auf Tribünen sich ausspinnen, und die Bemühungen der edelsten Fürsten, der hellgesinntesten Minister, der feurigsten Vaterlands-Vertheidiger, eitel machen, sie sind aus der Schule dieses römisch-hierarchischen Belgismus entsprungen, dort holen unsere neuen Machiavellisten und Jakobiner ihre Hauptwaffen her; dieser Belgismus sinnt mit Hildebrands Geist Tag und Nacht auf Zwietracht, Zerstörung, Herrschaft. Auf den Leichen der Könige und der Völker erst sieht er sie in der Zukunft befestigt, welche er sich träumt."

Gegen so unheilvolle Plane ruft er denn auch hier wieder zur Errichtuug eines Corpus Evangelicorum auf, über welches er sich sehr ausführlich vernehmen läßt. Erst nachdem er demjenigen Luft gemacht hat, was er in dieser Beziehung auf dem Herzen hatte, kommt er auf den Erzbischof von Köln zu sprechen, dessen Benehmen er als verbreche-

risch bezeichnet. Zur Begründung dieser schweren Anklage führt er die bewußten Thatsachen in der Hermesianischen Angelegenheit und in Betreff der gemischten Ehen an, über die erstere kurz und unvollständig, über die letztere weitläufiger referirend. Die letztere, ausführlichere Darlegung enthält manches Gute, so namentlich die Zusammenstellung der Gesetze der meisten deutschen Länder über die Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder. Jedoch geht er dabei etwas ungenau zu Werk, indem er z. B. von Württemberg nur die ältere, unter König Friederich erlassene Verordnung anführt, nach welcher die Kinder in der Confession des Vaters erzogen werden mußten, wenn derselbe Protestant war, aber die unter der gegenwärtigen Regierung ergangene humanere Bestimmung, wornach die Erziehung der Kinder ganz der freien Uebereinkunft der Eltern überlassen ist, übergeht.

Einverleibt hat der Verfasser seiner Schrift eine Menge der preußischen Denkschrift entnommene Aktenstücke, Auszüge aus Journalen, namentlich die Allgem. Zeitung u. s. w. Auch fehlt es überall nicht an langen Digressionen über allein seligmachende Kirchen, Toleranz ꝛc.

Nr. 9 und 10. Die Schrift: „Der Erzbischof von Köln, seine Principien und Opposition", deren Verfasser diese beiden kurzen Piecen geschrieben hat, ist uns nicht zu Gesicht gekommen. Indessen herrscht zwischen dem Verfasser derselben und Herrn Alexander Müller die auffallendste Geistesverwandtschaft. Hat uns nämlich dieser in seinem Werke eine jesuitisch-belgische Propraganda als den gefährlichen Feind bezeichnet, welcher vermittelst der Revolution die päbstliche Alleinherrschaft begründen will: so beschreibt jener in diesen kleinen Schriftchen genau die Militärstraße, welche von Rom über Belgien nach Preußen führt, nebst dem geheimen und dem

offenen Operationsplane des Feindes. Nur die Karten und Zeichnungen fehlen dazu. Dagegen werden wir mit verschiedenen Curiositäten über die Julirevolution, die Deutschthümler, den Kritiker Wolfgang Menzel ꝛc. ꝛc. regalirt.

Der ungenannte Verfasser von Nr. 11 nennt sich einen katholischen Geistlichen, welcher ausgeschlafen hat, und in der Vorrede erfahren wir, daß es ein Verstorbener sey. So wäre also sein Leben ein Schlaf gewesen und sein Erwachen der Tod. Dagegen wäre nun freilich nicht viel zu sagen, insoferne allerdings seine Worte oft an die Phantasien eines Träumenden erinnern, und auch der innere Zusammenhang nicht selten an den Zustand eines Schlafenden mahnt. Aber aus einzelnen Stellen leuchtet so bestimmt die Absicht zu täuschen hervor, daß wir weder glauben können, daß er ein katholischer Geistlicher, noch daß er ein Verstorbener ist. Vielmehr scheint er ein Mann von allerlei Kenntnissen und Welterfahrungen zu seyn, der sich absichtlich hinter die Maske solcher Anonymität versteckte, um so sicherer unbekannt zu bleiben. Daher finden sich herbe Schmähungen und triviale Witzeleien zwischen Stellen, die eine viel geübtere Feder und einen besseren Geschmack verrathen, als er hier selbst erkennen lassen will. Die Absicht zu täuschen, mag er nun wohl erreichen, ob er aber auch eine andere erreicht, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Denn durch jene Derbheiten wird er nicht nur die ultramontanistisch-gesinnten Katholiken erbittern; er wird selbst den gemäßigt Denkenden wehe thun. Der preußischen Regierung aber, welcher er, wie aus dem Ganzen erhellt, durch seine Schrift dienen wollte, hat er keinen Dienst geleistet, indem er über die eigentliche Sachlage nicht nur nichts Neues, sondern nicht einmal etwas Erhebliches gesagt hat; denn um, was er in dieser Hinsicht

leistet, mit einem Worte zu sagen: „magis circa rem, quam in re versatur.“

Nr. 12. Der ungenannte Verfasser wünscht Versöhnung der Parteien, Ausgleichung der sich feindlich widerstrebenden Principien, und eine Zeit der Ruhe und Ordnung, nachdem unser Welttheil so lange von Stürmen bewegt gewesen. Er glaubte, diese Zeit sey im Nahen begriffen, und nicht die Parteizwiste in der protestantischen Kirche, nicht Hegel und Strauß konnten ihn wankend machen in diesem Glauben. Das Kölner Ereigniß hat es jedoch gethan, indem der Erzbischof darnach gestrebt habe: „zuerst den ihm anvertrauten Sprengel, dann aber auch durch dieses Beispiels Macht die übrigen Bischofssitze im Lande auf direktem oder indirektem Wege in die Gewalt römischer Vikarien, d. h. unbeschränkter Gewaltträger des Pabstes, zu bringen, das Panier ultramontanistischer Lehren überall im Vaterlande aufzupflanzen, und den voranschreitenden Geist eines nach Erleuchtung, Sittigung und Versöhnung strebenden Zeitalters möglichst schnell und sicher wieder unter das Joch isidorischer Fälschungen und Hildebrandischer Gewalt zu bringen.“ Das könne nun weder den Katholiken noch den Protestanten gleichgültig seyn. „Vor Allem, heißt es, muß dem denkenden katholischen Staatsbürger, wiewohl er den Pabst als Oberhaupt der katholischen Kirche, als Erhalter der Einigkeit und als Wächter des Glaubens pflichtmäßig und innigst verehrt, recht ernstlich daran liegen, daß das Vaterland, dem er angehört, nicht ein römischer Missionsbezirk werde, daß ein Hauptgewinn aus der Aenderung der allgemeinen europäischen und der speciell deutschen Verhältnisse, für die auch er oder sein Vater Gut und Blut gewagt, die Entfesselung der deutsch-katholischen Kirche“ — (Ist denn diese in den letzten Kriegen erkämpft worden?!)

— „sich behaupte und befestige, nicht aber sein Heiligthum auf's Neue in die ultramontanistischen Bande geworfen werde. Wie hieran dem deutschen Katholiken das Höchste gelegen ist, so muß es auch das Interesse des Protestanten seyn, die gerechte Sache des Landesherrn zu unterstützen, ob er sich gleich alles bestimmenden Einflusses auf katholisches Kirchenwesen enthält. Denn nimmer kann der seinem Könige getreue Protestant es gerne sehen, wenn unter seinen katholischen, mit ihm zu einem bürgerlichen Gemeinwesen vereinigten Mitbrüdern ultramontanistische Grundsätze die Herrschaft gewinnen, und wenn die so erfreuliche, dem brüderlichen Verhältnisse zwischen Bürgern desselben Staats wie dem wahren Geiste der Zeit ganz entsprechende Eintracht aller Confessionen durch das Emporstreben solches ausländischen Einflusses getrübt würde.“

Wir sind bisher mit dem Verfasser einverstanden, können es aber nicht mit den Resultaten seyn, auf welche er auf dem eingeschlagenen Wege gelangt. Er will nämlich: daß man sich zur Vermeidung aller weiteren und ähnlichen Wirren vor Allem über das rechte Verhältniß zwischen Staat und Kirche orientire, und stellt zu diesem Behufe folgende Theorie auf: Das Gesetz des geselligen Zusammenlebens sey eine göttliche Offenbarung, es sey die älteste und unbestreitbarste aller Offenbarungen Gottes. Aus dem geselligen Leben sey die Familie, aus dieser der Stamm, aus dem Stamme der Staat hervorgegangen. Die Regierungen seyen also in Folge jenes geoffenbarten Grundsatzes entstanden. Sie seyen daher religiös und ihre Basis in der göttlichen Gesetzgebung ruhend. Der Staat sey somit die Grundlage aller späteren Offenbarungen, so wie der Fürst als Träger der Autoritäts-Einheit im Staate, das Haupt aller Offenbarungen

und Glaubensbekenntnisse, es liege ihm ob, diese dem von Anfang geoffenbarten Hauptgrundsatz unterzuordnen und mit den Staatsgesetzen in Einklang zu bringen.

Man sieht: durch Gleichstellung der Offenbarung und des in Folge der Offenbarung Geschehenen, und durch Verwechselung der mittelbaren und der unmittelbaren Offenbarung hat der Verfasser die Religion und die Kirche dem Staate in einer Weise untergeordnet, wodurch nicht nur diese zu einer bloßen Staatsanstalt herabsinkt, sondern jene zu einem Werkzeuge in der Hand der Regierungen werden, womit sie schalten und walten können, wie sie wollen. Eine solche Theorie kann die protestantische Kirche so wenig zugeben, als die katholische, wenn nicht beide sich selbst aufgeben sollen. Und wenn die weiteren Sätze, welche der Verfasser über das Verhältniß zwischen Staatsregierung und Kirche aufstellt, wieder einlenken, und an sich weniger Bedenken erregen dürften: so wäre doch ihre Geltendmachung in der Praxis, wenn sie aus einem solchen Princip gefolgert werden wollten, schon um dieses Princips willen im höchsten Grade bedenklich.

Bei Paul Neff in Stuttgart erscheint:

# Welt-Literatur,

eine

## Sammlung klassischer Schriften.

Elegante Bände, à 18 Gr. oder fl. 1. 12 kr.

Erste Serie. Englische Literatur.

---

Erschienen sind:

**Dodds Beauties of Shakespeare.** 18 Gr. oder fl. 1. 12 kr.

Unter der Presse befinden sich:

**Beauties of Byron.**
" " **Scott.**
" " **Moore.**
" " **Shelley.**
" " **ancient drama.**
" " **modern drama.**

(Bei Abnahme von 7 Exemplaren eines einzelnen Autors, oder einer aus 7 Bänden bestehenden Serie, werden von jeder Buchhandlung nur 6 Bände berechnet.)